

Wiesbadener SGB II Geschäfts- und Eingliederungsbericht 2021

Verfasserinnen:

Katharina Micheel
Mareike Mauer

unter Mitwirkung von:

Markus Bilgram (Kommunale Arbeitsvermittlung)
Frank Dietrich (Leistungen zum Lebensunterhalt)
Christiane Ehrhard (Fallmanagement)
Sascha Glimmann und Eric Heidemann (Daten & Datenanalyse)
Susanne Gröner (Perspektivenschmiede)
Dr. Rabea Krätschmer-Hahn (Grundsatz und Planung)
Jessica Mittelhäußer (Ausbildung, Neuzuwanderung, Grundbildung)
Gerlinde Schwabenland (Maßnahmenmanagement)
Karolina Strzeszewski (Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt /
Perspektiven für Familien)
Michael Theby (Controlling und Finanzen)
Andrea Thomsen (Controlling und Finanzen, Bildung und Teilhabe)
Gabriele Tischendorf (Wohngeldbehörde)

Impressum:

Herausgeber:

Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
Sozialleistungs- und Jobcenter und
Amt für Soziale Arbeit

Abteilung Grundsatz und Planung
Konradinallee 11 | 65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 31-3597 | Fax: 0611 31-3951
E-Mail: sozialplanung@wiesbaden.de

Druck: Druck-Center der Landeshauptstadt Wiesbaden
Auflage: 80 Stück
Download: <http://www.wiesbaden.de/sozialplanung>
Mai 2022



Sozialleistungs-
und Jobcenter



Amt für Soziale Arbeit

Inhaltsverzeichnis

1	Das Jahr 2021 im Überblick	5
2	Vorbemerkungen.....	6
3	Leistungserbringung während der Pandemie und strukturelle Weiterentwicklung.....	6
4	Entwicklungen der Fallzahlen im SGB II	7
4.1	Personen und Bedarfsgemeinschaften	7
4.2	Neuzugänge und Corona	13
4.3	Dauern des SGB II-Bezugs	15
4.4	Leistungen und Zahlungsansprüche	19
4.5	Armutsriskien	21
4.6	Aktuelle Entwicklungen und Ausblick.....	25
5	Qualifikation, Erwerbstätigkeit, Ausstieg	26
5.1	Das Qualifikationsniveau der Leistungsberechtigten	26
5.2	Erwerbstätigkeit der Leistungsberechtigten	30
5.3	Die Rolle vorrangiger Leistungen und Ausstiegslöhne	32
6	Eingliederungsmaßnahmen für Arbeitsuchende	33
6.1	Eingliederungsleistungen für unter 25-Jährige ohne Berufs-ausbildung.....	34
6.2	Eingliederungsleistungen für 25-Jährige und Ältere	36
6.3	Maßnahme im Fokus: BeSt.....	39
6.4	Kommunale Eingliederungsleistungen.....	41
7	Bildung und Teilhabe	43
8	Integrationen in Erwerbstätigkeit.....	46
8.1	Integrationen in Erwerbstätigkeit im Berichtszeitraum	46
8.2	Chancengleichheit und besondere Förderung von Frauen	51
9	Ausgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende	53
	Anhang: Geschäftsstatistik KJC Wiesbaden 2021	56

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bedarfsgemeinschaften, erwerbsfähige Leistungsberechtigte und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte SGB II im Zeitverlauf, Wiesbaden.....	8
Abbildung 2: Personen im SGB II, Dezember 2021 in Wiesbaden.....	10
Abbildung 3: Anteil Geflüchteter an allen Personen im SGB II, Dezember 2021 in Wiesbaden.....	13
Abbildung 4 : Neuanträge und Corona-Anträge	14
Abbildung 5: Verweildauern von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II, Dezember 2021, Wiesbaden.....	17
Abbildung 6: Verweildauern (Nettobezugsdauern: Dauer ohne Berücksichtigung von Unterbrechungen) von erwerbsfähigen Langzeitleistungsbeziehenden im SGB II, Dezember 2021, Wiesbaden	18
Abbildung 7: Anteil der Haushalte mit SGB II-Bezug im Zeitverlauf, Wiesbaden	23
Abbildung 8: SGB II-Dichte in der Wiesbadener Bevölkerung nach Alter im Zeitverlauf	24
Abbildung 9: Armutsquote in der Wiesbadener Bevölkerung nach Alter, Wiesbaden 2021	25
Abbildung 10: Schulische Qualifikation der unter 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II in Wiesbaden, Dez. 2021 (ohne Schülerinnen u. Schüler)	27
Abbildung 11: Schulische Qualifikation der 25-jährigen und älteren erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II in Wiesbaden, Dezember 2021 (o. Schülerinnen u. Schüler)	28
Abbildung 12: Berufsabschluss der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten über 25 Jahren im SGB II in Wiesbaden, Dez. 2021 (ohne Schülerinnen u. Schüler).....	29
Abbildung 13: Leistungsberechtigte SGB II, Arbeitslose SGB III und Beschäftigte ohne Berufsausbildung im Zeitverlauf, Wiesbaden	30
Abbildung 14: Art der Erwerbstätigkeit der erwerbstätigen Leistungsberechtigten im SGB II im Zeitverlauf seit 2017, in Wiesbaden (in %)	31
Abbildung 15: Integrationen aus September 2020 in eine Erwerbstätigkeit und nachfolgender SGB II-Bezug bis zu 12 Monate später, Wiesbaden.....	48
Abbildung 16: Integrationsquoten nach Geschlecht und Partnerschaftsstatus der BG, Februar 2022 (Datenstand Oktober 2021), in %	52
Abbildung 17: Erwerbsbeteiligung von Eltern nach Alter des Kindes zum 31.12.2021	53

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Geflüchtete im SGB II, Dezember 2021 in Wiesbaden.....	12
Tabelle 2:	Regelleistungen bei Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld im Zeitverlauf	20
Tabelle 3:	Zahlungsansprüche in 2021	21
Tabelle 4:	Erwerbstätige eLb in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im September 2021, Wiesbaden	32
Tabelle 5:	Eingliederungsleistungen für unter 25-Jährige SGB II-Leistungsberechtigte ohne Berufsausbildung im Jahr 2021 und 2020 in Wiesbaden	35
Tabelle 6:	Eingliederungsleistungen für über 25-Jährige SGB II-Leistungsberechtigte im Jahr 2021 und 2020 in Wiesbaden	38
Tabelle 7:	BuT Jahreswerte 2021 (kumulierte Zahlen) und Quoten der Inanspruchnahme durch SGB II-Leistungsberechtigte, Wiesbaden.....	44
Tabelle 8:	BuT Jahreswerte 2021 der SGB II-Leistungsberechtigten im Vergleich zu 2020, Wiesbaden.....	45
Tabelle 9:	BuT Jahreswerte der SGB II-Leistungsberechtigte im Vergleich, Wiesbaden.	46
Tabelle 10:	Integrationen und Eintritte in eine Beschäftigung in Wiesbaden im Zeitverlauf	47
Tabelle 11:	Die häufigsten Branchen (WKZ) bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Jahr 2021	49
Tabelle 12:	Die häufigsten Branchen (WKZ) bei Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung im Jahr 2021	49
Tabelle 13:	Anteil der „nachhaltigen“ Integrationen, die ein Jahr später noch in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sind, Wiesbaden im Zeitverlauf.	50
Tabelle 14:	Integrationsquoten von LZB im Zeitverlauf, Wiesbaden und Vergleichsstädte	50
Tabelle 15:	Integration in berufliche oder vollschulische Ausbildung im Zeitverlauf	51
Tabelle 16:	Ist-Ausgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende 2021 und 2020 in Wiesbaden.....	54
Tabelle 17:	Ausgaben für Eingliederungsleistungen nach Maßnahmenarten 2021 in Wiesbaden.....	55

Anhang

Übersicht 1: Struktur der Bedarfsgemeinschaften	56
Übersicht 2: Personen mit Anspruch auf SGB II-Leistungen	56
Übersicht 3: Altersstruktur der SGB II-Leistungsberechtigten	57
Übersicht 4: Arbeitsmarktteilhabe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	57
Übersicht 5: Erwerbstätigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	58
Übersicht 6: Teilnehmende an Eingliederungsmaßnahmen	59
Übersicht 7: Kurzerläuterungen zu den Eingliederungsmaßnahmen (Rechtsgrundlagen ab 01.04.2012)	60
Übersicht 8: Kennzahlen nach § 48a SGB II	62

1 Das Jahr 2021 im Überblick

	Dezember 2021		Veränderungen zu Dezember 2020	
	abs.	%	abs.	%
Entwicklung Fallzahlen				
Bedarfsgemeinschaften (BG) Insg.	13.995	100,0%	- 571	- 3,9 %
davon				
Alleinstehende	5.918	42,3%	- 246	- 4,0 %
Mehrere Erwachsene ohne Kinder	2.534	18,1%	- 22	- 0,9 %
Mehrere Erwachsene mit Kindern	2.941	21,0%	- 156	- 5,0 %
Alleinerziehende	2.602	18,6%	- 147	- 5,3 %
Personen Insg.	28.673	100,0%	- 1.205	- 4,0 %
davon				
bis unter 15 Jahre	8.396	29,3%	- 392	- 4,5 %
15 bis unter 25 Jahre	3.756	13,1%	- 205	- 5,2 %
25 Jahre bis unter 35 Jahre	4.431	15,5%	- 400	- 8,3 %
35 Jahre bis unter 50 Jahre	6.698	23,4%	- 195	- 2,8 %
50 Jahre und älter	5.392	18,8%	- 13	- 0,2 %
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) Insg.	19.806	100,0%	- 773	- 3,8 %
davon				
männlich	9.401	47,5%	- 360	- 3,7 %
weiblich	10.405	52,5%	- 413	- 3,8 %
Erwerbstätigkeit von SGB II-Leistungsberechtigten				
eLb mit Erwerbseinkommen Insg.	6.203	100,0%	- 215	- 3,3 %
davon				
männlich	3.217	51,9%	- 89	- 2,7 %
weiblich	2.986	48,1%	- 126	- 4,0 %
davon				
geringfügig Beschäftigte	1.793	28,9%	- 4	- 0,2 %
sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	3.733	60,2%	+ 71	+ 1,9 %
Selbständige	677	10,9%	- 282	- 29,4 %
darunter				
mit mehreren Erwerbseinkommen	343	5,5%	- 23	- 6,3 %
mit Erwerbseinkommen > 800 €	2.443	39,4%	+ 81	+ 3,4 %
Arbeitslosigkeit von SGB II-Leistungsberechtigten				
Arbeitslose Insg.	8.659	100,0%	+ 497	+ 6,1 %
davon				
unter 25 Jahre	810	9,4%	+ 100	+ 14,1 %
25 Jahre und älter	7.849	90,6%	+ 397	+ 5,3 %
davon				
männlich	4.208	48,6%	+ 121	+ 3,0 %
weiblich	4.451	51,4%	+ 376	+ 9,2 %
Eingliederungsmaßnahmen				
Teilnehmer/Innen an Eingliederungsmaßnahmen (ohne Einmalleistungen) Insg.	9.413	100,0%	- 179	- 1,9 %
davon				
unter 25 Jahre	1.660	17,6%	+ 52	+ 3,2 %
25 Jahre und älter	7.753	82,4%	- 231	- 2,9 %
darunter				
... Förderung der Berufsausbildung	513	5,4%	- 4	- 0,8 %
... Förderung in Umschulung oder beruflicher Weiterbildung	472	5,0%	- 21	- 4,3 %
Integrationen in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt				
Integrationen (Daten der BA)	4.172	100,0%	+ 117	+ 2,9 %
darunter				
Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung	3.325	79,7%	+ 243	+ 7,9 %
Integrationen Alleinerziehender	624	15,0%	- 31	- 4,7 %

2 Vorbemerkungen

Der Eingliederungsbericht SGB II stellt jährlich die wichtigsten Strukturen und Entwicklungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende dar.

Es werden sowohl die Strukturdaten der Leistungsberechtigten im SGB II (Fallzahlen, Dauer des Leistungsbezugs, Qualifikationsniveau der Leistungsberechtigten etc.) dargestellt als auch weiterführende Analysen durchgeführt.

Weitere Themen sind die Inanspruchnahme von Leistungen für Bildung und Teilhabe oder die Integrationen in Erwerbstätigkeit. Es werden auch die Teilnahmen an Fördermaßnahmen dokumentiert, die das kommunale Jobcenter mit den Eingliederungsmitteln des Bundes im Jahr 2021 umgesetzt hat. Damit erfüllt der Geschäftsbericht auch die Funktion eines Eingliederungsberichts gemäß § 4 der Verwaltungsvereinbarung über die vom Bund zu tragenden Aufwendungen des zugelassenen kommunalen Trägers der Grundsicherung vom 06. Januar 2005.

Erstmals werden in diesem Bericht auch Hintergründe der Zugänge in den SGB II-Bezug dargestellt.

Eine Besonderheit der vorliegenden Berichterstattung ist die Ergänzung der SGB II-Quoten für die Wiesbadener Bevölkerung um die Berechnung einer gesamten „Armutquote“, die alle Grundsicherungsleistungen mit einschließt: d. h. in dieser Statistik werden alle Personen in Wiesbaden ausgewiesen, die Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Das gibt über die reine SGB II-Quote hinaus nochmal ein differenzierteres Bild auf die Armutslage einer Kommune. Ebenso wird die Gruppe der Geflüchteten innerhalb der SGB II Leistungsberechtigten gesondert betrachtet.

Der Bericht bedient sich verschiedener Datengrundlagen: Es werden sowohl eigene, prozessproduzierte Daten des Wiesbadener Jobcenters aus der Fachsoftware OPEN/Prosoz ausgewertet, als auch die amtliche Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA), um detaillierte Auswertungen zu ermöglichen. Darüber hinaus werden auch Sonderauswertungen der BA analysiert, ergänzende Ergebnisse nicht-amtlicher Studien aufgeführt und SAP-Auszüge für die Finanzbuchhaltung ausgewiesen. Ebenso sind auch Bevölkerungsstatistiken oder Arbeitsmarktstatistiken verschiedener Quellen herangezogen worden, um die Analysen auf eine breitere Basis zu stellen. Die jeweils verwendete Datenquelle und der Bezugszeitraum werden sowohl im Text vermerkt als auch unter den Tabellen und Abbildungen aufgeführt.

Die hier zugrunde liegenden Daten basieren auf dem Berichtszeitraum 01. Januar bis 31. Dezember 2021. Zahlreiche Daten von Dezember 2021 liegen erst im April 2022 vollständig vor, mit einer Wartezeit von drei Monaten. Dieses Prinzip im Sinne der Datengüte gilt nicht nur für den Wiesbadener Geschäftsbericht zum SGB II, sondern wird auch in der amtlichen Statistik zum SGB II grundsätzlich so gehandhabt.

3 Leistungserbringung während der Pandemie und strukturelle Weiterentwicklung

Auch in 2021 blieb die Corona-Pandemie ein prägender Faktor in der Arbeit der Ämter. Die durch die Pandemie vorgegebenen Lockdowns, aber auch Öffnungen, je nach Welle, spiegeln sich auch im Sozialleistungs- und Jobcenter wider. Persönliche Beratungen von Leistungsbeziehenden im Haus waren über weite Teile des Jahres nur stark beschränkt möglich. Dies führte dazu, dass die Beratungsmöglichkeiten sowohl an die Pandemie als auch im Hinblick auf die allgemein voranschreitende Digitalisierung angepasst werden mussten. Telefonische Beratung, Beratung durch E-Mail Kontakt aber auch Video-Beratungen konnten sich weiter etablieren und so gut wie möglich an die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden und datenschutzrechtliche Aspekte angepasst werden. Allerdings bleibt nach dieser Erfahrung zu konstatieren, dass ein persönlicher Kontakt für viele Leistungsberechtigte die bessere Möglichkeit zur Hilfestellung bietet und gerade bei Sprachschwierigkeiten einen niedrighschwelligigen Zugang gewährleistet.

Der „digitale Briefkasten“ bot auch in 2021 eine schnelle und unkomplizierte, mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) konforme, Umsetzung zur Einreichung von Anträgen und weiteren Unterlagen. Bislang dient er vorrangig zur Nutzung für Leistungen zum Lebensunterhalt und Bildung und Teilhabe, der Einsatz wird perspektivisch aber ausgeweitet. Dies erscheint nicht nur im Hinblick auf die notwendige Flexibilität in Pandemie-Zeiten erforderlich, sondern auch hinsichtlich einer Ausrichtung der Ämter auf zukünftige Entwicklungen. Zusätzlich wurde die Neuausrichtung der Kommunalen Arbeitsvermittlung (KommAV) auch in 2021 fortgeführt und durch mehrere Projekte begleitet, deren Ergebnisse zum Teil bereits in 2021 sichtbar wurden. Zum einen wurde ein neues Team aufgebaut, welches sich gezielt um Bedarfsgemeinschaften mit Kindern unter 3 Jahren kümmert, da hier ein spezieller Bedarf an Beratung besteht. Zum anderen wurde der Aufbau der „Perspektivenschmiede“ erarbeitet: Ein Team, das sich gezielt um direkt vermittelbare Leistungsbeziehende bemüht, um dem Anspruch auf schnellstmögliche Integration in den Arbeitsmarkt gerecht zu werden. Auch inhaltlich wurden einige Veränderungen angestoßen. So wird beispielsweise das Format der Einladungsschreiben besser auf die Leistungsbeziehenden angepasst werden. Durch eine individuellere Ansprache soll versucht werden, Leistungsbeziehende besser zu erreichen, was vor dem Hintergrund des Wegfalls der meisten Sanktionen in 2021 und in 2022 möglicherweise aller Sanktionen wichtig erscheint. Auch neue Beratungsformate wie eine Beratung außerhalb des Büros aber auch vereinfachende, arbeitstechnische Maßnahmen wurden angeregt und befinden sich in Umsetzung.

Bis 2023 wird darüber hinaus weiterhin im Fachbereich IT-Management mit Hilfe von Fördermitteln im Rahmen der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG) eine Schnittstelle zwischen Online-Antrag und Fachverfahren entwickelt („OZG-Modellkommune“). Die Nutzbarkeit durch weitere Kommunen ist eines der Projektziele.

4 Entwicklungen der Fallzahlen im SGB II

In diesem Kapitel werden die allgemeinen Entwicklungen der Fallzahlen im SGB II dargestellt, differenziert für Bedarfsgemeinschaften¹, für Leistungsberechtigte² und insbesondere für Kinder. Neben dem aktuellen Bestand und der Entwicklung im Zeitverlauf interessieren auch die bisherigen Dauern des Leistungsbezugs. Auch die Betrachtung des Armutsrisikos - also des Risikos, existenzsichernde Leistungen zu beziehen - spielt eine wichtige Rolle.

¹ Bedarfsgemeinschaften sind Haushalte, in denen mindestens eine Person unter 65 Jahren auf Leistungen aus der Grundsicherung angewiesen ist und diese auch bezieht.

² Leistungsberechtigte sind alle Personen mit Anspruch auf SGB II-Leistungen, die diese Leistungen auch beziehen.

4.1 Personen und Bedarfsgemeinschaften

Im Dezember 2021 erhielten **13.995 Bedarfsgemeinschaften** (BG) Leistungen gemäß SGB II. Das entspricht einem Rückgang um 571 BG bzw. 3,9 % gegenüber dem Vorjahr.

Der Anteil von BG mit Kindern ist überproportional rückläufig, was auch dadurch begründet sein dürfte, dass die Reformen der Leistungen gem. Bundeskindergeldgesetz (BKGG) eine höhere Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen (insbesondere Wohngeld und Kinderzuschlag) ermöglichen (vgl. auch Abschnitt 5.3).

Im Folgenden werden einige Eckdaten der Struktur der Beziehenden für 2021 dargestellt:

- Im Durchschnitt leben in einer Bedarfsgemeinschaft 2,04 Personen.
- 60 % aller Bedarfsgemeinschaften sind Bedarfsgemeinschaften ohne Kinder; in etwa 40 % der Haushalte leben Kinder unter 18 Jahren.
- Unter allen Bedarfsgemeinschaften befinden sich 42 % Alleinstehenden-Haushalte.

In den 13.995 Bedarfsgemeinschaften leben 28.673 **leistungsberechtigte Personen**, die Leistungen gemäß SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, beziehen. 47,5 % der Leistungsberechtigten sind männlich und 52,5 % weiblich.

Nicht alle Leistungsberechtigten sind auch arbeitsuchend - wie die Bezeichnung der Hilfeleistung „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ es eigentlich vermuten lässt - vielmehr lassen sich mehrere Gruppen der Leistungsberechtigten unterscheiden:

Einerseits gibt es die große Gruppe der **erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb)**, die im Zeitverlauf konstant gut zwei Drittel der Leistungsberechtigten ausmachen - und andererseits gibt es die **nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (neF)**, fast ausschließlich Kinder, die gemäß SGB II Sozialgeld als Leistungen zur Grundsicherung erhalten und Mitglied eines Haushaltes sind, in dem es mindestens eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person gibt.

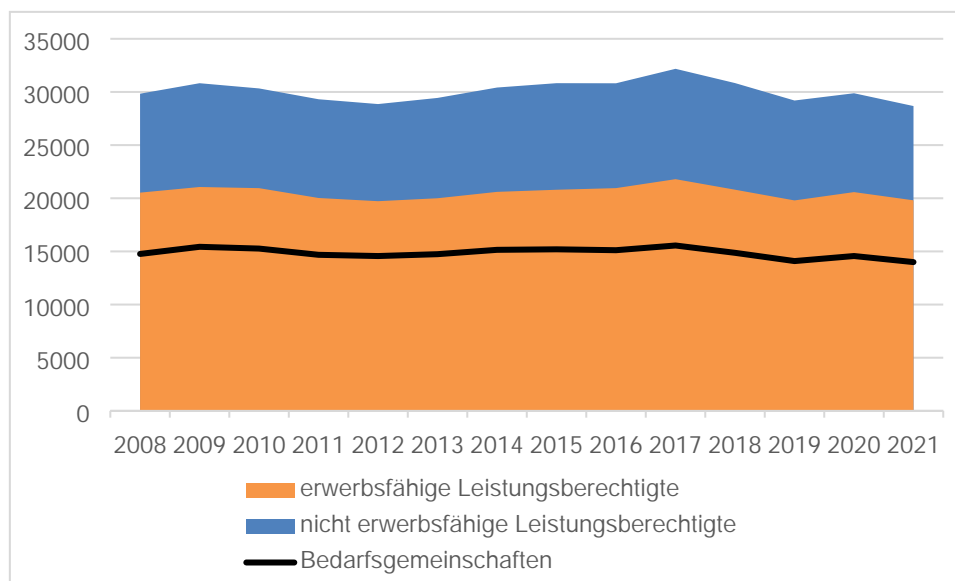
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) sind Leistungsberechtigte im Alter zwischen 15 und 64 Jahren, die nicht durch Krankheit oder Behinderung außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden pro Tag (15 Stunden pro Woche) erwerbstätig zu sein.

Ende des Jahres 2021 umfasst die Gruppe dieser eLb 19.806 Personen.

Die Entwicklung der Fallzahlen der Bedarfsgemeinschaften und der Leistungsberechtigten in den letzten Jahren sind in Abbildung 1 dargestellt.

Personen, die Leistungen nach SGB XII oder AsylbLG erhalten, werden in der Armutsrisikoquote (vgl. Kapitel 4.5) berücksichtigt.

Abbildung 1: Bedarfsgemeinschaften, erwerbsfähige Leistungsberechtigte und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte SGB II im Zeitverlauf, Wiesbaden



Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik



.Grundsatz und Planung

Zu Grunde gelegt werden hier jeweils die Daten aus den Dezembermonaten. Es ist zu erkennen, dass die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften in 2021 im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren zurückgegangen ist. Allein im Vergleich zu 2020 um 3,9 %. Der Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten liegt mit 19.806 nur knapp über dem Niveau von 2019 (19.796 eLb). Daraus lässt sich schließen, dass sich die Leistungsbedürftigkeit, die nicht zuletzt durch die Pandemie verschärft wurde, sich wieder entspannt hat. Waren durch den Anstieg der Zahlen über alle drei Gruppen hinweg in 2020 die Auswirkungen der Pandemie noch deutlich ablesbar, so erscheint mit den gesunkenen Zahlen in 2021 eine Erholung von den pandemie-bedingten Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt erkennbar. Auch die Bundesagentur für Arbeit konstatiert in ihrem Monatsbericht für Deutschland im Dezember 2021, dass das Vorkrisenniveau hinsichtlich der Zahlen der ALG II-Empfänger deutlich unterschritten wird.³

Aus der Grafik wird auch ersichtlich, dass - wenn auch mit leichtem Rückgang in 2021 - relativ konstant etwa ein Drittel der Leistungsberechtigten Kinder sind: nämlich nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 15 Jahren. In absoluten Zahlen gesprochen liegt deren Anzahl mit 8.867 Personen unter den Zahlen der beiden Vorjahre.

Innerhalb der Gruppe der eLb muss man unterscheiden nach Arbeitslosen, nicht arbeitslosen Arbeitsuchenden und Nicht-Arbeitsuchenden.

Arbeitslose sind weniger als 15 Stunden in der Woche erwerbstätig, stehen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, suchen eine Beschäftigung und nehmen nicht an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme teil.

Nicht arbeitslose Arbeitsuchende sind Erwerbstätige, die mindestens 15 Stunden wöchentlich einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer Selbständigkeit nachgehen, oder auch Teilnehmende in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen.

Die **Nicht-Arbeitsuchenden** schließlich sind eine heterogene Gruppe von Personen, die aus verschiedenen Gründen dem Arbeitsmarkt momentan nicht zur Verfügung stehen:

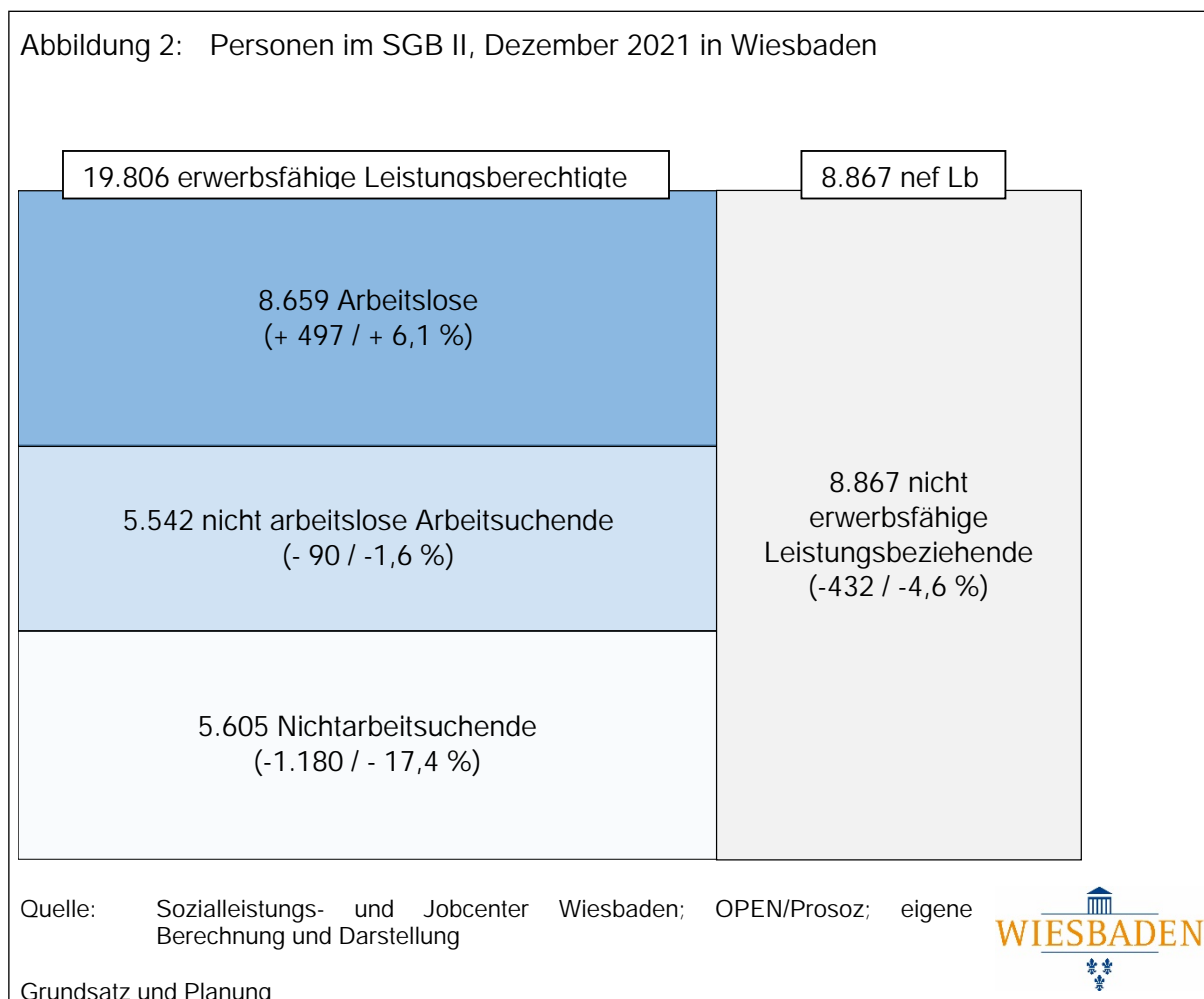
- Schülerinnen und Schüler

³ BA Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt Dezember 2021, S. 28

- Auszubildende
- Erziehungsleistende mit Kindern unter 3 Jahren
- pflegende Angehörige
- Teilnehmende in längerfristigen Maßnahmen zur Weiterbildung bzw. Umschulung
- Erwerbstätige ohne weitere Arbeitsmarktverfügbarkeit⁴.

Diese beschriebenen Gruppen der leistungsberechtigten Personen im SGB II verteilen sich Ende des Jahres 2021 wie folgt (vgl. Abbildung 2):

⁴ D. h. die Personen gehen einer - oftmals Vollzeit - Erwerbstätigkeit nach, aber haben weder zeitlich die Möglichkeit, die Erwerbstätigkeit auszubauen (durch fehlendes Jobangebot oder eingeschränkte Verfügbarkeit bspw. durch Kinderbetreuung), noch haben sie realistische Chancen auf dem Arbeitsmarkt, mehr Lohn für ihren ausgeübten Beruf - bspw. in einer anderen Anstellung - zu bekommen.



Auch diese Abbildung verdeutlicht, dass die Zahlen sich allgemein eher erholt haben. Im Vergleich zum Vorjahr gibt es 773 erwerbsfähige Leistungsberechtigte weniger, was einem Rückgang um 3,7 % entspricht. Bei den nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist allerdings ein Zuwachs von 6,1 % zu verzeichnen. Die Anzahl der arbeitslosen Leistungsbeziehenden hat ebenfalls einen Anstieg um 6,1 % zu verbuchen, wohingegen bei den Gruppen der nicht arbeitslosen Arbeitsuchenden und Nichtarbeitsuchenden ein Rückgang zu verzeichnen ist. Hinzugefügt sei, dass die Anzahl der Arbeitslosen zwar gestiegen ist, allerdings weitaus geringer als im Vorjahr.

Aus der gewachsenen Anzahl der arbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten lässt sich ein struktureller Wandel ablesen. Zwar konnten die Zahlen des vergangenen Jahres zeigen, dass durchaus viele Personen ihren Weg in den Arbeitsmarkt finden und die Zahl der ALG II Empfänger insgesamt sinkt, allerdings deuten die Zahlen in Abbildung 2 darauf hin, dass sich der Kern derjenigen Leistungsbeziehenden verfestigt und auch erweitert, die dem Arbeitsmarkt eher fern sind und bei denen keine zeitnahe Aktivierung oder Vermittlung realisierbar ist.

Hinzu kommt auch, dass Beschäftigungen in Teilzeit oder auch an der Grenze zur Sozialversicherungspflicht stark von den Corona-Beschränkungen betroffen waren und deren Wegfall auch Ursache für einige Wechsel von eLb in die Arbeitslosigkeit sein gewesen sein könnte. Der Anteil der nicht arbeitslosen Arbeitsuchenden ist dementsprechend gesunken, um 1,6 % im Vergleich zum Vorjahr. Den deutlichsten Rückgang hat die Gruppe der Nicht-Arbeitsuchenden zu verzeichnen. Hier zeigt sich ein Rückgang um 17,4 % im Vergleich zum Vorjahr. Mögliche Ursachen für den deutlichen Rückgang dieser Gruppe könnten in gestiegenen Bewilligungen vorrangiger Leistungen wie Wohngeld und Kinderzuschlag liegen, aber auch in einer Abwanderung von Schülerinnen und Schülern oder wieder für den

Arbeitsmarkt verfügbar gewordenen Personen in die Arbeitslosigkeit, da sich bedingt durch Corona keine Beschäftigung finden konnte.

Auch deutschlandweit lässt sich für Dezember 2021 ein Rückgang der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten konstatieren, insgesamt um 5,4 % im Vergleich zum Vorjahresmonat.⁵

Insbesondere bei den jungen eLb im Alter von 15 - 24 Jahren lassen sich deutschlandweit, hessenweit und auch kommunal in Wiesbaden deutliche Rückgänge in einer längeren Zeitreihe verzeichnen: In Wiesbaden von 2018 - 2021 reduzieren sich die eLb um - 3 %, in der Altersgruppe der 15 - 24- Jährigen um -11 %. In Hessen liegen die Rückgänge bei -7 % und - 14 %. Deutschland weit sogar bei -10 % und -15 %.⁶

Der Anteil der ausländischen Leistungsberechtigten stieg in der Vergangenheit stetig an: Besaßen im Jahr 2013 noch 35 % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine ausländische Staatsangehörigkeit, ist derzeit ein Anteil von 48 % zu verzeichnen, der sich als stabil im kurzfristigen Zeitverlauf erweist.

Der gestiegene Anteil hängt in besonderem Maße mit dem gestiegenen Aufkommen Geflüchteter der letzten Jahre zusammen sowie deren Einmündung in den Rechtskreis SGB II. Diese Entwicklung bedingt kontinuierlich eine Strukturveränderung der Leistungsberechtigten. Insbesondere mit dem erneuten Zustrom von Geflüchteten aus der Ukraine ins SGB II, der für 2022 zu erwarten ist, kommen perspektivisch weitere tausende Menschen in die Grundsicherung. Dabei steht insbesondere die Frage im Mittelpunkt, wie sich damit auch die Ressourcen und Bedarfe der Leistungsberechtigten verändern. Das ist momentan noch nicht belastbar zu ermitteln. Entsprechende Maßnahmen sind in das Portfolio aufzunehmen bzw. zu entwickeln. Fraglich wird auch sein, ob und inwieweit die Fluchtbewegungen und auch die Pandemiefolgen sich mittel- und langfristig auf die Struktur der Leistungsberechtigten auswirken werden. Das muss weiter im Blick behalten werden.

Ein Anliegen des Berichts ist folglich auch die Beobachtung der Geflüchteten im SGB II. Hier wird im Vergleich zum Vorjahr eine konstante Zahl verzeichnet, damals 4.297 auf nun 4.302 Personen. Dabei kam es zu einer leichten Verschiebung zwischen der Gruppe der nicht Erwerbsfähigen (nef) und der eLb (von 33 % und 67 % zu 34 % und 66 %) Der Anteil Geflüchteter an allen Personen im SGB II-Bezug liegt, bedingt durch die Verringerung der Gesamtzahl an SGB II-Beziehenden, knapp einen Prozentpunkt höher als im Vorjahr bei 14,9 %. Man kann davon ausgehen, dass sich aufgrund der zwischenzeitlich eingetroffenen Geflüchteten aus der Ukraine ein deutlicher Anstieg ergeben wird, sobald die Geflüchteten ab Juni 2022 in das SGB II übergeleitet werden und dass sich auch strukturelle Veränderungen ergeben werden, insbesondere hinsichtlich der Merkmale Alter, Geschlecht und formale Bildung.

⁵ BA: Bedarfsgemeinschaften und Regelleistungsberechtigte Deutschland (Monatszahlen) - Dezember 2021, Abbildung 2.6

⁶ BA, Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder, Monatszahlen, November 2018 und 2021

Tabelle 1: Geflüchtete⁷ im SGB II, Dezember 2021 in Wiesbaden

4.302 Personen			
darunter	2828 eLb	66%	(52 % männlich)
	1474 nef	34%	(51 % männlich)
darunter	1427 im Alter < 15 Jahre		
	762 im Alter 15-24 Jahre		
	1704 im Alter 25-49 Jahre		
	409 im Alter >= 50 Jahre		
darunter	363 Personen, die in einer GU leben	8%	
unter allen eLb	753 Personen mit Teilnahme an einem Integrationskurs*		
	888 Personen mit Teilnahme an einer Maßnahme ohne Integrationskurs*		
unter allen eLb	210 mit einer Ausbildung	7%	
	25 mit einer Umschulung	0,9%	
	472 mit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung	17%	
	192 mit einer geringfügigen Beschäftigung	7%	

die Leistungsberechtigten leben in

1.782 Bedarfsgemeinschaften			
darunter	678 Alleinstehende	38%	
	298 Nicht-Alleinstehenden-BG ohne Kinder	17%	
	229 Alleinerziehende	13%	
	562 Nicht-Alleinerziehenden-BG mit Kindern	32%	

* Aufgrund eines Datenfehlers wurden für die Integrationskurse die Daten aus Oktober 2021 herangezogen, deshalb auch keine Ausweisung von Prozentwerten

Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnung und Darstellung



Grundsatz und Planung

⁷ Personen mit laufendem SGB II-Bezug und Beginn des Bezugs ab dem 1.1.15 oder später mit Zugangsursache AsylbLG oder einem entsprechendem Aufenthaltstitel, der zu SGB II-Leistungen berechtigt

Geflüchtete sind hier so definiert, dass sie einen entsprechenden Aufenthaltstitel haben, der sie zum Bezug von SGB II-Leistungen berechtigt und erst ab 2015 den Leistungsbezug begonnen haben. Damit werden Geflüchtete, die sich schon länger in Deutschland aufhalten, nicht mehr miteingerechnet, aber durchaus die Familienangehörigen der Geflüchteten (in Deutschland geborene Kinder; nachgezogene Familienangehörige seit 2015). Dies schlägt sich auch in der Struktur nieder: der Anteil von nicht Erwerbsfähigen unter 15 Jahren ist gegenüber dem Vorjahr wiederum leicht angestiegen. Innerhalb der Struktur der Bedarfsgemeinschaften (BG) zeigen sich Veränderungen zum Vorjahr: Entgegen dem Trend über alle BG, sind die Anteile von BG ohne Kinder gesunken (von insgesamt 58 % auf 55 %, davon 38 % Alleinstehende und 17 % BG mit mehreren Erwachsenen ohne Kinder), während die Alleinerziehenden 13 % ausmachen und BGs mit mehreren Erwachsenen und Kindern 32 % (war 30 %).

Im Verhältnis zu den anderen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist die Gruppe der Geflüchteten weiterhin eher jung geprägt. Das bedeutet, dass gerade auch im Übergang Schule - Beruf eine große Gruppe junger Geflüchteter adressiert wird, bei der es darum geht, ggf. Grundbildung sicherzustellen, die deutsche Sprache zu lernen und dann mit Hilfe einer Berufsorientierung bestenfalls in eine Ausbildung zu münden. Allerdings, so zeigen die Erfahrungen, ist der Erwerb der deutschen Sprache langwieriger als gedacht.

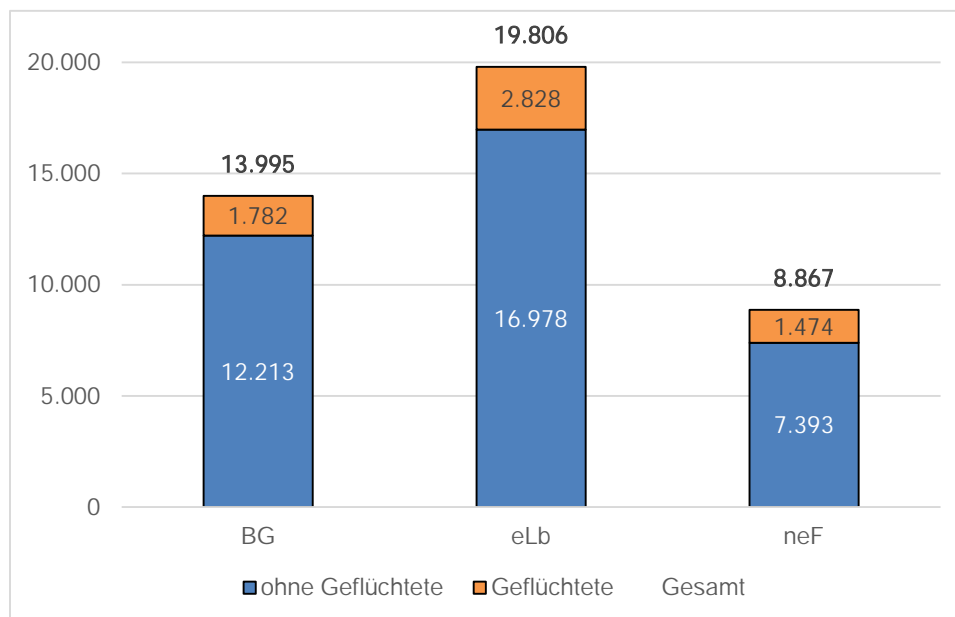
Die beiden Fallmanagement-Teams „Jugend“ und „Fallmanagement Geflüchtete“ sind organisational im Sachgebiet „Ausbildung, Zuwanderung und Grundbildung“ verbunden, sodass sich eine stärker integrierte Arbeitsweise ergibt - auch hinsichtlich der hohen Anteile junger und männlicher eLb im Bereich Geflüchteter.

Trotz der eingeschränkten Möglichkeiten durch die Corona-Pandemie, liegt der Anteil Geflüchteter in Ausbildung wie im Vorjahr weiterhin bei 7 % bzw. wenn man nur die geflüchteten eLb unter 25 Jahren betrachtet bei 16 % dieser Gruppe.

Im Maßnahmenportfolio werden zielgruppenspezifische Förderbedarfe aufgegriffen und berücksichtigt (bspw. in „SIA“ oder SuPra“, einer Arbeitsgelegenheit mit Sprachförderung oder in den Angeboten des WiBiTZ- Berufliches Integrations- und Trainingszentrum).

Dennoch gibt es auch weiterhin eine hohe Erwerbsorientierung statt dem Interesse an einer Qualifizierung. Speziell für die Gruppe der jungen Erwachsenen kümmert sich ein gesondertes Team um die Belange der jungen Geflüchteten im Übergang Schule - Beruf. Ebenso besteht der Arbeitskreis „Übergang Schule - Beruf junger Geflüchteter“ weiter, der aus vielen Akteurinnen und Akteuren der Jugendberufshilfe zusammengesetzt ist und sich rechtskreisübergreifend mit Bedarfen und Versorgungslücken befasst.

Abbildung 3: Anteil Geflüchteter an allen Personen im SGB II, Dezember 2021 in Wiesbaden



Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnung und Darstellung



Grundsatz und Planung

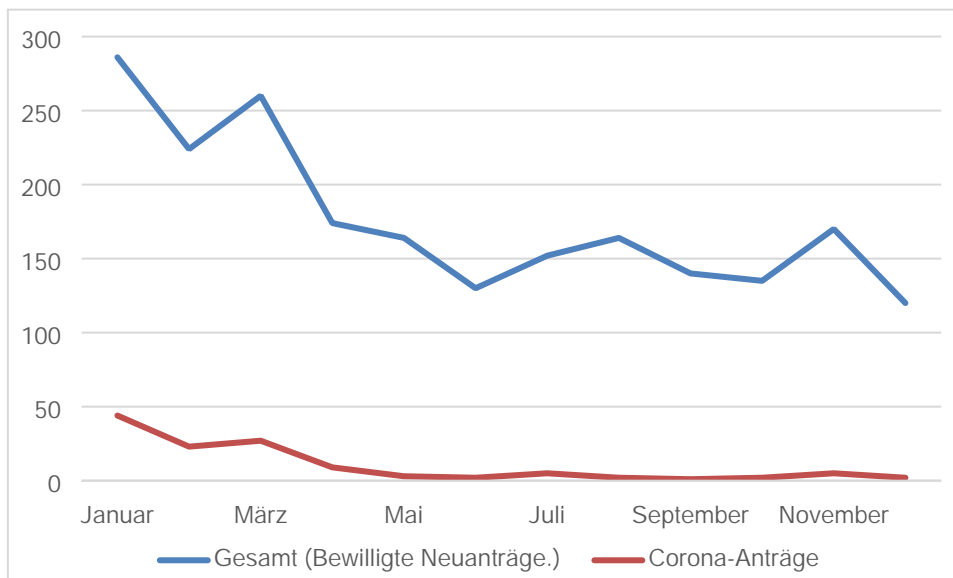
4.2 Neuzugänge und Corona

Da die Corona-Pandemie auch in 2021 Einfluss auf weite Teile der Gesellschaft und des Arbeitsmarkts nahm, erscheint es an dieser Stelle auch von Bedeutung, den Einfluss der Pandemie auf den Leistungsbezug in diesem Jahr zu beschreiben.

Anhand der absoluten Zahlen von Bedarfsgemeinschaften und leistungsbeziehenden Personen in Wiesbaden konnte bereits in einem ersten Schritt verdeutlicht werden, dass deren Anzahl im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen ist. So bewegten sich die Zahlen wieder auf einem Niveau wie vor der Pandemie. Interessant ist aber auch die Frage, in welchem Umfang die Pandemie als Ursache für die Antragstellung neuer Leistungsbeziehender eine Rolle gespielt hat. Da bei der Beantragung auf Leistungen nach dem SGB II auch die Gründe der Antragstellung erhoben werden, kann dies entsprechend analysiert werden. Antragstellende können dabei aus mehreren Vorschlägen den Grund für die Beantragung von SGB II Leistungen wählen, welcher in ihrem Fall ausschlaggebend ist.

Im Jahr 2021 gab es in der Summe 2.119 bewilligte Neuanträge. Auf die Neuanträge, die zwar gestellt, aber nicht bewilligt wurden, wird hier im weiteren Verlauf nicht eingegangen.

Abbildung 4 : Neuanträge und Corona-Anträge



Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnung und Darstellung



Grundsatz und Planung

Aus Abbildung 5 wird ersichtlich, dass die meisten Neuanträge in 2021 zu Beginn des Jahres gestellt wurden. Die Kurve flacht danach ab, sinkt aber nicht linear im Jahresverlauf, sondern bewegt sich eher wellenförmig. Wie deutlich wird, ist der Anteil der bewilligten Neuanträge in 2021, die mit der Begründung Corona gestellt wurden, mit Ausnahme des ersten Quartals, vergleichsweise gering.

Insgesamt wurden in 2021 125 Neuanträge bewilligt, die mit Corona begründet wurden, was einem Anteil von 5,9 % an allen 2.119 bewilligten Neuanträgen entspricht. Im Vergleich hierzu gab es im Vorjahr bei einer Gesamtzahl von 3.163 Neuanträgen 936 Anträge, die mit der Begründung Corona gestellt wurden. Der Anteil von Neuanträgen, die corona-bedingt waren, betrug in 2020 damit 30 %. Es zeigt sich also in 2021 ein signifikanter Rückgang der direkten Auswirkungen von Corona auf die Neuzugänge in den Leistungsbezug.

Im Hinblick auf den Anteil der corona-bedingten Neuanträge in 2021 zeigt sich ein deutlich höherer Anteil zum Jahresbeginn. Im Januar wurden beispielsweise insgesamt 44 von 286 bewilligten Neuanträgen durch Corona begründet, was einen Anteil von 15,4 % ausmacht. Im Vergleich dazu wurden im Januar 23,1 % der bewilligten Neuanträge wegen auslaufendem ALG I-Bezug gestellt. Angemerkt werden muss hier, dass natürlich auch der vorherige ALG I-Bezug eine Folge von Corona sein kann. Im Juni wurden insgesamt 130 Neuanträge bewilligt, hiervon waren dann lediglich 2 durch Corona begründet (1,5 %).

Im Durchschnitt wurden monatlich im Jahr 2021 4,7 % aller bewilligten Neuanträge explizit wegen Corona gestellt. Im Vergleich hierzu lag der Anteil der Corona-Anträge an den bewilligten Neuanträgen in 2020 im monatlich durchschnittlich bei 21,8%.

Dass die Anzahl der Corona-Anträge in den ersten 3 Monaten des Jahres 2021 im Vergleich zu den anderen Monaten so hoch ausfällt, könnte im Zusammenhang mit der Pandemie-Dynamik stehen. Es liegt die Vermutung nahe, dass die Anzahl der Neuanträge auch durch die corona-bedingten Beschränkungen in weiten Teilen der Wirtschaft und der Gesellschaft beeinflusst wurde, die speziell um den Jahreswechsel am gravierendsten waren. Durch die dann erfolgten Lockerungen könnte der deutliche Rückgang der Corona-Anträge im Jahresverlauf 2021, aber auch im Vergleich zu 2020 zu begründen sein. So pendelt sich der Anteil der corona-bedingten Neuanträge in der zweiten Jahreshälfte 2021 auf geringem Niveau ein.

4.3 Dauern des SGB II-Bezugs

Einkommensarmut insgesamt, wie auch der hier betrachtete SGB II-Bezug, verfestigt sich deutschlandweit (z. B. Destatis/WZB/BiB 2021).⁸ Der Begriff „verfestigte Armut“ beschreibt die Tatsache, dass die meisten der Leistungsberechtigten seit Jahren im Grundsicherungsbezug sind bzw. diejenigen, die es schaffen, den Leistungsbezug zu verlassen, mit einer hohen Wahrscheinlichkeit wieder in den Bezug zurückkehren. Sie pendeln zwischen Bezug und Nicht-Bezug, verbleiben aber stets in einer prekären finanziellen und häufig auch prekären sozialen Lebenslage. Dabei ist das Risiko dauerhafter Armut für bestimmte soziodemografische Gruppen erhöht, wobei der formale Bildungsabschluss als Faktor mit zentraler Bedeutung heraussteicht. Dennoch schützt Bildung alleine nicht vor verfestigter Armut: Bspw. unterliegen auch einige Haushaltsformen, wie die Alleinerziehung oder eine große Kinderzahl, einem erhöhten Risiko, in verfestigter Armut zu leben.

Zusammenfassend kann man sagen: Von Armut betroffene Personen weisen erhöhte Teilhaberisiken in vielen weiteren Lebensbereichen auf; das Armutsrisiko konzentriert sich auf bestimmte Bevölkerungsgruppen, und es ergibt sich das Risiko, dass sich die Armut oft über Generationen fortsetzt. Für pandemie-bedingte Zugänge kann keine Prognose abgegeben werden, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass die Tendenz durchbrochen wird. Inwieweit die Einführung des Bürgergeldes und der Kindergrundsicherung, die im Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2021 - 2025 beschrieben sind,⁹ zu veränderten Dynamiken führen, ist noch nicht absehbar.

Langzeitbezug bedeutet dabei nicht zwangsläufig auch Langzeitarbeitslosigkeit. Denn knapp ein Drittel (31 %) der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten geht einer Erwerbstätigkeit nach, deren Einkommen jedoch nicht das Existenzminimum der Bedarfsgemeinschaft deckt, so dass durch SGB II-Leistungen aufgestockt werden muss. Deswegen ist es irreführend und kontextverengend von Langzeitarbeitslosen zu sprechen - wie es sooft nicht nur medial getan wird, sondern auch in Fachdiskursen -, da sie nur eine Teilgruppe der Leistungsberechtigten ausmachen.

Bemisst man Armut - gemäß einer gängigen Definition, die den SGB II-Bezug außer Acht lässt, mit 60 % des mittleren Nettoäquivalenzeinkommens - gelten nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 11 % der Erwerbstätigen ab 18 Jahren in Deutschland als armutsgefährdet.¹⁰ Daten für Wiesbaden zeigen ebenfalls, dass es einen größeren Anteil an Langzeit-beziehenden gibt, die auch bei kurzzeitigen Ausstiegen aus dem Hilfebezug sehr oft wieder in diesen zurückkehren müssen (vgl. Kapitel **Error! Reference source not found.**).

Die Folgen einer dauerhaft prekären Situation mit sehr eingeschränkter gesellschaftlicher Teilhabe sind für Kinder drastisch. Eingeschränkte Mobilität, weniger Rückzugsmöglichkeiten und Möglichkeiten zur sozialen Teilhabe und zur Freizeitgestaltung, Ausgrenzungs- und Schamerfahrungen aufgrund materieller Ausstattung sind exemplarisch einige der prägnanten Folgen (materieller) Armut junger Menschen. Hinzu kommen überdurchschnittlich häufig gesundheitliche Folgen.¹¹

Außerdem korreliert die Höhe des erreichten Bildungsabschlusses negativ mit Armut - und das Risiko steigt, dass die Kinder im eigenen Erwachsenenalter Grundsicherungsleistungen beziehen müssen.¹²

⁸ Statistisches Bundesamt (Destatis)/Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB)/Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB) 2021: Datenreport. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland, Kap. 6, insbes. Kapitel 6.3

⁹ Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90 / Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP): Mehr Fortschritt wagen, S. 59ff. und 78f.

¹⁰ <https://www.destatis.de/Europa/DE/Thema/Bevoelkerung-Arbeit-Soziales/Soziales-Lebensbedingungen/Arm-trotz-arbeit.html> (abgerufen am 22.03.2022)

¹¹ Bertelsmann-Stiftung (2020): Factsheet Kinderarmut. <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/factsheet-kinderarmut-in-deutschland> (abgerufen am 22.03.22)

¹² Zabel, Cordula (2018): Familien mit Arbeitslosengeld-II-Bezug: Kinder profitieren von der Förderung der Eltern. (IAB-Kurzbericht 27/2018)

Zwar ist über ein Viertel der Langzeitbeziehenden (LZB) erwerbstätig (30 %¹³), aber zwei Drittel sind nicht am Arbeitsmarkt beteiligt. Die Unterscheidung der beiden Gruppen ist essentiell, will man sich der Problematik des Langzeitbezugs nähern, denn wie Studien zeigen, ist gerade die Erwerbstätigkeit und der damit einhergehende Anschluss an den Arbeitsmarkt ein wesentliches Kriterium für Teilhabeempfinden und Lebenszufriedenheit.

Hinzu kommt der Aspekt der fehlenden gesellschaftlichen Teilhabe, die durch die langanhaltende finanzielle Ressourcenknappheit bedingt ist. Gerade für die unter 25-Jährigen zeigen Befunde, dass diese Gruppe sehr stark in ihrer empfundenen Teilhabe durch die begrenzten materiellen Möglichkeiten eingeschränkt ist.¹⁴

Analysen belegen eindrücklich, inwiefern die Regelleistungen zwar eine existenzsichernde Versorgung darstellen, aber dass sie nicht ausreichen, eine gesellschaftlich adäquate Konsum- und somit auch Teilhabeposition zu gewährleisten.¹⁵ Dieser soziale Ausschluss ist umso gravierender, je länger er andauert. Dies betrifft alle LZB: weniger intensiv diejenigen, die erwerbstätig sind, deutlich intensiver diejenigen, die nicht erwerbstätig sind.

Langzeitleistungsbeziehende sind eine Gruppe, die deutliche Einschränkungen materieller und sozialer Teilhabe erlebt.¹⁶

Die Dauer des Bezugs ist per Definition deshalb länger als die Dauer der Arbeitslosigkeit, da die Arbeitslosigkeit deutlich leichter unterbrochen werden kann (z. B. durch die Teilnahme an Fördermaßnahmen) als der Leistungsbezug. So kennzeichnet die Dauer des Leistungsbezugs in aussagekräftiger Weise die Dauer der Armutslage der eLb.

52 % aller Wiesbadener erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind schon länger als 4 Jahre im SGB II-Bezug (Abbildung 5), das sind fünf Prozentpunkte mehr als im Vorjahr.

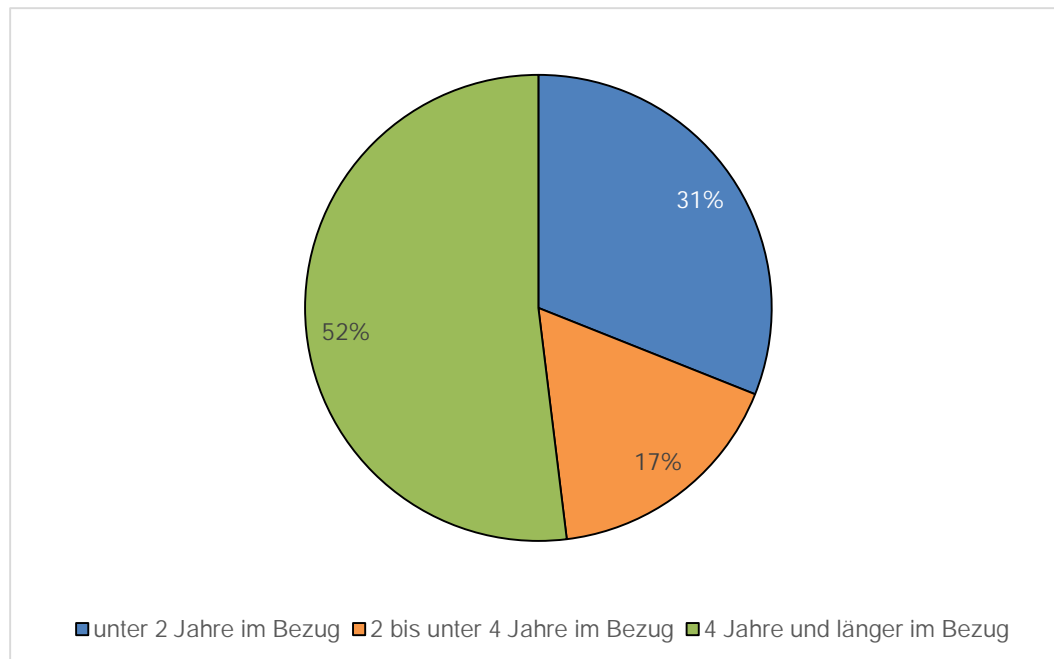
¹³ BA (2022): Strukturen Langzeitleistungsbezieher Dezember 2021

¹⁴ Vgl. Sthamer, Evelyn/Brülle, Jan/Opitz, Lena (2013): Inklusive Gesellschaft - Teilhabe in Deutschland. Zur sozialen Teilhabe von Menschen in prekären Lebenslagen, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (Hrsg.), S. 75f.

¹⁵ Vgl. Becker, Irene/Schüssler, Reinhard (2014): Das Grundsicherungsniveau. Ergebnis der Verteilungsentwicklung und normativer Setzungen, Hans-Böckler-Stiftung, Arbeitspapier 298, S. 110 ff.

¹⁶ Vgl. Lietzmann, Torsten (2016): Langzeitleistungsbezug und Langzeitarbeitslosigkeit: Definitionen, Quantitäten, Strukturen, in: WSI-Mitteilungen, Heft 5/2016, S. 334-343

Abbildung 5: Verweildauern von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II, Dezember 2021, Wiesbaden



Quelle: BA: Verweildauern im SGB II; Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II; eigene Darstellung; N=19.758



Grundsatz und Planung

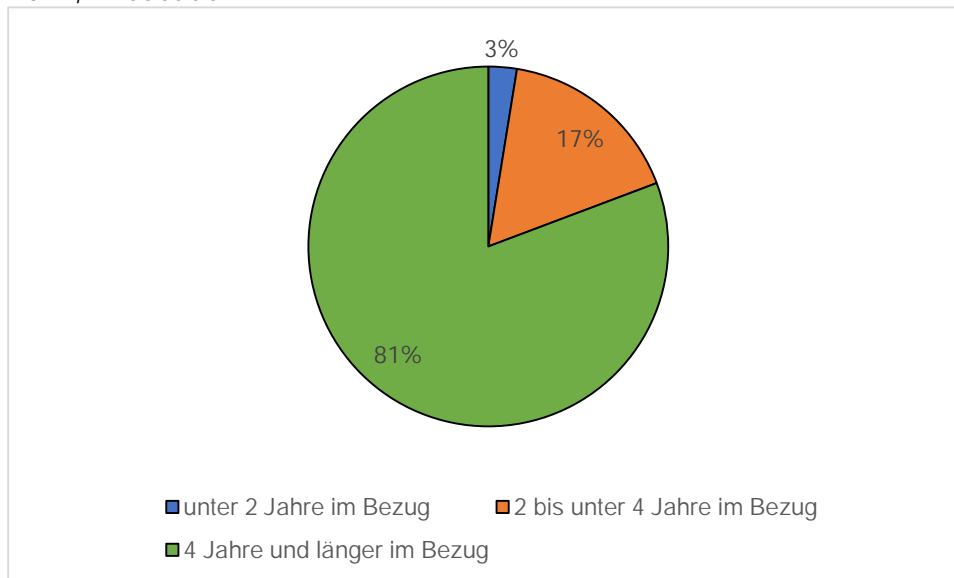
Legt man die Definition der BA für sog. Langzeitleistungsbeziehende zu Grunde (in den letzten 24 Monaten mindestens 21 Monate Leistungen gemäß SGB II bezogen zu haben) zeigt sich, dass in Wiesbaden über zwei Drittel aller Leistungsberechtigten (71 %, ohne Abb.) Langzeitleistungsbeziehende sind.

In den meisten statistischen Darstellungen fängt der Leistungsbezug wieder neu an zu zählen, sobald eine Unterbrechung des Bezugs vom mindestens 31 Tagen vorliegt; ist jemand länger als einen Monat nicht im SGB II-Bezug, wird bei erneutem Bezug die Dauer wieder bei null anfangen. Allerdings ist es deutlich aufschlussreicher, sich diese hier dargestellten Nettobezugsdauern im Folgenden anzusehen, d. h. wie lange sich jemand insgesamt im SGB II-Bezug befindet - unabhängig davon, ob eine oder mehrere Unterbrechungen stattgefunden haben. Damit wird dann der schon beschriebene Aspekt mit abgebildet, dass viele der Leistungsberechtigten, die temporär den Bezug verlassen, wieder auf den Bezug von SGB II-Leistungen angewiesen sind. Addiert man für alle Langzeitleistungsbeziehenden die Dauern des Bezugs einfach auf, unabhängig davon, ob und wie lange eine Unterbrechung stattgefunden hat (siehe Abbildung 6), wird das Phänomen der verfestigten Armut noch augenscheinlicher. Denn dann beziehen 81 % (2019: 77 %) SGB II-Leistungen schon über 4 Jahre.

Mit Blick auf armutsgefährdete Kinder und Kinder im SGB II-Bezug, sind es von diesen rund 55 %, die über einen langen Zeitraum (fünf Jahre) dauerhaft oder wiederkehrend in Armut leben.¹⁷

¹⁷ Tophoven, S./Lietzmann, T./Reiter, S./Wenzig, C. (2017): Armutsmuster in Kindheit und Jugend. Längsschnittbetrachtungen von Kinderarmut. Gütersloh. Berechnungen aus den Angaben auf S. 10ff.

Abbildung 6: Verweildauern (Nettobezugsdauern: Dauer ohne Berücksichtigung von Unterbrechungen) von erwerbsfähigen Langzeitleistungsbeziehenden im SGB II, Dezember 2021, Wiesbaden



Quelle: BA: Bestand an Langzeitleistungsbeziehern nach ausgewählten Merkmalen - Sonderauswertung; eigene Darstellung; N=14.018



Grundsatz und Planung

Von den im Dezember 2021 eingemündeten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ins SGB II waren bereits 79 % zuvor schon im Bezug. Dieser Anteil ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen.¹⁸

Der dauerhafte Ausstieg aus dem Bezug von Transferleistungen gestaltet sich sehr schwierig (vgl. auch Kapitel 5.3): Viele Personen, denen es gelingt, den Leistungsbezug zu überwinden, tun dies nicht dauerhaft, sondern münden erneut in den SGB II-Bezug.

Außerdem ist die Integration in eine Erwerbstätigkeit nicht gleichbedeutend mit dem Ausstieg aus dem SGB II-Bezug: Gemäß älterer Auswertungen der optionalen Ziele der Kommunalen Jobcenter in Hessen ist nur in gut 38 % der aufgenommenen Erwerbstätigkeiten das Einkommen hoch genug, um die Bedarfe des Haushaltes zu decken.¹⁹ Die anderen müssen zusätzlich aufstockende Leistungen beziehen, weil der Bedarf das Einkommen übersteigt. Gerade in Kommunen mit hohen Mieten ist der Bedarf wesentlich durch diese Komponente beeinflusst und der Ausstieg aus der Grundsicherung trotz Erwerbstätigkeit unwahrscheinlich.

Grundsätzlich können die Langzeitbeziehenden in zwei Gruppen unterschieden werden: Einerseits die Gruppe derer, bei denen mit langem SGB II-Bezug auch der langjährige Ausschluss vom Arbeitsmarkt einhergeht - und die Gruppe derjenigen, die erwerbstätig sind, aber aufstockende Leistungen beziehen müssen, da ihr Einkommen nicht reicht, das Existenzminimum abzudecken.

Gemäß Hohmeyer und Lietzmann liegt der Anteil von Langzeitarbeitslosen mit einer stark verfestigten Armutserfahrung, die über sechs Jahre hinweg durchgängig keiner Erwerbstätigkeit im SGB II-Bezug nachgegangen sind, nach einer deutschlandweiten Auswertung von Individualdaten, bei rund 15 %.²⁰

¹⁸ Vgl. Daten der BA (2022): Kreisreport SGB II, Zugang in Regelleistungsbezug, Wiesbaden, Dezember 2021

¹⁹ Vgl. IWAK (2022): Tableau zu den optionalen Zielen der Kommunalen Jobcenter in Hessen, Indikator 6. Integrationen in bedarfsdeckende Erwerbstätigkeit. Die Auswertung für bezieht sich auf September 2021.

²⁰ Hohmeyer, Katrin/Lietzmann, Torsten (2016): Langzeitleistungsbezug und -arbeitslosigkeit: Struktur, Entwicklung und Wirkung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen. IAB „Aktuelle Berichte“ 8/2016, S. 2ff.

Das Teilhabechancengesetz ab 01.01.2019 setzt mit gezielter Förderung der Arbeitsverhältnisse dort an, um die Beschäftigung von langfristigen LZB gesondert zu fördern und Teilhabe zu ermöglichen. Mit den Maßnahmen gem. § 16i SGB II konnten Stand Dezember 2021 139 Menschen erreicht werden (vgl. Kapitel 6.2).

4.4 Leistungen und Zahlungsansprüche

Im SGB II werden sogenannte „passive“ und „aktive“ Leistungen unterschieden. „Aktive Leistungen“ sind in der Regel Eingliederungsleistungen für Fördermaßnahmen, die in Wiesbaden durch Fallmanagementfachkräfte eingeleitet werden. „Passive Leistungen“ bezeichnen die gezahlten Geldleistungen, die den Lebensunterhalt und die Kosten der Unterkunft der Leistungsberechtigten decken.

Die **Zahlungsansprüche pro Bedarfsgemeinschaft**²¹ setzen sich wie folgt zusammen:

- Regelleistungen (Arbeitslosengeld/Sozialgeld)
 - Ggf. Mehrbedarfe
 - Laufende Kosten für Unterkunft und Heizung (inkl. Betriebs- und Nebenkosten)
 - Ggf. einmalige Kosten für Wohnungsbeschaffung und Mietschulden; für erstmalige Wohnungsausstattung; für Bekleidungsausstattung
 - Krankenversicherungsbeiträge und ggf. Zuschüsse zur privaten Krankenversicherung
 - Ggf. Leistungen für Bildung und Teilhabe
 - Ggf. Einmalzahlungen (z. B. Corona-Zuschüsse)
- = **Bedarf** (der dazu abgegrenzte, sogenannte Regelbedarf umfasst nur die Regelleistungen + Mehrbedarfe + Kosten der Unterkunft)

Von einem so berechneten Bedarf werden abgezogen:

- Anrechenbares Einkommen bzw. Vermögen
= **Leistungsanspruch**
- Sanktionen
= **Zahlungsanspruch**²²

Gemäß § 21 SGB II variiert der Mehrbedarf von Alleinerziehenden je nach Anzahl und Alter der Kinder zwischen 12 % und 60 % des Regelsatzes.

Die Regelleistungen sehen gemäß § 20 bzw. § 23 SGB II für das Jahr 2022, und im Vergleich zu den Vorjahren, wie folgt aus:

²¹ Vgl. Definition: BA: Arbeitsmarkt in Zahlen - Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Bedarfe, Zahlungen und Einkommen, Dezember 2015, Methodische Hinweise

²² Die „Zahlungsansprüche“ kommen den vermeintlich gezahlten Geldleistungen am nächsten.

Tabelle 2: Regelleistungen bei Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld im Zeitverlauf

Regelleistungen	2022	2021	2020
Erwachsene Leistungsberechtigte, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder mit minderjährigem Partner	449 €	446 €	432 €
Volljährige/r Partner/in in häuslicher Gemeinschaft	404 €	401 €	389 €
Über den Partner hinaus im Haushalt lebende erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen Haushalt führen (18-24 Jahre)	360 €	357 €	345 €
Leistungsberechtigte Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder minderjähriger Partner (14-17 Jahre)	376 €	373 €	328 €
Leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahr (6-13 Jahre)	311 €	309 €	308 €
Leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0-5 Jahre)	285 €	283 €	250 €

Quelle: Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regelsaetze-steigen-1960152>; abgerufen am 10.02.2022/13 Uhr; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

In der folgenden Darstellung soll ein interkommunaler Vergleich mit den Rhein-Main-Städten Mainz, Darmstadt, Frankfurt und Offenbach hinsichtlich der gezahlten Leistungen erfolgen. In Wiesbaden liegen, wie im Vorjahr, die zweithöchsten durchschnittlichen Zahlungsansprüche je Bedarfsgemeinschaft vor (vgl. Tabelle 3). Nur in Darmstadt liegen sie höher. Für Wiesbaden sind es insbesondere die Kosten der Unterkunft (KdU) und die dahinter liegenden hohen Mietpreise, die hohe Ausgaben generieren.

Die Zahlungsansprüche gegenüber dem Vorjahr sind in allen Rhein-Main-Großstädten deutlich gestiegen. Wiesbaden weist nach Offenbach (+ 54 €) die zweihöchste Steigerung gegenüber dem Vorjahr auf (+48 €). In Darmstadt und Frankfurt steigt die Durchschnittszahl um jeweils 43 € und in Mainz um 28 €.

Die durchschnittlichen Summen der Anspruchshöhen sind von drei Faktoren maßgeblich abhängig, die in der Tabelle aufgeführt sind:

- Von der Größe der Bedarfsgemeinschaft: Denn mit steigender Personenzahl ergibt sich in der Regel auch ein höherer Bedarf und damit höhere Leistungen.
- Unterschiede im anzurechnenden Einkommen (und Sanktionen).
- Unterschiedliches Mietpreisniveau und damit auch Unterschiede in den Kosten der Unterkunft.

Tabelle 3: Zahlungsansprüche in 2021

Durchschnittliche Zahlungsansprüche SGB II (Zahlungsanspruch=Bedarf- anrechenbares Einkommen-Sanktionen)	Durchschnittliche Höhe der monatlichen Ansprüchen von SGB II- Leistungen in Euro je Bedarfsgemeinschaft im Dezember 2021				
	Wiesbaden	Mainz	Darmstadt	Frankfurt	Offenbach
Arbeitslosengeld II	435 €	453 €	440 €	437 €	432 €
Sozialgeld	160 €	145 €	190 €	151 €	118 €
Leistungen für Unterkunft und Heizung	570 €	506 €	577 €	563 €	547 €
nach Größe der Bedarfsgemeinschaften					
BG mit einer Person	420 €	387 €	421 €	426 €	380 €
BG mit zwei Personen	507 €	463 €	536 €	487 €	498 €
BG mit drei Personen	614 €	567 €	619 €	562 €	599 €
BG mit vier Personen	761 €	685 €	779 €	702 €	728 €
BG mit fünf und mehr Personen	984 €	858 €	1.011 €	948 €	898 €
Sozialversicherungsbeiträge	188 €	182 €	183 €	178 €	193 €
Durchschnittlicher Zahlungsanspruch je Bedarfsgemeinschaft insgesamt	1.162 €	1.117 €	1.209 €	1.138 €	1.129 €

Quelle: BA: Arbeitsmarkt in Zahlen - Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Zahlungsansprüche von Bedarfsgemeinschaften, Dezember 2021, eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

4.5 Armutsrisiken

Es existieren unterschiedliche Konzepte zur Definition von Armut. Die im wissenschaftlichen Kontext gängigste Definition von Armut bezeichnet all die Personen als arm, die mit ihrem Nettoäquivalenzeinkommen²³ unterhalb von 60 % des Medianeinkommens liegen. Insbesondere in wohlhabenden Wohlfahrtsstaaten ist dies legitim, da unter Berücksichtigung der Voraussetzungen zu gesellschaftlicher Teilhabe nicht an einem absoluten physischen Existenzminimum angeknüpft werden sollte. Entsprechend wäre auch für diesen Bericht die Heranziehung einer solchen relativen Operationalisierung zu bevorzugen. Die für diese Definition benötigten Einkommensdaten liegen aber kleinräumig nicht vor, so dass man sich aus einer kommunalen Perspektive einer anderen Definition bedienen muss. Somit wird im Folgenden von Personen oder Haushalten als „arm“ gesprochen, die Grundsicherungsleistungen benötigen, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können²⁴. Dies ist eines der gängigen Konzepte in der Armutsforschung und in der Politik, das den Bezug von Grundsicherungsleistungen als Grenze zur Armut einschätzt²⁵.

Im Folgenden wird mit Armutsrisiko, in Anlehnung an die genannte Definition, das Risiko beschrieben, Existenzsicherungsleistungen zu beziehen. In einem ersten Schritt werden aber

²³ Beim Äquivalenzeinkommen wird jede Person im Haushalt, je nach Alter, mit einem bestimmten Faktor gewichtet, so dass man dann auf ein Pro-Kopf-Nettoeinkommen kommt.

²⁴ Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 hat nachdrücklich an das grundgesetzliche Erbe des BSHG erinnert, auch wenn es sich explizit nur auf die materiellen Aspekte der Menschenwürde bezog. Der Gesetzgeber hat daraufhin auf dieses Urteil reagiert und den § 1 SGB II neu gefasst.

²⁵ Siehe detaillierter zu Armutsdefinitionen: Sozialbericht zur Armut von Kindern, Jugendlichen und Familien in Wiesbaden, Beiträge zur Sozialplanung Nr. 31/2010, S. 17 ff.

nur die Anteile der Haushalte und Altersgruppen dargestellt, die auf Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II angewiesen sind. In einem zweiten Schritt wird aber auch dargestellt, wie groß der Anteil an der Wiesbadener Bevölkerung ist, der irgendeine Art der Grundsicherung bezieht (SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz) - hier benannt als „Armutsrisiko“.

Im Dezember 2021 waren 12,1 % aller Wiesbadener Haushalte mit mindestens einer Person unter 65 Jahren²⁶ auf Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) angewiesen (vgl. Abbildung 7). 2020 lag dieser Anteil bei 12,6 % und 2019 bei 12,2 %. Dies bedeutet eine Rückkehr zum Vorpandemie-Niveau.

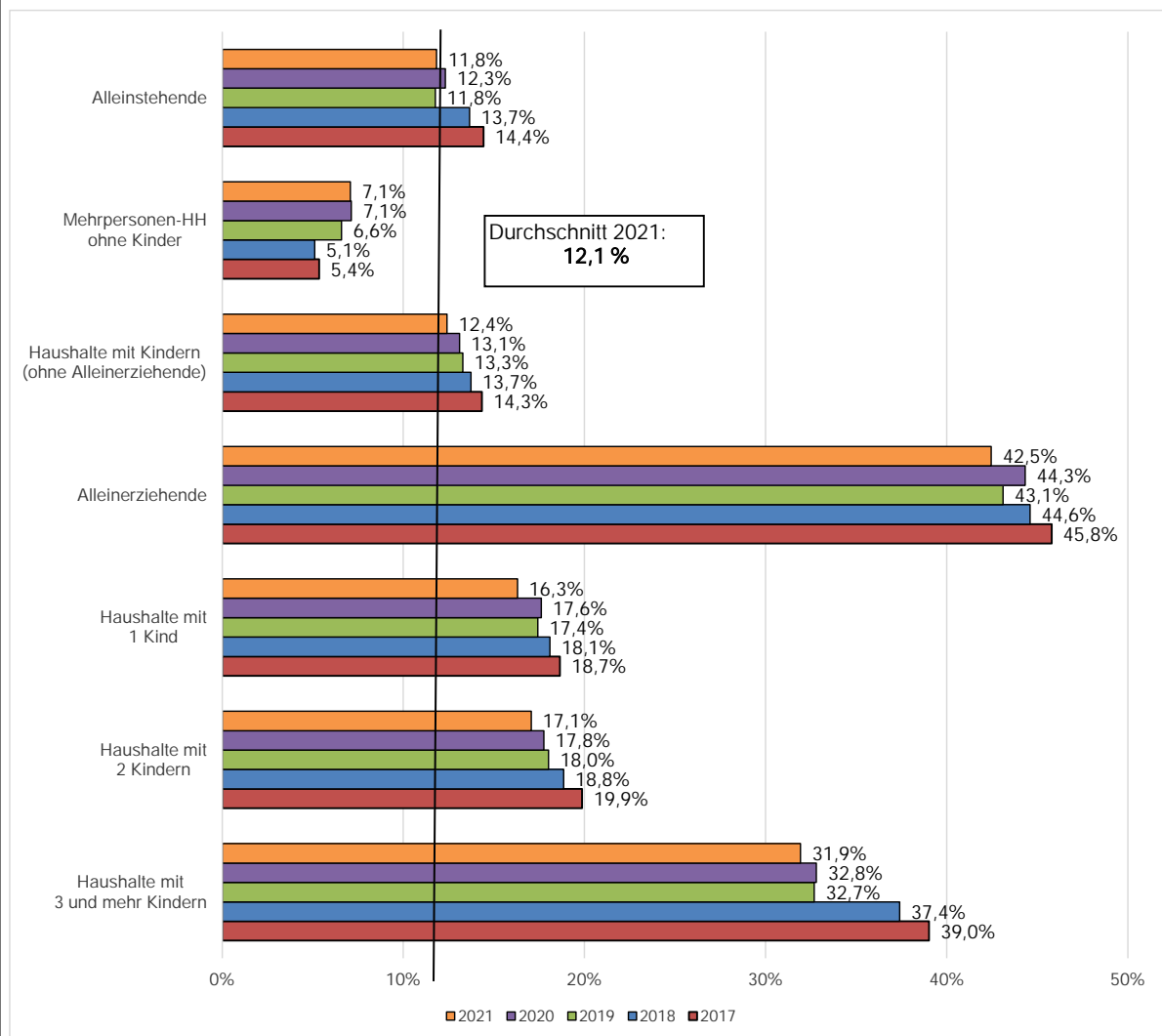
Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich, dass das Risiko, SGB II-Leistungen beziehen zu müssen, für Haushalte mit Kindern stärker zurückgegangen ist, als für Haushalte ohne Kinder. Die erleichterte Zugänglichkeit der vorrangigen Leistungen Wohngeld und Kinderzuschlag verhindert für die Haushalte mit Kindern mitunter einen SGB II-Bezug bzw. ermöglicht ein früheres Verlassen des SGB II-Bezugs.

Alleinerziehende stellen nach wie vor eine Gruppe mit besonders hohem Armutsrisiko dar, und dass, obwohl alleinerziehende Frauen im Vergleich zu Müttern in Paarhaushalten überproportional häufig erwerbstätig sind (vgl. 8.2). Daneben weisen auch große Haushalte mit drei und mehr Kindern ein besonders hohes Risiko von Leistungsbezug auf, mit über 30 % Haushalten im Bezug.

Dies verdeutlicht einen systematischen Zusammenhang: Mit Kindern - und für Eltern mit drei und mehr Kindern in besonderem Maße - steigt der benötigte Grundbedarf. Steht dann nur maximal ein Einkommen im Haushalt zur Verfügung, kann dieses den Bedarf kaum existenzsichernd decken. Gerade dann nicht, wenn es ein Erwerbseinkommen aus einer un- oder angelernten Tätigkeit ist, die ohne eine Berufsausbildung ausgeführt wird. Da zwei Drittel aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II aber nicht über eine Berufsausbildung verfügen, ist die Ausgangslage auf dem Arbeitsmarkt entsprechend ungünstig und ein bedarfsdeckendes Einkommen unwahrscheinlich. Umso relevanter ist es, Mütter verstärkt in den Blick zu nehmen und sie frühzeitig zu erreichen, wenn das Ziel die Verhinderung einer langfristigen Angewiesenheit auf Grundsicherung ist. Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich hier die Erhöhung des Mindestlohns, ab Oktober 2022 auf 12 € je Stunde, auswirken wird.

²⁶ Nur diese Bedarfsgemeinschaften haben einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II

Abbildung 7: Anteil der Haushalte mit SGB II-Bezug im Zeitverlauf, Wiesbaden



Quelle: Amt für Statistik und Stadtforschung; Haushaltszahlen; Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik; eigene Berechnungen und Darstellung; N= 13.995 (Bedarfsgemeinschaften SGB II im Dezember 2021)



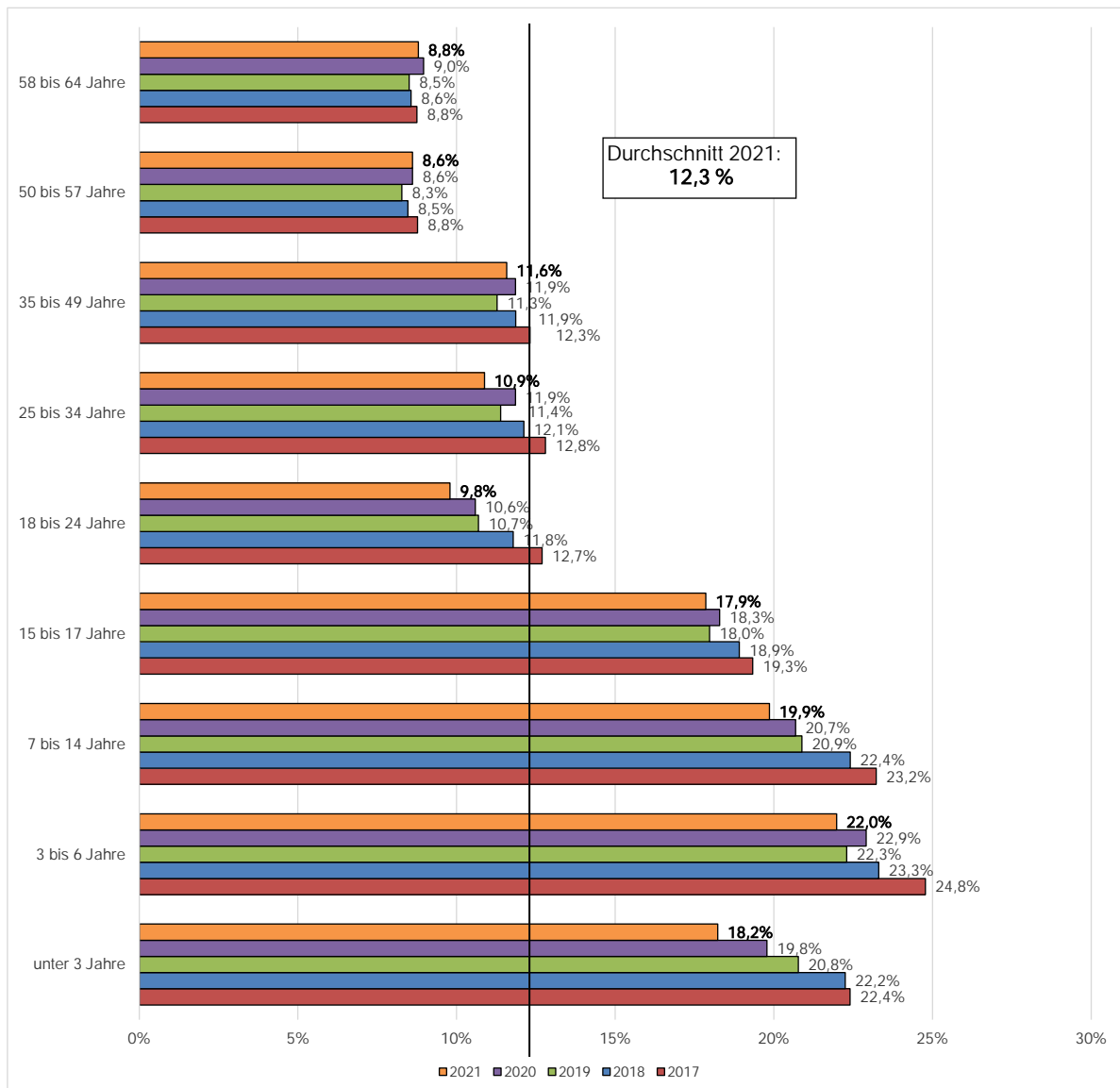
Grundsatz und Planung

Die SGB II-Leistungen dienen in besonderem Maße der Sicherung des Lebensunterhaltes von Kindern. Dies lässt sich noch besser in den altersspezifischen SGB II-Bezugsdichten (vgl. Abbildung 8) ablesen. Es wird deutlich, dass die SGB II-Dichten der Kinder um ein Vielfaches höher sind als die der Erwachsenen. Insoweit wird es relevant abzuwarten, wie die geplante Kindergrundsicherung gestaltet sein wird.

Das Risiko für Wiesbadener Kinder, in einem Haushalt aufzuwachsen, der auf SGB II-Leistungen angewiesen ist, lag in den letzten Jahren jeweils bei um die 20 %, die Gruppe der 3- bis 6-Jährigen war jeweils am stärksten betroffen.

Insgesamt lässt sich sagen, dass etwa jedes fünfte Wiesbadener Kind in einem Haushalt aufwächst, der auf SGB II-Leistungen angewiesen ist - je nach konkret betrachteter Altersgruppe aber sogar noch etwas mehr.

Abbildung 8: SGB II-Dichte in der Wiesbadener Bevölkerung nach Alter im Zeitverlauf



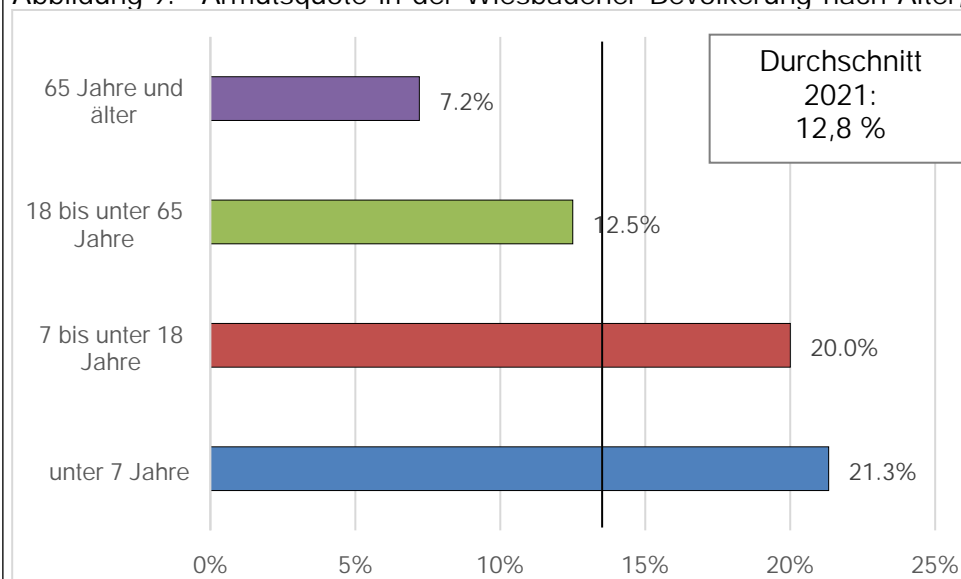
Quelle: Amt für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik:
Einwohnerzahlen; Sozialleistungs- und Jobcenter; OPEN/Prosoz;
Geschäftsstatistik; eigene Berechnungen und Darstellung; N= 28.673
(Leistungsberechtigte in der Grundsicherung SGB II in 2021)



Grundsatz und Planung

Setzt man alle Personen, die existenzsichernde Leistungen (SGB II, SGB XII, Leistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz) beziehen, in ein Verhältnis zu der Bevölkerung in Wiesbaden insgesamt, kommt man zu einer umfassenden „Armutquote“ im beschriebenen Sinne: 12,8 % aller Wiesbadener Einwohnerinnen und Einwohner bezogen im Dezember 2021 existenzsichernde Leistungen. Dabei macht die Gruppe der SGB II-Leistungsberechtigten den weitaus größten Anteil aus (nämlich 77 %). Die Armutsquote ist zum Vorjahr (13,1 %), wieder leicht gesunken und liegt etwa auf Vorpandemie-Niveau (2019: 12,9 %). Die folgende Grafik zeigt die Quote für verschiedene Altersgruppen getrennt auf.

Abbildung 9: Armutsquote in der Wiesbadener Bevölkerung nach Alter, Wiesbaden 2021



Quelle: Amt für Strategische Steuerung, Stadtforschung und Statistik; Einwohnerzahlen; Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik SGB II; Geschäftsstatistik SGB XII; Geschäftsstatistik Asyl; eigene Berechnungen und Darstellung; N=37.407



4.6 Aktuelle Entwicklungen und Ausblick

Es zeichnen sich hinsichtlich der Struktur der Leistungsberechtigten im SGB II verschiedene Entwicklungstendenzen ab, die hier kurz und in einer Auswahl zusammenfassend skizziert werden sollen. Dabei handelt es sich jedoch um eine Momentaufnahme, die in Anbetracht der dynamischen Entwicklungen der letzten beiden Jahre entsprechend vorsichtig zu deuten sind und selbstverständlich von den Umsetzungen der Vorhaben im Koalitionsvertrag abhängen:

- Der Anteil Langzeitbeziehender ist weiter angestiegen und wird vermutlich auf einem hohen Niveau verbleiben, mit entsprechenden einhergehenden Herausforderungen hinsichtlich der vorrangigen Fragestellungen und Hilfebedarfe. Dies wirkt sich auf die tägliche Arbeit im Jobcenter aus.
- Leichtere Zugänge zu vorrangigen Leistungen, insbesondere für Familien. Dies kann zur Folge haben, dass "Aufstockende" künftig schneller den SGB II-Bezug verlassen können bzw. sich die Neuzugänge hier verringern. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der zweistufigen Anhebung des Mindestlohns.
- Die Einmündung der Geflüchteten aus der Ukraine wird sich strukturell bemerkbar machen: Zunächst wird die Anzahl der Leistungsberechtigten ganz allgemein ansteigen. In der Binnenstruktur weisen diese mutmaßlich tendenziell ein höheres Qualifikationsniveau auf, sind vorwiegend weiblich und sind scheinbar in einem hohen Maße erwerbsorientiert. Gleichzeitig treffen sie auf einen relativ durchlässigen Arbeitsmarkt.
- Die wirtschaftlichen Entwicklungen werden sich weiterhin dynamisch gestalten, insbesondere da infolge von Krieg und Pandemie noch immer Lieferschwierigkeiten und Materialengpässe bestehen. Gleichzeitig kommt es zu einer Beruhigung in relevanten Branchen, wie bspw. den Bereichen Gastronomie und Handel, auch wenn die Situation durch gestiegene Preise und teilweise geringerer Kundschaft als vor der Pandemie beeinträchtigt ist.
- Inwieweit eine Kindergrundsicherung und auch die Erhöhung des Mindestlohns Effekte auf das Arbeitsangebot haben werden ist unklar und die Schätzungen greifen hier

mitunter sehr weit.²⁷ Eine negative Auswirkung insbesondere auf weibliche Integration und Erwerbstätigkeit steht im Raum.

5 Qualifikation, Erwerbstätigkeit, Ausstieg

²⁷ Vgl. Blömer, Matthias (2022): Wie wirkt das Teilhabegeld und was kostet es? Simulationsrechnungen für ein Kindergrundsicherungsmodell, ifo-Institut

Dieses Kapitel legt sowohl das Qualifikationsniveau als auch die bereits bestehende Erwerbstätigkeit der Leistungsberechtigten dar. Darüber hinaus werden Betrachtungen zum Ausstieg angestellt.

5.1 Das Qualifikationsniveau der Leistungsberechtigten

Wichtig in der Betrachtung der Ressourcen der Leistungsberechtigten im SGB II ist insbesondere ihr Qualifikationsniveau und die bereits bestehende Teilhabe an Erwerbstätigkeit als relevante Merkmale der Arbeitsmarktnähe. Denn die Integrationschancen in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt sind, ebenso wie die erzielten Erwerbseinkommen, maßgeblich von der formalen schulischen und beruflichen Qualifikation abhängig. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II unterscheiden sich aber deutlich hinsichtlich ihres Qualifikationsniveaus von dem allgemeinen Qualifikationsniveau in der Bevölkerung bzw. von dem aller Erwerbstätigen.

Am Ende des Schuljahres in 2020/21 lag der Anteil der Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss an allen Schulentlassenen aus allgemeinbildenden Schulen (inkl. Sekundarstufe II) in Wiesbaden bei 6,6 %.²⁸ Zwar kennt man statistisch nicht den Anteil der älteren Bevölkerung ohne Schulabschluss - aber in einem näherungsweisen Vergleich ist der Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten²⁹ ohne Schulabschluss (das umfasst die Altersspanne von 15 bis 64 Jahre) um ein Vielfaches höher: er liegt relativ stabil im Zeitverlauf bei knapp unter einem Viertel.

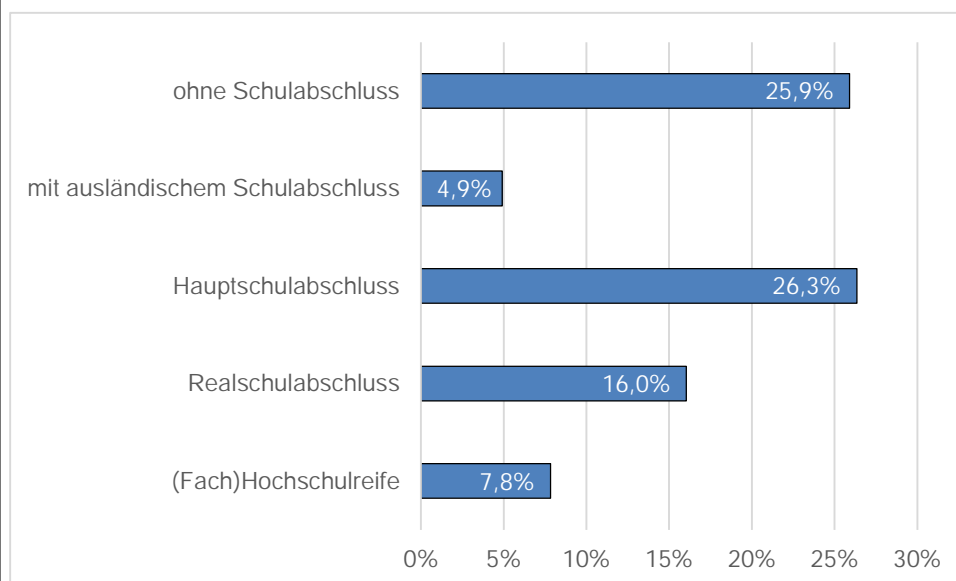
Betrachtet man die SGB II-Leistungsberechtigten in den Gruppen „unter 25 Jahren“ und „25 Jahre und älter“ getrennt, zeigt sich ein allgemein bekannter Kohorteneffekt in der Weise, dass die jungen Generationen in der Tendenz besser schulisch qualifiziert sind. Fast ein Viertel der jüngeren Kohorte verfügt über mind. Realschulabschluss, während der Anteil bei den älteren eLbs unter einem Fünftel liegt. Auch beim Hauptschulabschluss liegt der Anteil innerhalb der jüngeren Gruppe rund drei Prozentpunkte höher als innerhalb der älteren Altersgruppe.

Die Anteile ohne Abschluss, worunter aber auch Förderschulabschlüsse gezählt werden, fallen nahezu gleich aus in den beiden Teilgruppen (jeweils rund ein Viertel) (vgl. Abbildung 10 und Abbildung 11). Die Anteile liegen auch deutlich oberhalb des Durchschnitts innerhalb der gesamten Bevölkerung.

²⁸ Vgl. Hessisches Statistisches Landesamt: Statistische Berichte, Schulentlassene aus allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Hessen am Ende des Schuljahres 2020/21, Tabelle 6

²⁹ Grundgesamtheit für die folgenden Berechnungen der Anteile nach Bildungsabschlüssen sind alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten abzüglich der Schülerinnen und Schüler

Abbildung 10: Schulische Qualifikation der unter 25-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II in Wiesbaden, Dez. 2021 (ohne Schülerinnen u. Schüler)



Quelle: 19 % ohne Angaben; Förderschulabschluss unter „ohne Schulabschluss“ gezählt
 Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnungen und Darstellung; N=2.300

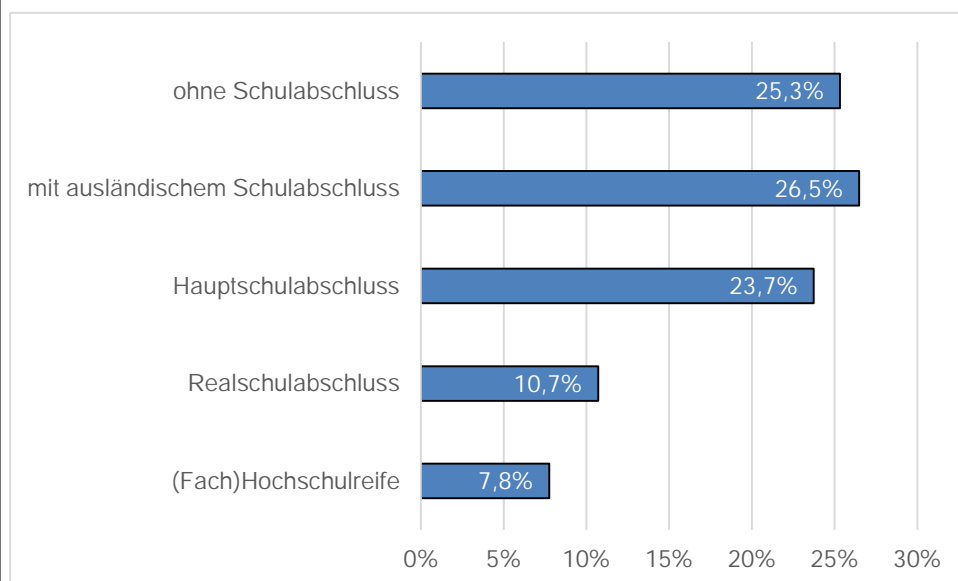


Grundsatz und Planung

Ein vergleichsweise großer Anteil der Leistungsberechtigten im SGB II verfügt über einen ausländischen Schulabschluss (fast 5 % der unter 25-Jährigen und gut 26 % der über 25-Jährigen).

Eine große Gruppe von Personen im SGB II, die keinen oder nur einen ausländischen, in Deutschland nicht anerkannten, Schulabschluss besitzt, hat aufgrund der formalen Voraussetzungen erhebliche Probleme beim Übergang in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt. Die Problematik der fehlenden Qualifikationen wird noch deutlicher, betrachtet man zusätzlich auch die Berufsabschlüsse (vgl. Abbildung 12).

Abbildung 11: Schulische Qualifikation der 25-jährigen und älteren erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II in Wiesbaden, Dezember 2021 (o. Schülerinnen u. Schüler)



Quelle: 6 % ohne Angaben; Förderschulabschluss unter „ohne Schulabschluss“ gezählt
Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnungen und Darstellung; N=16.072

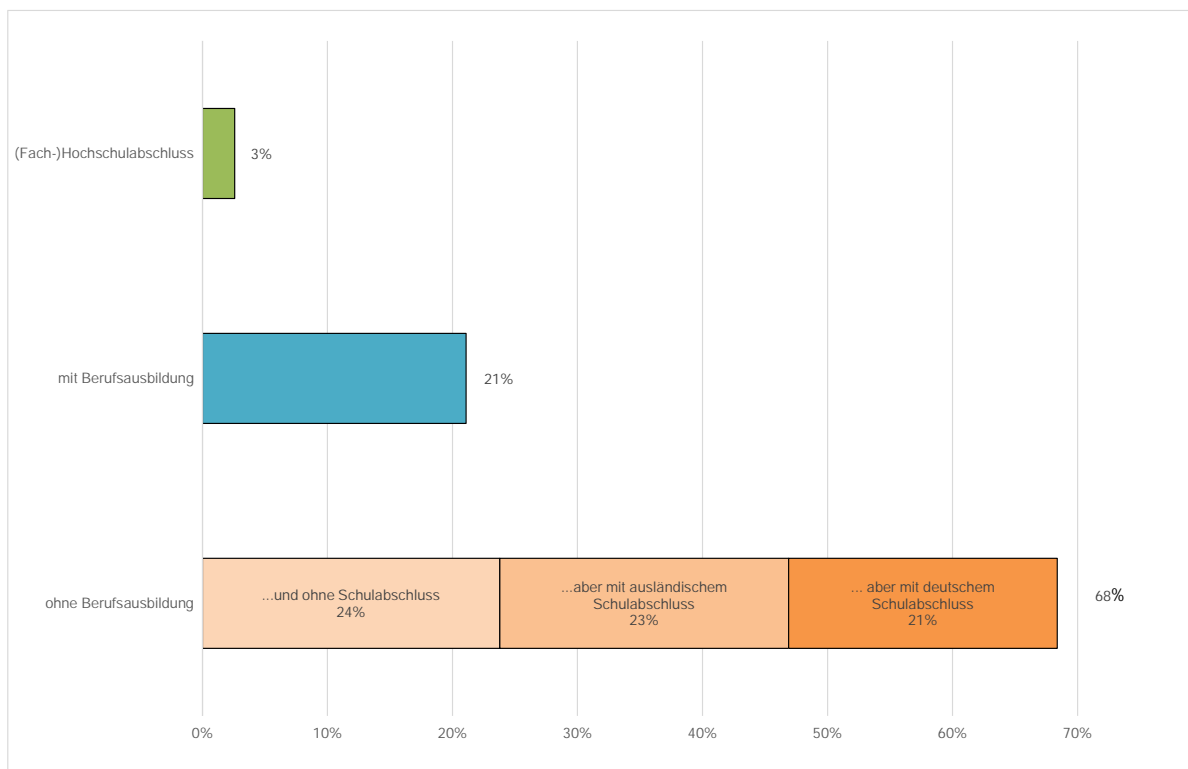


Grundsatz und Planung

Insgesamt verfügen 68 % der über 25-jährigen Leistungsberechtigten über keine Berufsausbildung. Dieser Anteil ist über die letzten Jahre hinweg mit mind. rund zwei Dritteln sehr stabil. Zwar verfügen darunter 21 % über einen Schulabschluss bzw. 23 % über einen ausländischen Schulabschluss, aber das verbessert die Ausgangslage für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht, da der Berufsabschluss das zentrale Merkmal bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der eLb ist (vgl. Abbildung 12).

Die Wirtschaftsstruktur Wiesbadens ist gekennzeichnet durch wirtschaftliche Dienstleistung, wenig verarbeitendes Gewerbe, einen etwas erhöhten Anteil an personennaher Dienstleistung und relativ hohe Anteile öffentlicher Verwaltung. Es stehen somit wenige freie Stellen für un- und angelernte Beschäftigte zur Verfügung. Die Leistungsberechtigten des KJC verfügen aber zu mehr als zwei Dritteln über keine abgeschlossene Berufsausbildung. Das erschwert die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem Wiesbadener Arbeitsmarkt für Leistungsberechtigte aus dem SGB II immens.

Abbildung 12: Berufsabschluss der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten über 25 Jahren im SGB II in Wiesbaden, Dez. 2021 (ohne Schülerinnen u. Schüler)



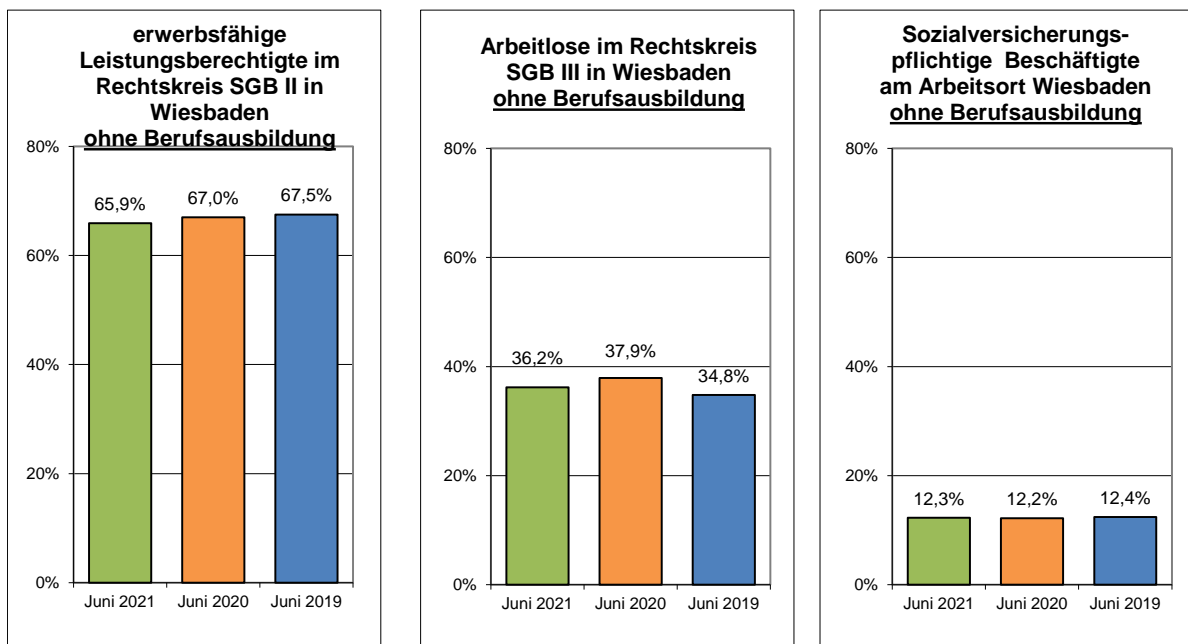
Quelle: 5,9 % ohne Angaben; Förderschulabschluss unter „ohne Schulabschluss“ gezählt
 Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Berechnungen und Darstellung; N=16.072



Grundsatz und Planung

Die folgende Grafik macht deutlich, in welchem Missverhältnis die Qualifikation der Leistungsberechtigten im SGB II mit der Möglichkeit steht, auch ohne Berufsausbildung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben: Knapp zwei Drittel der Leistungsberechtigten im SGB II, und damit leicht weniger als in der Zeitreihe, haben keine Berufsausbildung - bei den Beschäftigten hingegen haben nur aktuell 12,3 % in Wiesbaden keine Berufsausbildung. Auch die Arbeitslosen im SGB III haben mit einem bei knapp über 36 % liegenden Anteil ohne Berufsabschluss, deutlich bessere Qualifikationen und konkurrieren um die wenigen Stellen für Un-/Angelernte. Dieser Befund bleibt, trotz leichter Veränderungen im Zeitverlauf, robust.

Abbildung 13: Leistungsberechtigte SGB II, Arbeitslose SGB III und Beschäftigte ohne Berufsausbildung im Zeitverlauf, Wiesbaden



Quelle: BA; Beschäftigtenstatistik / Arbeitsmarkt in Zahlen - Arbeitsmarktstatistik, Information für das Jobcenter Wiesbaden / Sonderauswertung Bestand an Arbeitslosen nach Rechtskreisen und ausgewählten Merkmalen; Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

5.2 Erwerbstätigkeit der Leistungsberechtigten

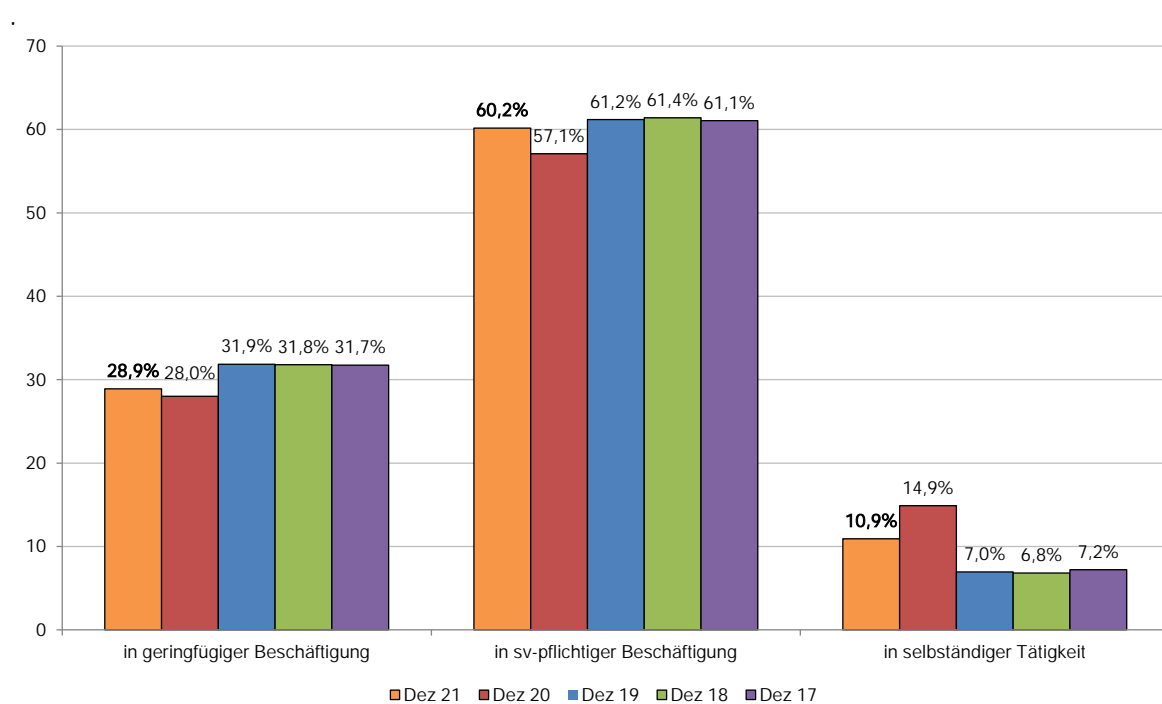
Knapp ein Drittel der erwerbsfähigen SGB II-Leistungsberechtigten in Wiesbaden geht einer Erwerbstätigkeit nach. Diese 6.203 Personen stocken ihr nicht bedarfsdeckendes Erwerbseinkommen mittels SGB II-Leistungen bis zum Existenzminimum ihrer Bedarfsgemeinschaft auf. Der Anteil ist gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert. Allerdings ergibt sich eine Veränderung in der Struktur nach Art der Erwerbstätigkeit, auf die im weiteren Verlauf eingegangen wird.

Es gibt mehrere Gründe dafür, trotz einer Erwerbstätigkeit auf SGB II-Leistungen angewiesen zu sein:

- Niedrige Entlohnung (insbesondere bei un- und angelernten Tätigkeiten von Geringqualifizierten). Hier bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen die zweistufige Anhebung des Mindestlohns in 2022 zeigen wird
- Geringer Arbeitsumfang (wegen eingeschränkter Arbeitsmarktverfügbarkeit - z. B. durch Kinderbetreuung, gesundheitliche Einschränkungen - oder fehlender Beschäftigungsmöglichkeit mit einer höheren Stundenzahl)
- Ein hoher Bedarf aufgrund eines großen Haushaltes (der Bedarf steigt mit jedem Mitglied im Haushalt)

Die verschiedenen Beschäftigungsformen der erwerbstätigen Leistungsberechtigten stellen sich wie folgt dar (vgl. Abbildung 14).

Abbildung 14: Art der Erwerbstätigkeit der erwerbstätigen Leistungsberechtigten im SGB II im Zeitverlauf seit 2017, in Wiesbaden (in %)



Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; Geschäftsstatistik; N=6.203 (Erwerbstätige Dez. 2021)



Grundsatz und Planung

Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Erwerbstätigen im SGB II ist in Wiesbaden überdurchschnittlich hoch (im Vergleich mit deutschlandweiten und hessenweiten Anteilen).³⁰ Der Zeitverlauf zeigt deutlich den strukturellen Einfluss der Pandemie auf die Erwerbstätigkeit: So ist nicht nur der Anteil der Erwerbstätigen an den eLb allgemein gesunken, sondern auch innerhalb der Gruppe der erwerbstätigen eLb zeigt sich eine Verschiebung: Der Anteil der Selbständigen hatte sich in 2020 gegenüber dem Vorjahr verdoppelt und liegt trotz eines zwischenzeitlichen Rückgangs noch immer deutlich über dem Vorpandemie-Niveau. Die Anteile der eLb in geringfügiger und auch in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung waren durch die Pandemie merklich gesunken und es ist noch keine vollständige Erholung eingetreten.

Unter den erwerbstätigen Frauen ist der Anteil der geringfügigen Beschäftigten höher als bei den erwerbstätigen Männern (32 % vs. 26 %); ein umgekehrtes Geschlechterverhältnis kann man bei den Selbständigen beobachten (13 % der erwerbstätigen Männer, 9% der erwerbstätigen Frauen). Der Anteil der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten unter den erwerbstätigen Frauen liegt nur noch knapp zwei Prozentpunkte unter dem der Männer (59 % und 61 %). Betrachtet man die Erwerbstätigkeit der Geschlechter generell, so lässt sich feststellen, dass sich das Verhältnis gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert zeigt: 29 % aller erwerbsfähigen weiblichen und 34 % aller männlichen Leistungsberechtigten sind erwerbstätig. Betrachtet man nur die Geschlechtsunterschiede für Mütter und Väter, fällt die Differenz deutlich größer aus (siehe Abschnitt 8.2).

Bei genauerer Betrachtung, in welchen Branchen die erwerbstätigen Leistungsberechtigten tätig sind (die zwar sozialversicherungspflichtig erwerbstätig sind, aber dennoch aufstockende Leistungen des SGB II beziehen müssen (vgl. Tabelle 4)), zeigt sich ein ähnliches Bild wie bei den Branchen, in die viele Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen (Abschnitt 8). Die

³⁰ BA: Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Art der Erwerbstätigkeit (Dezember 2021)

Branchen beschäftigen zu sehr unterschiedlichen Anteilen erwerbsfähige Leistungsberechtigte: Der Handel und die Instandhaltung von Kfz, das Gastgewerbe, die Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen und sonstigen Dienstleistungen sind Wirtschaftsbereiche mit hohen Anteilen an Aufstockenden aus dem SGB II.

Das zeigt zwei Seiten der Medaille: Natürlich ermöglichen diese Branchen vielen, eher niedrigqualifizierten, Menschen eine Tätigkeit im an- und ungelerten Bereich, aber andererseits reichen die Löhne auch oftmals nicht aus - je nach Familienkonstellation -, um den Lebensunterhalt eigenständig zu sichern.

Tabelle 4: Erwerbstätige eLb in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im September 2021, Wiesbaden

Wirtschaftsabschnitte nach Klassifikation 2008	erwerbstätige eLb	Anteil an sv-pflichtig beschäftigten eLb
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	800	24,0%
O Gesundheits- und Sozialwesen	447	13,4%
G Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	445	13,4%
I Gastgewerbe	333	10,0%
P Erziehung und Unterricht	330	9,9%
H Verkehr und Lagerer	264	7,9%
F Baugewerbe	198	5,9%
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	194	5,8%
C Verarbeitendes Gewerbe	89	2,7%
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	61	1,8%
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	47	1,4%
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	29	0,9%
J Information und Kommunikation	26	0,8%
L Grundstücks- und Wohnungswesen	23	0,7%
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	14	0,4%
T Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	12	0,4%
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	7	0,2%
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	6	0,2%
U Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	4	0,1%

Quelle: BA: Beschäftigtenstatistik, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, erwerbsfähige Leistungsberechtigte am Wohnort, nach Wirtschaftszweigen 2008, September 2021, Wiesbaden, Sonderauswertung; eigene Darstellung, N=3.333



Grundsatz und Planung

5.3 Die Rolle vorrangiger Leistungen und Ausstiegslöhne

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass das Risiko, auf SGB II-Leistungen angewiesen zu sein, ungleich verteilt ist. Die dargestellten „Armutquoten“ haben deutlich gemacht, dass es insbesondere die Familien mit Kindern sind, die in überdurchschnittlichem Maße von dem Risiko betroffen sind, Leistungen gemäß SGB II beziehen zu müssen. Bei Betrachtung der Haushaltsformen wird erkennbar: es sind in besonderem Maße die Alleinerziehenden und die Familien mit drei und mehr Kindern, die dieses erhöhte Risiko trifft.

Ausstiegslöhne weisen aus, welche Löhne tatsächlich erzielt werden müssen, um den SGB II-Bezug zu verlassen. Verglichen mit realen Löhnen bestimmter Branchen, wird dann deutlich, wie hoch das Einkommen sein muss bzw. wie viel Erwerbsteilhabe in einer Familie notwendig ist, um nicht mehr auf staatliche Leistungen angewiesen zu sein.

Drei Faktoren beeinflussen grundsätzlich die Höhe dieser Ausstiegslöhne:

- Größe und Art der Bedarfsgemeinschaft: Einerseits dient die Größe zur Berechnung des Bedarfs und andererseits wird durch die Art der Familienkonstellation ermittelt, welche Steuerklasse zu berücksichtigen ist
- Miete und Nebenkosten der Wohnung, denn das sind Faktoren bei der Berechnung von Bedarfen (die sogenannten „Kosten der Unterkunft“)
- Freibeträge im SGB II auf das konkrete Erwerbseinkommen

Bislang wurden in den Geschäftsberichten differenzierte Berechnungen zu Ausstiegslöhnen für verschiedene Haushaltskonstellationen angeführt. Einerseits, wie hoch der Bruttolohn sein

muss, um zwar keine Leistungen aus dem SGB II mehr zu beziehen, aber weiterhin vorrangige Leistungen (Wohngeld, Kinderzuschlag), andererseits dafür, um komplett aus dem Bezug von SGB II- und vorrangigen Leistungen auszusteigen, also sein Auskommen mit dem eigenen Erwerbseinkommen zu bestreiten.

Erfreulicherweise lässt sich tatsächlich empirisch feststellen, dass es infolge der Reformen im Wohngeld und Kinderzuschlag ab 2019 im Trend zu gesunkenen Zahlen im SGB II und gestiegenen Zahlen im Wohngeld und bei Kinderzuschlag gekommen ist. Insbesondere größeren Haushalten mit Kindern scheint ein rascherer Ausstieg aus dem SGB II zugunsten vorrangiger Leistungen zu gelingen bzw. wird der Bezug von SGB II-Leistungen durch vorrangige Leistungen schon im Vorfeld vermieden. Eine exakte, personenbezogene Übergangsbeobachtung kann bislang nicht erfolgen. Ziel ist es, mittelfristig ein erweitertes Monitoring für das Wohngeld und die Übergänge zwischen den Leistungsarten SGB II und Wohngeld aufzubauen.

Vor dem Hintergrund von zahlreichen Veränderungen und anhaltender Dynamik im Wohngeld, wie bspw. die Berücksichtigung der CO₂-Bepreisung im Wohngeld ab 2021, dem geplanten Heizkostenzuschuss und ähnlichem, werden zukunftsgerichtete Berechnungen zunehmend komplexer und auch weniger verlässlich. Aus diesem Grunde wird in diesem Jahr auf die konkrete Ermittlung von Ausstiegslöhnen verzichtet.

Es zeichnet sich jedoch ab, dass mit der zweistufigen Erhöhung des Mindestlohns auf 10,45 € im Juli 2022 und auf 12 € im Oktober 2022, je nach Miethöhe und Familienkonstellation, zunehmend eine Vollzeitbeschäftigung ausreichen wird, um zumindest den SGB II-Bezug zu verlassen und somit einen Anspruch auf vorrangige Leistungen zu erreichen.³¹

Hier gilt es sorgsam zu beobachten, inwieweit sich diese an sich positive Entwicklung negativ insbesondere auf weibliche Erwerbstätigkeit auswirkt: mit entsprechenden potenziellen Folgen auf Themen wie Erziehungsarbeit und (weibliche) Altersarmut, wenn sich gegen eine Erwerbstätigkeit oder nur für reduzierte Formen von Erwerbstätigkeit entschieden wird, da vorrangige Leistungen dann auskömmlich für die Haushaltskonstellation mit einer Mutter in Sorgearbeit sein könnte.

6 Eingliederungsmaßnahmen für Arbeitsuchende

Die Eingliederungsmaßnahmen des Kommunalen Jobcenters haben die verschiedenen Aufgaben, Arbeitsuchende

- rasch in Ausbildung bzw. in Erwerbstätigkeit zu integrieren,
- Qualifikation in allen geeigneten Fällen zu erhöhen,
- in den vielen Fällen, in denen dies nicht möglich ist, die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern,
- und arbeitsmarktfernen Personen die gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

³¹ Bei Alleinstehenden sind es um 1.700 € Bruttolohn, bei Alleinerziehenden mit einem Kind von 8 Jahren etwa 1.200 € und für eine Familie mit zwei Kindern (2 und 8 Jahre) etwa 1.430 € Bruttolohn, bei durchschnittlichen Wiesbadener Mietkosten.

6.1 Eingliederungsleistungen für unter 25-Jährige ohne Berufsausbildung

1.660 junge Menschen unter 25 Jahren ohne Berufsausbildung konnten insgesamt im Jahr 2021 vom Fallmanagement Jugend in der Kommunalen Arbeitsvermittlung des Kommunalen Jobcenters mit Hilfe von Eingliederungsmaßnahmen aus dem SGB II unterstützt werden. Das sind gut drei Prozent mehr als im Vorjahr. Die Auswirkungen der Pandemie werden hier nach wie vor deutlich.

Der Rückgang ist im Wesentlichen festzustellen bei vorbereitenden und Aktivierungsmaßnahmen unter Ziffer 1 in Tabelle 5.

Die Teilnahmen an drittfinanzierten Ausbildungen und sonstigen drittfinanzierten Projekten, die sowohl auf Aktivierungen wie auch auf Vorbereitung ausgerichtet sein können, haben wieder merklich zugenommen (vgl. Ziffer 9 ebd.).

Der Frauenanteil unter den Teilnehmenden der Fördermaßnahmen für junge Menschen liegt auf (zu) niedrigem Niveau von rund 39 % (2016 waren es noch 44 %, 2020 41 %). Der Anteil der ausländischen Teilnehmenden ist ebenfalls gesunken (von 55 % auf 53 %), was sich jedoch nicht in den Teilnahmen an Sprach-/Integrationskursen ableiten lässt, die rückläufig sind.

Vorrangiges Ziel des Fallmanagements Jugend ist die Förderung der Berufsausbildung, die im Fokus der Beratung der Jugendlichen steht, denn eine fehlende Berufsausbildung ist der größte Risikofaktor, langfristig auf Transferleistungen angewiesen zu sein.

Die jungen Erwachsenen im Leistungsbezug haben aber sehr unterschiedliche Voraussetzungen für die Aufnahme einer Ausbildung: Es gibt einerseits die recht kleine Gruppe schon ausbildungsreifer Jugendlicher, die schnell beruflich orientiert und in eine geeignete Berufsausbildung zu vermitteln ist. Andererseits gibt es den Großteil der Jugendlichen, bei denen eine Ausbildung aufgrund verschiedener Gründe aktuell schwierig erscheint und die einer besonderen Förderung bedürfen. Deshalb ist ein wichtiger Baustein die Förderung der jungen Menschen mit einer außerbetrieblichen Berufsausbildung. In 2021 befanden sich 452 Jugendliche in einer außerbetrieblichen Berufsausbildung. Eine leichte Steigerung zum Jahr zuvor (446) lässt sich somit, trotz der Einschränkungen durch die Pandemie, verzeichnen.

Es gibt aber unter den unter 25-Jährigen ohne Berufsausbildung auch die Gruppe, für die eine außerbetriebliche Ausbildung ebenfalls aus unterschiedlichen Gründen (noch) nicht in Frage kommt und die eine Beschäftigung anstreben. Unter anderem werden Maßnahmen für diese Gruppe angeboten, die der Vermittlung oder Heranführung an den Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt dienen: 266 Jugendliche nutzten dazu die Angebote der Vermittlung durch Dritte, des Vermittlungsgutscheins oder die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Das ist wiederum ein deutlicher Rückgang zum Vorjahr (307, 2019: 373).

Für die zuvor schon benannte Gruppe der jungen Menschen, für die eher die Integration in den Arbeits- als in den Ausbildungsmarkt angezeigt ist, kann auch gerade die Arbeitsgelegenheit (AGH) als Instrument eingesetzt werden, um Berufsorientierung, Motivation, Einstellungen etc. zu überprüfen.

Tabelle 5: Eingliederungsleistungen für unter 25-Jährige SGB II-Leistungsberechtigte ohne Berufsausbildung im Jahr 2021 und 2020 in Wiesbaden³²

Unter 25-Jährige ohne Berufsausbildung	Maßnahme- teilnehmende 2021				Maßnahme- teilnehmende 2020				
	Frauen	Aus- länderin- nen	Neu- eintritte	Frauen	Aus- länderin- nen	Neu- eintritte	Frauen	Aus- länderin- nen	Neu- eintritte
1. Beratung, Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitsuche									
1.1 Eingeloste Vermittlungsgutscheine (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 4, Satz 3 SGB III)	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0	
1.2 Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB III)	88	45%	56%	64	94	39%	57%	80	
1.3 Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III) - nachrichtlich -	72	46%	72%	72	95	47%	63%	95	
1.4 Teilnahmen an Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	178	46%	50%	148	213	51%	55%	182	
Teilnehmer/Innen Insg. (ohne Einmaleistungen)	266	46%	52%	212	307	47%	56%	262	
2. Qualifizierung									
2.1 Berufliche Weiterbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III)	10	20%	70%	6	12	33%	67%	11	
2.2 Umschulungen (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III)	1	100%	100%	1	5	60%	40%	1	
Teilnehmer/Innen Insg.	11	27%	73%	7	17	41%	59%	12	
3. Förderung der Berufsausbildung									
3.1 Berufsvorbereitende Maßnahme (BVB) (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 51 SGB III)	0	0%	0%	0	13	23%	23%	0	
3.2 Berufsausbildung Benachteiligter (BAE) (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 76 SGB III)	452	31%	43%	140	446	30%	41%	177	
3.3 Wiesbaden EQ (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 54a SGB III)	12	50%	58%	7	22	32%	73%	15	
3.4 Sonst. Förderung der Berufsausbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II)	26	42%	62%	21	9	67%	89%	4	
Teilnehmer/Innen Insg.	490	32%	44%	168	490	31%	43%	196	
4. Beschäftigungsfördernde Maßnahmen									
4.1 Förderung abhängiger Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 88 ff. bzw. § 417 ff. SGB III)	1	0%	100%	0	5	40%	60%	4	
4.2 Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II)	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0	
4.3 Förderung der Selbständigkeit (§ 16b und § 16c SGB II)	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0	
4.4 Teilhabe am Arbeitsmarkt (§16i) - Neu ab 2019	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0	
Teilnehmer/Innen Insg.	1	0%	100%	0	5	40%	60%	4	
5. Arbeitsgelegenheiten									
5.1 AGH mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16d SGB II)	1	0%	0%	1	2	100%	0%	1	
5.2 AGH mit Anleitung (§ 16d SGB II)	110	27%	44%	81	103	23%	49%	72	
Teilnehmer/Innen Insg.	111	27%	43%	82	105	25%	48%	73	
6. Freie Förderung									
6.1 Freie Förderung nach § 16f SGB II	112	21%	44%	89	97	29%	45%	69	
6.2 Darlehen (§ 16f SGB II)	0	0%	0%	0	7	14%	100%	7	
6.3 Erprobung innovativer Ansätze	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0	
Teilnehmer/Innen Insg.	112	21%	44%	89	104	28%	49%	76	
7. Flankierende Leistungen									
7.1 Schuldnerberatung (§ 16a Nr. 2 SGB II)	5	60%	80%	4	6	67%	50%	2	
7.2 Suchtberatung (§ 16a Nr. 4 SGB II)	1	0%	0%	1	0	0%	0%	0	
7.3 Kinderbetreuung (§ 16a Nr. 1 SGB II)	5	100%	80%	3	5	100%	60%	2	
7.4 Psycho-soziale Leistungen (§ 16a Nr. 3 SGB II)	1	0%	0%	1	1	100%	0%	0	
Teilnehmer/Innen Insg.	12	67%	67%	9	12	83%	50%	4	
8. Integrations- und Sprachkurse für Migranten									
8.1 Integrationskurse für Migranten (BAMF) (§ 44 AufenthG)	162	52%	94%	110	155	62%	95%	69	
8.2 Berufsbezogene Sprachkurse	94	60%	96%	69	102	53%	94%	49	
Teilnehmer/Innen Insg.	256	55%	95%	179	257	58%	95%	118	
9. Drittfinanzierte Projekte und auslaufende Förderinstrumente									
9.1 Perspektive 50plus (aus Pakt-Mitteln des Bundes)	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0	
9.2 Sonst. Ausbildungen (Drittmittel)	74	54%	32%	47	61	64%	48%	36	
9.3 Sonstige drittfinanzierte Projekte	143	44%	45%	108	107	45%	47%	74	
Teilnehmer/Innen Insg.	217	47%	41%	155	168	52%	47%	110	
10. Weitere Förderung (Neu ab 2019)									
10.1 Förderung Schwererreichbarer (§16h) - Neu ab 2019	184	30%	45%	166	143	31%	39%	127	
Gesamt (Eingliederungsstatistik)	1660	39%	53%	1067	1608	41%	55%	982	
<i>zum Vergleich</i>									
Gesamt - ohne Flankierende Leistungen -	1648	38%	53%	1058	1596	40%	55%	978	

Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen

Anmerkung: Ausführliche Maßnahmenbeschreibung in Übersicht 7 (Anhang)



Grundsatz und Planung

³² Nicht aufgeführt sind Teilnehmende in rein kommunal finanzierten Maßnahmen

6.2 Eingliederungsleistungen für 25-Jährige und Ältere

In der Kommunalen Arbeitsvermittlung (KommAV) des Jobcenters konnten im Jahr 2021 insgesamt 7.753 Personen (2020: 7.984) mit Hilfe von Eingliederungsmaßnahmen unterstützt werden. Das waren 3 % weniger als im Vorjahr.

Ein großer Teil der Teilnehmenden hat an Fördermaßnahmen zur Beratung, Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitsuche teilgenommen (2.370; -1 % ggü. 2020). Der rückläufige Trend der letzten Jahre erfuhr damit wieder eine Entspannung, nachdem er von 2019 auf 2020 pandemie-bedingt sehr deutlich war.

Die größte Gruppe mit 2.376 Personen (2020: 2.560, -7 %) besuchte Integrations- bzw. Sprachkurse, um grundlegende Voraussetzungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erwerben. Gerade in diesem Bereich, der erste Grundsteine in längerfristige Qualifikationsketten legt, sind deutliche Rückgänge kritisch. Eine leichte Beruhigung gegenüber dem Vorjahreseffekt, der bei 35 % lag, ist spürbar.

Die nächsten Bereiche der Fördermaßnahmen sind die beschäftigungsfördernden Maßnahmen, für die es mit 1.320 Teilnehmenden sogar eine erneute Steigerung gegenüber dem Vorjahr gab (2020: 1.047, +26 %) und die Arbeitsgelegenheiten (530 Teilnehmende, Vorjahr: 828, -36 %). Diese fielen pandemie-bedingt erneut niedriger aus.

Das Instrument der Arbeitsgelegenheit (AGH) kann sehr unterschiedliche Ziele verfolgen: Stabilisierung der Arbeitsfähigkeit, Feststellung der Arbeitsmotivation oder der Brancheneignung, Integration in Beschäftigung etc. In der AGH finden sich deshalb Gruppen mit unterschiedlichen Zielstrategien wieder: Während bei einigen die Arbeitsmarktintegration mittelfristig angestrebt wird (Neuorientierung, Aufbau bzw. Erhalt der Nähe zum 1. Arbeitsmarkt), ist bei anderen das Ziel eher längerfristig (Arbeitserprobung, Stabilisierung, Ausweitung der Beschäftigungsfähigkeit) oder die AGH dient gänzlich zur Diagnose von Ressourcen und Strategieermittlung. Ein Faktor dieses Rückgangs ist mit Sicherheit die Regelung im Zuge der gesetzlichen Instrumentenreform, die die Dauer der Teilnahme an einer AGH einschränkt. Zwar gibt es diese Regelung nun schon seit 2013, aber die Gruppe der davon Betroffenen (die diese Dauer nun erreicht haben) steigt sukzessive weiter an - da im SGB II sehr viele der Leistungsberechtigten lange im Bezug verbleiben (vgl. Abschnitt 4.2). Von daher sollte eine Steigerung der Teilnahmen angestrebt werden.

Mit der Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i) wurde im Januar 2019 ein neues Instrumentarium innerhalb der beschäftigungsfördernden Maßnahmen eingeführt, für das ebenfalls die Teilnahme auf 139 gesteigert werden konnte (2020: 109 Personen). Die entspricht knapp einem Drittel und ist als äußerst positive Entwicklung zu beurteilen.

Das Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden legt einen wichtigen Fokus in den Bereich der beruflichen Qualifizierung: Umschulungen und Weiterbildungen sind zwar, im Vergleich mit vielen anderen Maßnahmen, langfristiger und teurer - aber in vielen Fällen gewähren nur sie die Chance auf den Ausstieg aus Transferleistungen. Denn zwei Drittel der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verfügen über keine Berufsausbildung und finden somit nur schwerlich einen Zugang zu einer existenzsichernden Beschäftigung (vgl. Abschnitt 5.1 5.3).

Das Thema wird an verschiedenen Stellen bearbeitet, so wurde seitens der Stadtverwaltung u. a. der Arbeitskreis Weiterbildung Geringqualifizierter und das Bündnis für Alphabetisierung ins Leben gerufen. Diese Gremien- und Netzwerkarbeit war aufgrund der Beschränkungen im Rahmen der Pandemie jedoch ebenfalls von Einschränkungen betroffen.

Durch stetige Arbeit des Kommunalen Jobcenters, besonders der Beauftragten für Chancengleichheit und der Sozialplanung an der Umsetzung eines geschlechtergerechten Zugangs zum Arbeitsmarkt und zu den Eingliederungsmaßnahmen liegt der Frauenanteil recht stabil bei etwas unter der Hälfte und mit 48 % wie im Vorjahr.

Kontinuierlich sind die Bereiche der beschäftigungsfördernden Maßnahmen und der Arbeitsgelegenheiten stärker männlich dominiert. Innerhalb der freien Förderung, der

flankierenden Leistungen (insbesondere Kinderbetreuung), der Integrations- und Sprachkurse sowie der drittfinanzierten Projekte, überwiegen Frauen bei der Teilnahme, in vielen Bereichen haben sie gegenüber den Männern aufgeholt.

Wiesbaden hat mittlerweile ein großes Portfolio an Eingliederungsmaßnahmen, die speziell für Frauen - und insbesondere auch für Mütter - konzipiert wurden. Diese umfassen alle Bereiche von Orientierung, über Qualifizierung, bis hin zur direkten Integration in den Arbeitsmarkt. Einige Beispiele konkreter Maßnahmen sind: Perspektiven für den Wiedereinstieg, Berufsorientierungskurse in Teilzeit, Existenzgründungsberatung für Frauen oder Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen in gewerblich-technische Berufe. Damit soll besonders den Befunden Rechnung getragen werden, dass Mütter sich weniger häufig in Fördermaßnahmen befinden oder auch erwerbstätig sind. Die verstärkte Vernetzung der BCA mit Bereichen im Amt für Soziale Arbeit, die für erziehende Frauen von besonderer Bedeutung sind (bspw. Elternbildung, Kindertagesstätten, Bezirkssozialarbeit), stellt eine ganzheitlichere Perspektive in den Fokus der Arbeit und betont eine systemische Arbeitsweise, die dieser Zielgruppe zugutekommen soll. Mit dem neuen Team „Perspektiven für Familien“ wird dies auch auf Ebene des Fallmanagements institutionalisiert.

Der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer liegt hier insgesamt deutlich höher als bei den unter 25-Jährigen, jedoch ist auch er im Jahresvergleich erneut gesunken (von 62 % auf 60 %). Das ist ein leicht erhöhter Anteil von Ausländerinnen und Ausländern unter den Teilnehmenden der Fördermaßnahmen, denn unter allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten insgesamt beträgt ihr Anteil 48 %. Allerdings muss es dem Kommunalen Jobcenter mit Unterstützung von Kinderbetreuung und Angeboten der Elternbildung in Zukunft noch besser gelingen, Mütter und darunter insbesondere ausländische Mütter aus Paarhaushalten in Qualifizierungsangebote und in Erwerbstätigkeit zu vermitteln, um größeren Familien einen Ausstieg aus dem SGB II nachhaltig zu ermöglichen, mit und ohne den Bezug vorrangiger Leistungen. Gerade im Hinblick auf die nach Wiesbaden geflüchteten Familien ist damit eine wesentliche Herausforderung der nächsten Jahre verbunden.

Tabelle 6: Eingliederungsleistungen für über 25-Jährige SGB II-Leistungsberechtigte im Jahr 2021 und 2020 in Wiesbaden³³

25-Jährige und Ältere	Maßnahme- teilnehmende 2021				Maßnahme- teilnehmende 2020			
	Frauen	Aus- länderIn- nen	Neu- eintritte		Frauen	Aus- länderIn- nen	Neu- eintritte	
1. Beratung, Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitsuche								
1.1 Eingeloste Vermittlungsgutscheine (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 4, Satz 3 SGB III)	5	0%	60%	5	2	0%	50%	2
1.2 Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 16 Abs. 1 SGB III i.V.m. § 45 Abs 1 Nr. 3 SGB III)	427	44%	44%	328	453	43%	48%	339
1.3 Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III) - nachrichtlich -	873	52%	44%	873	1021	43%	44%	1021
1.4 Teilnahmen an Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III)	1938	42%	54%	1561	1942	45%	55%	1470
Teilnehmer/Innen Insg. (ohne Einmaleistungen)	2370	42%	52%	1894	2397	44%	53%	1811
2. Qualifizierung								
2.1 Berufliche Weiterbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III)	233	52%	50%	165	228	46%	49%	177
2.2 Umschulungen (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III)	220	51%	44%	65	240	56%	41%	86
2.3 Berufliche Reha	8	50%	25%	6	8	25%	0%	3
Teilnehmer/Innen Insg.	461	52%	46%	236	476	51%	44%	266
3. Förderung der Berufsausbildung								
3.1 Berufsvorbereitende Maßnahme (BVB) (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 51 SGB III)	0	0%	0%	0	1	0%	100%	0
3.2 Berufsausbildung Benachteiligter (BAE) (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 76 SGB III)	10	40%	20%	2	7	29%	29%	3
3.3 Wiesbaden EO (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 54a SGB III)	5	0%	100%	2	8	25%	100%	6
3.4 Sonst. Förderung der Berufsausbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II)	8	88%	63%	2	11	82%	55%	9
Teilnehmer/Innen Insg.	23	48%	52%	6	27	48%	63%	18
4. Beschäftigungsfördernde Maßnahmen								
4.1 Förderung abhängiger Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 88 ff. bzw. §§ 417 ff. SGB III)	202	35%	41%	117	195	35%	42%	133
4.2 Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II)	33	36%	27%	6	45	40%	27%	12
4.3 Förderung der Selbständigkeit (§ 16b und § 16c SGB II)	946	37%	28%	814	698	33%	25%	609
4.4 Teilhabe am Arbeitsmarkt (§16i) - Neu ab 2019	139	35%	19%	38	109	36%	18%	46
Teilnehmer/Innen Insg.	1320	36%	29%	975	1047	34%	28%	800
5. Arbeitsgelegenheiten								
5.1 AGH mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16d SGB II)	120	38%	41%	76	199	42%	43%	110
5.2 AGH mit Anleitung (§ 16d SGB II)	410	35%	54%	245	629	36%	55%	413
Teilnehmer/Innen Insg.	530	36%	51%	321	828	37%	52%	523
6. Freie Förderung								
6.1 Freie Förderung nach § 16f SGB II	119	72%	47%	116	87	86%	48%	86
6.2 Darlehen (§ 16f SGB II)	6	17%	83%	6	57	23%	63%	57
6.3 Erprobung innovativer Ansätze	0	0%	0%	0	0	0%	0%	0
Teilnehmer/Innen Insg.	125	70%	49%	122	144	61%	54%	143
7. Flankierende Leistungen								
7.1 Schuldnerberatung (§ 16a Nr. 2 SGB II)	45	33%	29%	28	52	44%	29%	16
7.2 Suchtberatung (§ 16a Nr. 4 SGB II)	17	6%	41%	7	30	23%	27%	10
7.3 Kinderbetreuung (§ 16a Nr. 1 SGB II)	88	95%	69%	37	119	97%	55%	50
7.4 Psycho-soziale Leistungen (§ 16a Nr. 3 SGB II)	6	33%	33%	5	8	38%	25%	2
Teilnehmer/Innen Insg.	156	65%	53%	77	209	71%	44%	78
8. Integrations- und Sprachkurse für Migranten								
8.1 Integrationskurse für Migranten (BAMF) (§ 44 AufenthaltG)	1620	58%	94%	1187	1719	56%	95%	1183
8.2 Berufsbezogene Sprachkurse	756	55%	94%	537	841	53%	95%	570
Teilnehmer/Innen Insg.	2376	57%	94%	1724	2560	55%	95%	1753
9. DrittfINANZIerte Projekte und auslaufende Förderinstrumente								
9.1 ESF-Projekt LZA (2016)	0	0%	0%	0	1	100%	0%	0
9.2 Sonst. Ausbildungen (Drittmittel)	166	51%	43%	124	136	49%	43%	117
9.3 Sonstige drittfINANZIerte Projekte	225	61%	42%	190	157	58%	52%	122
Teilnehmer/Innen Insg.	391	57%	42%	314	294	54%	48%	239
10. Weitere Förderung (Neu ab 2019)								
10.1 Förderung Schwererreichbarer (§16h) - Neu ab 2019	1	100%	100%	1	2	0%	0%	2
Gesamt (Eingliederungsstatistik)	7753	48%	60%	5670	7984	48%	62%	5633
<i>zum Vergleich</i>								
Gesamt - ohne Flankierende Leistungen -	7597	47%	60%	5593	7775	47%	63%	5555

Quelle: Sozialeleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen

Anmerkung: Ausführliche Maßnahmenbeschreibung in Übersicht 7 (Anhang)



Grundsatz und Planung

³³ Nicht aufgeführt sind Teilnehmende in rein kommunal finanzierten Maßnahmen

6.3 Maßnahme im Fokus: BeSt

Im Rahmen der Eingliederungsleistungen lohnt der Blick auf die neue Maßnahme BeSt, die im vergangenen Jahr zum bereits bestehenden Angebot der Stadt Wiesbaden hinzugefügt werden konnte und das Angebot für die Leistungsbeziehenden mittlerweile sehr erfolgreich ergänzt:

Rahmenbedingungen, Zielgruppe und Zielsetzung

Am 01.09.2021 ist eine weitere Maßnahme für das Kommunale Jobcenter aufgelegt worden: So wird nun mit Unterstützung der Wiesbadener Jugendwerkstatt (WJW) die Profilingmaßnahme BeSt (**B**ewerbung und **S**tellen) angeboten. Die Maßnahme macht es sich zum Ziel, mit den Teilnehmenden individuell eine fundierte, software-gestützte Potenzialanalyse durchzuführen, um so Stärken und berufliche Perspektiven aufzuzeigen. Daran anschließend werden die Teilnehmenden angeleitet und dabei unterstützt, sich mit diesem Wissen selbständig auf offene Stellen zu bewerben. Gleichermaßen sollen aber auch eher arbeitsmarktferne Leistungsbeziehende dabei unterstützt werden, passende Folge-Maßnahmen zu finden, die bei den zukünftigen Integrationsbemühungen helfen können oder Ihre Vermittlungshemmnisse abbauen. Damit richtet sich die Maßnahme ausdrücklich an alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Projekthalte und Besonderheiten des Projektformats

Maßgeblicher Inhalt der Maßnahme BeSt ist die Erstellung einer Stärken- und Potenzialanalyse, das so genannte Profiling. In insgesamt 14 Unterrichtseinheiten im Zeitraum von maximal zwei Monaten wird gemeinsam mit den Leistungsbeziehenden individuell eruiert, wo die persönlichen Interessen sowie Stärken und Schwächen liegen um diese Erkenntnisse gezielt für die Stellensuche und Planung der Perspektiven zu nutzen. Hierzu werden Lebenslauf und Bewerbungsunterlagen erstellt.

Der erste Schritt der Teilnahme an BeSt ist dabei eine Einführung in die, auch für das KJC neue, Software und das Ziel der Maßnahme, auch unter Klärung der technischen Möglichkeiten und Voraussetzungen der Teilnehmenden. In den nächsten Schritten werden dann Berufsorientierung und Top-Tätigkeiten der Teilnehmenden ermittelt. Dies bedeutet, dass Berufserfahrung und Interessen erfasst werden, ebenso wie berufliche Vorlieben und gewünschte Tätigkeiten. Im Anschluss daran werden fachliche und persönliche Stärken und Ressourcen ermittelt und ausgewertet. Auf Basis der erhobenen Daten erfolgt dann das Bewerbungskoaching sowie im letzten Schritt die Planung nächster Schritte und möglicher Perspektiven. Mit Hilfe der im Laufe der Maßnahme ermittelten Eigenschaften der Teilnehmenden wird mit der Software ein individueller Stellenlink erstellt, der zur passgenauen und gezielten Jobsuche verwendet werden kann.

Die wesentliche Besonderheit dieser neuen Maßnahme, welche sie deutlich von anderen, bereits im Repertoire des KJC vorhandenen Maßnahmen abhebt, ist der Einsatz einer neuen Software. So wird das Profiling durch die Software JobImpuls der JobNet.AG® gestützt. Die Software wurde Anfang 2021 akquiriert und danach sukzessive eingeführt. Hierfür wurden aus allen Teams Multiplikatorinnen und Multiplikatoren berufen, welche stellvertretend für alle anderen Mitarbeitenden an Schulungen im Umgang mit der neuen Software durch JobImpuls teilnehmen konnten. Zur Aufgabe gehörte es hierbei auch, Vorschläge bezüglich des Änderungsbedarfs zu erarbeiten und somit die Software in Zusammenarbeit mit dem Anbieter für die Nutzung durch das KJC zu optimieren. Dies erfolgte in regelmäßigem Austausch untereinander aber auch mit den Verantwortlichen des Software-Anbieters, um auftretende Probleme und Schwierigkeiten in so kurzer Zeit wie möglich zu klären und zu beheben.

Eine weitere Besonderheit der Maßnahme ist es zudem, dass teilnehmende eLb selbstständig, auch außerhalb der Maßnahmenzeiten, mit der neuen Software arbeiten können und auch dabei unterstützt werden sollen. So erhalten die Teilnehmenden jeweils einen eigenen Zugang zu ihrem Profil in der Software, damit sie jederzeit Bearbeitungen vornehmen oder auch den Stellenlink einsehen können. Dieser ist dabei ein zentrales Ergebnis des Profilings. Hierbei werden passende Stellen für den jeweiligen Teilnehmenden auf Basis des individuellen Profilings aufgezeigt, welche die Teilnehmenden durch einen individuellen Link abrufen können. So ist eine tagesaktuelle Übersicht über verfügbare Stellen möglich, welche auch Aussagen über die allgemeinen Chancen in den betreffenden Branchen ermöglicht sowie eine Entwicklung des Stellenmarkts sichtbar macht. Zusätzlich kann eine Prognose darüber getroffen werden, inwieweit Veränderungen in der Strategie der eLb, bspw. durch Erweiterung des Suchradius die Anzahl der passenden Stellen beeinflussen könnte. Während der Teilnahme an der Maßnahme haben die/der Jobcoachende bei der WJW und eLb einen Zugriff auf das Profil in der Software. Nach Beendigung der Teilnahme kann der Maßnahmenbericht abgerufen und das Profil von eLb durch FM eingesehen werden. Das Ergebnis der Maßnahme ist im Idealfall dann ein detailliertes Profil, welches Grundlage für die Integration bieten kann, ebenso wie ein passgenauer Stellenlink, der zur Unterstützung der Integrationsbemühungen verwendet werden kann.

Projektumsetzung während der Pandemie

Durch den Start der Maßnahme in der zweiten Hälfte 2021 wurde die Einführung und auch Durchführung der Maßnahme recht wenig von der Pandemie tangiert. Interessierte eLb konnten so ganz regulär zugewiesen und auch zu Präsenzterminen beim Träger eingeladen werden.

Um einen möglichst reibungslosen Start der neuen Maßnahme zu gewährleisten, wurde in einem ersten Schritt ab 01.09.2022 lediglich ein Profiling mit eLb durchgeführt, die zu dem Zeitpunkt bereits an einer AGH in der WJW teilnahmen. Zuweisungen erfolgten nur durch Multiplikatoren. Ab Oktober 2022 wurde die Maßnahme dann auch für andere eLb geöffnet. Zuweisung und Einsicht in Profil und Ergebnis der Maßnahme erfolgte danach zunächst nur durch die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, allerdings konnten alle Mitarbeitenden des Fallmanagements Interessierte melden. Die Mitarbeitenden der WJW erhielten eine Rückmeldung über die Zuständigkeiten. Mittlerweile ist die Zuweisung für jede Fallmanagerin und jeden Fallmanager möglich.

Anwendungsbeispiele

Da es sich mit der Profilingmaßnahme BeSt weniger um eine Maßnahme handelt, die ganz spezielle Einzelfall-Bedürfnisse adressiert, sondern vielmehr das Bedürfnis anspricht, ein detailliertes, individuelles Profiling zu erzielen um eine Basis für die Integrationsbemühungen und Perspektivenplanung möglichst aller eLb zu bilden, bedarf es bei der Vorstellung der Maßnahme weniger eines konkreten Fallbeispiels, sondern vielmehr arbeitspraktischer Schilderungen über die Einsatzmöglichkeiten der Maßnahme.

Der Einsatz eines Profilings mittels BeSt ist für neue Kundinnen und Kunden und Bestandskundinnen und Bestandskunden gleichermaßen sinnvoll, was die Notwendigkeit und Vielseitigkeit der Maßnahme umso mehr unterstreicht.

So eignet sich BeSt auch für langjährige Beziehende insofern besonders gut, als dass im Rahmen der Maßnahme Bildung, berufliche Erfahrungen, Interessen sowie persönliche Stärken und Schwächen im Profil zusammengefasst werden, welches das bisherige Erstprofiling ablösen können und eine sinnvolle Erweiterung dessen darstellen kann. Bei neuen Leistungsbeziehenden ist dies insofern sinnvoll, da noch kein Profil als Grundlage für die weitere Hilfeplanung besteht, bei Bestandskundinnen und Bestandskunden können Erfahrungen und möglicherweise veränderte Interessen, auch aufgrund möglicher gesundheitlicher Änderungen, angepasst werden. Passend hierzu wird die Software, mit der BeSt arbeitet, auch durch vereinzelte Fallmanagementkräfte angewendet. Der Vorteil der Nutzung im Rahmen der Maßnahme ist jedoch, dass dies eine Zeitersparnis für das zuständige Fallmanagement darstellen kann. Eine Zeit, die dann in der anschließenden Hilfeplanung und

Umsetzung der Strategie sinnvoll genutzt werden kann. Daher eignet sich BeSt auch dafür, die Maßnahme weiteren Planungen vorzuschalten.

Eine Hürde, die die Arbeit mit neuen sowie Bestandskundinnen und -kunden gleichermaßen betrifft, ist die häufig auftretende Orientierungslosigkeit vieler Leistungsbeziehenden über ihre persönlichen Interessen und Möglichkeiten hinsichtlich verschiedener Arbeitsbereiche. So passiert es nicht selten, dass Leistungsbeziehende auf Nachfrage nicht genau sagen können, in welchen Branchen und Bereichen sie sich eine Tätigkeit vorstellen können. Auch hier greift die Maßnahme besonders gut. Zum einen, weil über Erfahrung und Interessen reflektiert wird und zum anderen, weil dies mittels der Software optisch ansprechend erfasst und verdeutlicht werden kann. So werden Perspektiven und Möglichkeiten für die Leistungsbeziehenden sichtbar und für die Hilfeplanung verwertbar.

Statistische Angaben und vorläufige zusammenfassende Ergebnisse der Maßnahme

Sechs Monate nach Beginn der Maßnahme konnten bis 03. März 2022 bereits 185 eLb erfolgreich an der Maßnahme teilnehmen. Zusätzlich gab es zu diesem Zeitpunkt 49 laufende Teilnahmen sowie 56 offene Vermittlungsvorschläge für BeSt.

Da es sich um eine neue Maßnahme mit einer neuen Software handelt, wurde die Einführung von kleineren Startschwierigkeiten begleitet, welche sich aber durch sehr guten Austausch von KJC, Träger und Softwareanbieter schnell beheben ließen. Passende eLb für eine Teilnahme zu finden und zuzuweisen stellte für das Fallmanagement kein Problem dar. Die Kürze der Maßnahme sowie die mögliche Eigenständigkeit und Nutzung einer neuen Software boten zusätzliche Anreize für eLb, an der Maßnahme teilzunehmen. Aufgrund der engagierten Arbeit der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der neuen Software, stellte es auch in der Nacharbeit zur Maßnahmenteilnahme kein Problem dar, dass nicht alle Fallmanagementkräfte gleichermaßen einen Zugang zu den Maßnahmenberichten hatten.

Die neue Software konnte in der Maßnahme BeSt erfolgreich erprobt und angewendet werden, sodass festgehalten werden kann, dass sich die Nutzung bereits jetzt ausgezahlt hat. In Zukunft wird die Software auch in anderen Maßnahmen und bei anderen Trägern zum Einsatz kommen. So erfolgt mittlerweile auch eine Nutzung durch die BauHaus Werkstätten Wiesbaden.

Die Rückmeldungen der Teilnehmenden erwiesen sich als überwiegend positiv. Hervorgehoben wurde die Kürze der Teilnahme, aber auch die Möglichkeit der selbstständigen Nutzung der Software sorgte für reges Engagement und Selbstwirksamkeit. Problematisch ist lediglich die mangelhafte Ausstattung mit Hard- und Software seitens vieler Leistungsbeziehenden, welche eine selbstständige Nutzung der Software jenseits der Maßnahmenräume häufig verhindert.

6.4 Kommunale Eingliederungsleistungen

Das bisher dargestellte, breite Förderangebot der Eingliederungsleistungen wird gemäß § 16a SGB II noch durch kommunale Eingliederungsleistungen ergänzt. Die Ausgestaltung findet im lokalen Netzwerk mit Jugendhilfe, Wohlfahrtspflege, Alten- und Sozialhilfe statt und ist wesentlicher Bestandteil der Wiesbadener Eingliederungsstrategie. Auch in diesem Bereich sind weiterhin pandemie-bedingte Auswirkungen zu bemerken.

➤ Angebote zur Kindertagesbetreuung

Insgesamt bietet die gute Vernetzung des Kommunalen Jobcenters mit der Jugendhilfe und zunehmend auch mit den die Schule ergänzenden Betreuungsangeboten des Amtes für Soziale Arbeit eine gute Voraussetzung für die Nutzung der vorhandenen Angebote durch die Leistungsberechtigten des Jobcenters. Die arbeitssuchenden Eltern im SGB II sind gehalten, im vielfältigen **Tagesbetreuungsangebot in der Landeshauptstadt Wiesbaden**, wie alle anderen Eltern auch, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für ihre Kinder zu suchen. Das Fallmanagement berät und unterstützt sie hierbei (vgl. auch Kapitel 8.2). Das Amt für Soziale Arbeit übernimmt die Gebühren bzw. Elternbeiträge und die Fachstelle Bildung und Teilhabe

unterstützt bei den Kosten des Mittagessens für die Kinder in Familien mit SGB II-Bezug (und daneben auch noch - für diesen Bereich allerdings weniger relevant - für Beziehende von Leistungen nach dem AsylbLG, SGB XII oder Wohngeld sowie Kinderzuschlag).

In 2021 haben

- 326 Kinder unter 3 Jahren in Kitas und der Kindertagespflege
- 1.746 Kinder im Elementarbereich
- 972 Kinder in Horten, Betreuungsangeboten an den Schulen und Betreuenden Grundschule der Jugendhilfe

also über dreitausend Kinder insgesamt die Beiträge aufgrund ihres SGB II-Bezugs zu 100 % bezuschusst bzw. erlassen bekommen (gemäß § 90 SGB VIII).³⁴

Wenn Eltern keine bzw. keine ausreichende Tagesbetreuung in der **Regelbetreuung** finden, um einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachzugehen oder eine Qualifikationsmaßnahme anzutreten, hat das Fallmanagement die Möglichkeit einer „**besonderen Betreuungsbedarfsmeldung**“. Dazu wird eine entsprechende Eingliederungsvereinbarung mit den Eltern geschlossen und zeitnah bedarfsgerecht die zusätzlichen Betreuungskapazitäten bei den Einrichtungsträgern angefordert. Diese wird für Kinder im Grundschulalter zusätzlich bereitgestellt und direkt als komplementäre kommunale Leistung gemäß § 16a finanziert. Diese Plätze sind an weiteren Grundschulen mit Betreuungseinrichtung (Fördervereine oder Träger) in Verantwortung des Amtes für Soziale Arbeit, Abt. Grundschulkinderbetreuung und ganztägige Angebote eingerichtet. Zur Umsetzung dieser Betreuungsbedarfsmeldungen finanzierte das Kommunale Jobcenter 2021 aus kommunalen Mitteln für soziale Eingliederungsleistungen und aus dem Arbeitsmarktbudget des Landes Hessen:

- 74 zusätzliche Plätze für Schulkinder in Betreuenden Grundschulen
- 43 Plätze für Schulkinder in Betreuungsangeboten gemäß § 15 Hess. Schulgesetz in Verantwortung des Schulamtes

Auf diesen Wegen wurden **ergänzend zur Regelbetreuung** in 2021 93 Kinder kurzfristig in ein bedarfsgerechtes Tagesbetreuungsangebot integriert und so die Erwerbsarbeit oder Qualifizierung der Eltern unterstützt.

➤ Schuldnerberatung

Die Leistungen von insgesamt vier Schuldnerberatungsstellen in Wiesbaden werden durch komplementäre Leistungen nach § 16a SGB II bezuschusst (die Träger der Beratungsstellen sind: Arbeitsgemeinschaft Schelmengraben, Caritasverband, Diakonisches Werk und das Kinder- und Beratungszentrum Sauerland).

³⁴ Im Vorjahresbericht wurde fälschlicherweise im Elementarbereich eine Überschätzung vorgenommen

Die zusammengefasste Wiesbadener Schuldnerberatungsstatistik für die aufgeführten Träger zeigt folgende Nutzung in 2021:

- Insgesamt wurden 1.522 Personen in 2021 von den Schuldenberatungsstellen beraten (Vorjahr: 1.484, + rund 3 %). Darunter befanden sich 716 Personen im SGB II-Bezug (47 %, Vorjahr: 49 %).
- Unter allen Beratungsfällen handelt es sich bei 760 um neu begonnene Fälle (50 %, Vorjahr 51 %). Unter den neu begonnenen Fällen wiederum waren 314 Personen SGB II-Leistungsberechtigte (41 %).
- Insgesamt wurden lediglich 40 Leistungsberechtigte gemäß § 16a SGB II aktiv durch das Fallmanagement zugewiesen, der größte Teil fand den Weg zur Beratung aus eigener Initiative.

Es zeigt sich, dass der Anteil beratener Personen leicht gesunken ist gegenüber dem Vorjahr. Die Anteile von Personen im SGB II-Bezug sind ebenfalls leicht gesunken.

➤ Suchtberatung

Die Fallmanagementfachkräfte und die erwerbsfähigen Leistungsberechtigte (eLb) legen in einer Eingliederungsvereinbarung die Einschaltung einer Suchtberatung mit folgenden Details fest:

- Vereinbarung eines Erstberatungstermins bei der Beratungsstelle und Einverständnis, dass beratungsrelevante Daten ausgetauscht werden dürfen
- Verpflichtung des eLb, die ausgehändigten Formulare „Sachstandsbericht“ und „Datenblatt“ der Beratungsstelle zu übergeben
- alle vereinbarten Beratungstermine wahrzunehmen sowie eine entsprechende Bescheinigung dem Fallmanagement vorzulegen.

Stimmt der Leistungsberechtigte dem schriftlichen Austausch der beratungsrelevanten Daten nicht zu, so wird in der Eingliederungsvereinbarung lediglich vereinbart, dass der eLb das Formular „Sachstandsbericht“ ausfüllt und regelmäßige Rückmeldungen über den Beratungsverlauf gibt. Die Suchtberatungsstellen werden für die Beratungen von Leistungsbeziehenden aus SGB II-Mitteln gefördert. Es werden eine dreiviertel Stelle beim Caritasverband (zuzüglich Stundenanteile einer Verwaltungskraft) und eine halbe Stelle beim Träger „JJ“ (zuzüglich Sachkosten und anteilige Mietkosten) finanziert.

Im Jahr 2021 wurden 18 (Vorjahr: 30) erwerbsfähige Leistungsberechtigte auf Veranlassung des KJC in den Suchtberatungsstellen unterstützt und deren Beratung über § 16a SGB II finanziert. Selbstverständlich gibt es darüber hinaus auch eine unbekannte Zahl von Leistungsberechtigten, die aufgrund einer Verweisberatung seitens des Fallmanagements oder ohne Veranlassung oder Wissen des Fallmanagements die Beratungsleistungen der Suchtberatungsstellen - nicht nur in Wiesbaden - nutzen.

7 Bildung und Teilhabe

Leistungen gemäß § 28 SGB II „Bildung und Teilhabe“ (BuT) werden von der Fachstelle „Bildung und Teilhabe“ im Kommunalen Jobcenter bearbeitet, die in vielfältigen Kooperationszusammenhängen agiert (z. B. mit Fachabteilungen im Amt für Soziale Arbeit, Schulen, Vereinen, Caterern, Beratungsangebot „Familienleistungen vor Ort“). Diese Förderleistungen zur Bildung und Teilhabe (Ausflüge und Klassenfahrten, Schülerbeförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, Schulbedarf, Lernförderung und soziale/kulturelle Teilhabe) gewährt das Kommunale Jobcenter Wiesbaden seit April 2011.

Im Zuge des Familienstärkungsgesetzes, dessen Änderungen sukzessive seit dem 01. Juli 2019 greifen, wurden umfassende gesetzliche und verfahrenstechnische Anpassungen auch im Bereich Bildungs- und Teilhabeleistungen vorgenommen. Damit wurde ein wichtiger und notwendiger Beitrag zur Vereinfachung der Verfahren für Kinder und ihre Eltern geleistet. Die Veränderungen, die mit der Wohngeld- und Kinderzuschlagsreform einhergehen, wirken sich

dahingehend aus, dass Familien leichter als bislang den SGB II-Bezug zugunsten vorrangiger Leistungen verlassen können. Als Nebeneffekt kommt es dann zu einer Verschiebung innerhalb der Rechtsgrundlagen, aus denen sich ein Anspruch auf BuT-Leistungen begründet. Hier sinkt der prozentuale Anteil von Familien, deren Berechtigung auf dem SGB II fußt und es findet eine Verschiebung zum Anspruch aus dem Bezug von Wohngeld bzw. Kinderzuschlag statt.

Die Zahlen der Geschäftsstatistik 2021 sind, wie auch schon die Zahlen aus 2020, nur eingeschränkt mit der Zeit vor der Pandemie zu vergleichen, da zahlreiche Angebote, insbesondere im Bereich der sozialen und kulturellen Teilhabe pandemie-bedingt nach wie vor nur in eingeschränktem Umfang stattfinden konnten. Dies betrifft durch zeitweise Schul- und Kita-Schließungen und Distanz-Unterricht zu Anfang des Jahres 2021 auch die Leistungen der Mittagsverpflegung sowie der eintägigen Ausflüge und mehrtägigen Fahrten.

Die Beschränkungen führten auch in der Verwaltung zu entsprechenden Prozessen (Verrechnungen bzw. Rückbuchungen mit den Anbietern u. ä.). Weiter bearbeitet wurde die Frage, wie die Inanspruchnahme der BuT-Leistungen verbessert werden kann, hierzu wurden auch Kooperationen intensiviert (z. B. im Bereich der Lernförderung oder auch bei der Anbahnung des 2022 gestarteten Beratungsformats „Familienleistungen vor Ort“)³⁵.

Der Fokus lag dabei insbesondere auf Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Für diese wurde ein Erklärvideo verfasst und Handouts entwickelt, die alle Leistungen kurz und anschaulich darstellen.

Ein Flyer für Berechtigte in leichter Sprache befindet sich in der Konzeption.

Gegenüber dem Jahr 2020 wurden auch (virtuelle) Info-Veranstaltungen wieder intensiviert. Eine jährliche Berichterstattung und Austausch im „Fachausschuss Kinder, Familie und Planung“ stellt die Schnittstelle zu Trägerlandschaft in der Jugendhilfe und zur Stadtpolitik sicher.

Folgend sind die Jahreswerte für SGB II-Leistungsberechtigte im Jahr 2021 nach Leistungsart und Altersgruppen dargestellt (vgl. Tabelle 7).

³⁵ https://www.wiesbaden.de/guiapplications/newsdesk/publications/Landeshauptstadt_Wiesbaden/14101010000420772.php?sp-mode=pdf

Tabelle 7: BuT Jahreswerte 2021 (kumulierte Zahlen) und Quoten der Inanspruchnahme durch SGB II-Leistungsberechtigte, Wiesbaden

		davon						
		Jahreswerte Gesamt SGB II	0-2 Jahre SGB II	3-5 Jahre SGB II	6-9 Jahre SGB II	10-14 Jahre SGB II	15-17 Jahre SGB II	19,14 % der über 18jährigen SGB II
Anspruchsberechtigte Stand Januar 2021	abs. der Schüler	10.752 6.803	1.666 x	1.985 x	2.409 2.409	2.729 2.729	1.492 1.194	471 471
Personen die mindestens eine BuT Leistung hatten	abs. %	8.766 81,5%	317 19,0%	1.440 72,5%	2.519 104,6%	3.068 112,4%	1.112 74,5%	310 65,8%
Angemessene Lernförderung §28 Abs. 5 SGB II	abs. %(Schüler)	718 10,4%	x x	x x	145 6,4%	340 12,5%	167 14,0%	51 10,8%
Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf §28 SGB II	abs. %(Schüler)	6.490 95,4%	x x	39 x ¹	2.188 90,5%	3.022 110,7%	1.016 85,1%	233 49,5%
Kita: Mittagsverpflegung nach §28 Abs. 4 SGB II	abs. %	2.287 21,3%	310 18,6%	1.406 70,8%	532 22,1%	39 1,4%	x x	x x
Schule: Mittagsverpflegung nach §28 Abs. 2 SGB II ¹⁾	abs. %	2.456 22,8%	x x	29 x ¹	1.189 49,4%	1.079 39,5%	119 8,0%	40 8,5%
Ausflüge und Klassenfahrten nach §28 Abs. 2 SGB II	abs. %	440 4,1%	x x	6 0,3%	40 1,7%	248 9,1%	134 9,0%	12 2,5%
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben §28 Abs. 7 SGB II	abs. %(Unter 18)	784 7,6%	9 0,5%	79 4,0%	247 10,3%	337 12,3%	105 7,0%	7 x ¹
Mehraufwendungen Schulbeförderung §28 Abs. 4 SGB II	abs. %(Schüler)	152 x	x x	0 -	1 -	2 -	53 4,4%	96 20,4%

Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertung und Darstellung

Anmerkung: Pro Leistungsart wird jede Person nur 1x pro Jahr gezählt.

Die in Anspruch genommenen Leistungen sind die kumulierten Antragstellungen des ganzen Jahres, die potentiell Anspruchsberechtigten als Vergleichswert sind im Monat Januar gezählt. So können insbesondere beim automatisiert ausgezahlten Schulbedarf Quoten von über 100% entstehen. Dies bedeutet, dass die Leistung bei nahezu jedem potentiell Anspruchsberechtigten ankommt.



Grundsatz und Planung

81,5 % der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen aus dem SGB II haben in 2021 mindestens eine Leistung für Bildung und Teilhabe in Anspruch genommen, im Vorjahr waren es 81 %. Es zeigt sich also eine leichte Tendenz zum Anstieg. Dass der Wert niedriger ausfällt als in den Jahren zuvor (vgl. Tabelle 8), dürfte im Wesentlichen der Pandemie geschuldet sein.

Alle Schülerinnen und Schüler erlangen durch ein automatisiertes Verfahren im Kommunalen Jobcenter zweimal jährlich die Mittel zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf. Darüber hinaus nehmen gut 44 % (Veränderung weniger als ein Prozentpunkt) der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen BuT-Zuschüsse für Mittagsverpflegung in Kita oder Schule wahr. Die Verringerung ist ebenfalls in Zusammenhang mit den Corona-Maßnahmen zu sehen. Rechnet man die beiden Leistungsbereiche Mittagverpflegung und Schulbedarf heraus, haben 17 % der Kinder mindestens eine der (übrigen) Leistungen in Anspruch genommen - das sind deutlich weniger als im Vorjahr.

Eine weitere Erhöhung der Inanspruchnahme bleibt ein wichtiges Anliegen in der Arbeit der Fachstelle des Sozialleistungs- und Jobcenters.

Tabelle 8: BuT Jahreswerte 2021 der SGB II-Leistungsberechtigten im Vergleich zu 2020, Wiesbaden

		Veränderungsrate der absoluten Werte und Unterschiede (Prozentpunkte) der Anteile	
		Jahreswerte 2021 Gesamt	SGB II
Anspruchsberechtigte Stand Januar 2020	abs.	10.752	-10
	dar. Schüler	6.803	325
Personen die mindestens eine BuT Leistung hatten	abs.	8.766	+ 80
	%	81,5%	+ 0,8%
Angemessene Lernförderung §28 Abs.5 SGB II	abs.	718	+ 35
	%(Schüler)	10,6%	+ 0,5%
Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf §28 SGB II	abs.	6.490	- 91
	%(Schüler)	95,4%	- 1,9%
KiTa: Mittagsverpflegung nach §28 Abs.6 SGB II	abs.	2.287	+ 99
	%	21,3%	+ 0,9%
Schule: Mittagsverpflegung nach §28 Abs.6 SGB II	abs.	2.456	- 166
	%	22,8%	- 1,5%
Ausflüge und Klassenfahrten nach §28 Abs.2 SGB II	abs.	440	- 28
	%	4,1%	- 0,3%
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben §28 Abs.7 SGB II	abs.	784	- 28
	% unter 18	7,6%	- 0,3%
Mehraufwendungen Schülerbeförderung §28 Abs.4 SGB II	abs.	152	+ 8
	%(Schüler)	x	X

Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertung und Darstellung

Anmerkung: Pro Leistungsart wird jede Person nur 1x pro Jahr gezählt.

Lesebeispiel: 35 Personen mehr als im Vorjahreszeitraum haben die Leistung Angemessene Lernförderung erhalten. Die Inanspruchnahmequote ist damit um 0,5 Prozentpunkte gestiegen (siehe erste weiß hinterlegte Zeile).



Grundsatz und Planung

Wenn auch die Einschränkungen die Vergleichbarkeit in der Zeitreihe für manche Leistungen erschweren, erfolgt eine Darstellung wie gewohnt, um auch mittel- und langfristige Entwicklungen ablesen zu können (vgl. Tabelle 9). So lässt sich 2017 als das Jahr mit einer besonders hohen Gesamtinanspruchnahme identifizieren. Hier lag insbesondere die Quote bei den Ausflügen und Klassenfahrten hoch.

Die Inanspruchnahme der Lernförderangebote stagniert mit leicht steigender Tendenz. Hier wird es insbesondere spannend zu sehen, welche Auswirkungen die Gruppenförderangebote und die in 2021 neu eingerichtete Koordinationsstelle Lernförderung haben werden.

Es zeigt sich, dass die Inanspruchnahme von Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten in geringem Umfang wieder angestiegen ist gegenüber dem Vorjahr. Wer in Wiesbaden einen Dreiviertel- oder Ganztagsplatz in Anspruch nimmt, und das sind mit Abstand die am weitesten verbreiteten Modelle, für den ist die Teilnahme am Mittagessen obligatorisch.

In der Schule ist die Inanspruchnahme der Leistungen zur Mittagsverpflegung hingegen leicht rückläufig, das Gleiche gilt für Ausflüge und Fahrten, die noch längst nicht wie in den Zeiten vor der Pandemie wieder durchgeführt wurden, sondern erst jüngst wieder stärker in der Fläche angeboten werden.

Auch die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben bleibt unter dem Vorjahresniveau, was sicherlich eine Folge der Pandemie ist und weiter beobachtet werden sollte.

Es werden weiterhin Schritte auf verschiedenen Ebenen unternommen, um die Inanspruchnahme zu erhöhen: Verfahrensverbesserungen, eine stärkere und zielgruppengerechtere Bewerbung der Angebote, eine unkomplizierte Beratungsmöglichkeit

beim monatlichen Angebot „Familienleistungen vor Ort“, gemeinsam mit den Bereichen Leistungen zum Lebensunterhalt im SGB II, der Wohngeldbehörde im Kommunalen Jobcenter, der Familienkasse für die Leistungen Kindergeld und Kinderzuschlag, der Stromsparberatung des Caritasverbandes Wiesbaden-Rheingau-Taunus und dem Unterhaltsvorschuss beim Amt für Soziale Arbeit.

Damit werden zentrale Forschungsergebnisse aufgegriffen: Evaluationen zeigen bundesweit, dass restriktive Regularien der Umsetzung die Inanspruchnahme behindern, während eine gute und niedrigschwellige Öffentlichkeitsarbeit, zentralisierte Antragsbearbeitung und unkomplizierte Verfahren Faktoren sind, die die Inanspruchnahme befördern.³⁶

Tabelle 9: BuT Jahreswerte der SGB II-Leistungsberechtigte im Vergleich, Wiesbaden

		Jahreswert 2021	Jahreswert 2020	Jahreswert 2019	Jahreswert 2018	Jahreswert 2017
		SGB II	SGB II	SGB II	SGB II	SGB II
Personen die mindestens eine BuT Leistung erhalten haben	abs.	8.766	8.686	9.680	9.843	10.015
	%	81,5%	80,7%	84,9%	83,7%	88,9%
Angemessene Lernförderung §28 Abs.5 SGB II	abs.	718	683	871	856	746
	%	10,6%	10,1%	12,2%	11,9%	10,8%
KiTa: Mittagsverpflegung nach §28 Abs.6 SGB II	abs.	2.287	2.188	2.584	2.571	2.743
	%	21,3%	20,3%	22,7%	21,9%	24,3%
Schule: Mittagsverpflegung nach §28 Abs.6 SGB II	abs.	2.456	2.622	2.872	2.749	2.583
	%	22,8%	24,4%	25,2%	23,4%	22,9%
Ausflüge und Klassenfahrten nach §28 Abs.2 SGB II	abs.	440	468	2.247	2.336	2.475
	%	4,1%	4,3%	19,7%	19,9%	22,0%
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben §28 Abs.7 SGB II	abs.	784	812	1.046	1.208	1.261
	%	7,6%	7,9%	9,6%	10,7%	11,6%

Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertung und Darstellung

Anmerkung: Pro Leistungsart wird jede Person nur 1x pro Jahr gezählt.



Grundsatz und Planung

8 Integrationen in Erwerbstätigkeit

8.1 Integrationen in Erwerbstätigkeit im Berichtszeitraum

³⁶ Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V. 2020: Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/expertise-BuT-2020_web.pdf (abgerufen am 07.04.2021)

Im Jahr 2021 wurden 4.172 Integrationen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gezählt. Das sind gut einhundert mehr als im Vorjahr. Hier zeigen sich erste vorsichtige Erholungseffekte. Dazu kommen 1.060 Eintritte in eine geringfügige Beschäftigung (knapp einhundert weniger als im Vorjahr).

Von den Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung entfallen knapp 80 % auf ungeforderte sv-pflichtige Beschäftigung. Der Rest verteilt sich auf geförderte sv-pflichtige Tätigkeiten (knapp 11 %) und die duale oder vollqualifizierende Berufsausbildung und Selbstständigkeit.

Tabelle 10: Integrationen und Eintritte in eine Beschäftigung in Wiesbaden im Zeitverlauf

	2021	2020	2019	2018	2017
Integrationen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Ausbildung oder Selbständigkeit	4.172	4.055	5.051	5.280	5.455
Integrationsquote (Integrationen/durchschnittliche eLB)	20,1%	19,7%	24,6%	24,7%	25,1%
Eintritte in eine geringfügige Beschäftigung	1.060	1.157	1.621	1.793	1.825
Eintrittsquote (Eintritte/durchschnittliche eLB)	5,1%	5,6%	7,9%	8,4%	8,4%
Durchschnittlicher monatlicher Bestand an eLB	20.739	20.632	20.456	21.393	21.762

Quelle: BA: Kennzahlentool;t-3; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

Nach wie vor nehmen Männer überproportional häufig eine Berufsausbildung bzw. eine Erwerbstätigkeit auf (61 %). Unter den Frauen sind es insbesondere die Mütter, die weniger häufig eine Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Das Ausbildungsniveau der Integrierten verweist ebenfalls auf die Bedeutung eines Ausbildungsabschlusses: knapp die Hälfte der Integrierten verfügt über einen Berufsabschluss, dabei besitzen nur rund ein Drittel aller Leistungsberechtigten einen solchen.

Die 4.172 Integrationen entsprechen einer Integrationsquote von 20,1 %. Dabei werden die erreichten Integrationen in das Verhältnis gesetzt zu der durchschnittlichen Anzahl erwerbsfähiger Leistungsberechtigter im Jahr 2021. Die Integrationsquote ist gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen. Der mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration für 2021 vereinbarte Zielwert (4.000) wurde erreicht.

Zusammengefasst kann man Zusammenhänge zwischen bestimmten sozial-strukturellen Merkmalen und der Chance auf eine Integration in Erwerbstätigkeit konstatieren, die über die Jahre stabil sind und an denen sich auch durch die Pandemie wenig geändert hat:

- Männer haben eine bessere Chance eine Erwerbsarbeit aufzunehmen, als Frauen.
- Ältere Leistungsberechtigte haben schlechtere Chancen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.
- Je höher die schulische und berufliche Qualifikation, desto wahrscheinlicher ist auch die Integration.
- Alleinerziehende haben geringere Chancen, in den Arbeitsmarkt integriert zu werden. Ihre Integrationen sind dann aber eher nachhaltig.
- Insbesondere haben auch die Mütter in Paarhaushalten schlechtere Chancen auf eine Erwerbsintegration.

Die Alleinerziehenden sind eine Gruppe, der besondere Aufmerksamkeit im Integrationsprozess geschenkt wird, denn Ziel des Kommunalen Jobcenters Wiesbaden ist es, die Integrationsquote der Alleinerziehenden der allgemeinen Integrationsquote anzugleichen. Dafür wurden seit Jahren spezifische Angebote konzipiert (Teilzeit-Angebote, modulare Teilnahmen etc.) und mit besonderen Hilfestellungen (u. a. Hilfe bei der Suche nach einem Betreuungsplatz) flankiert, um die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und alleinige Kinderbetreuung zu ermöglichen. Die Erfahrung zeigt, dass diese Hilfestellungen aber auch die

Mütter in Paarhaushalten benötigen, da hier die Rollenverteilung starke Benachteiligungslagen in der mütterlichen Erwerbsbeteiligung schafft.

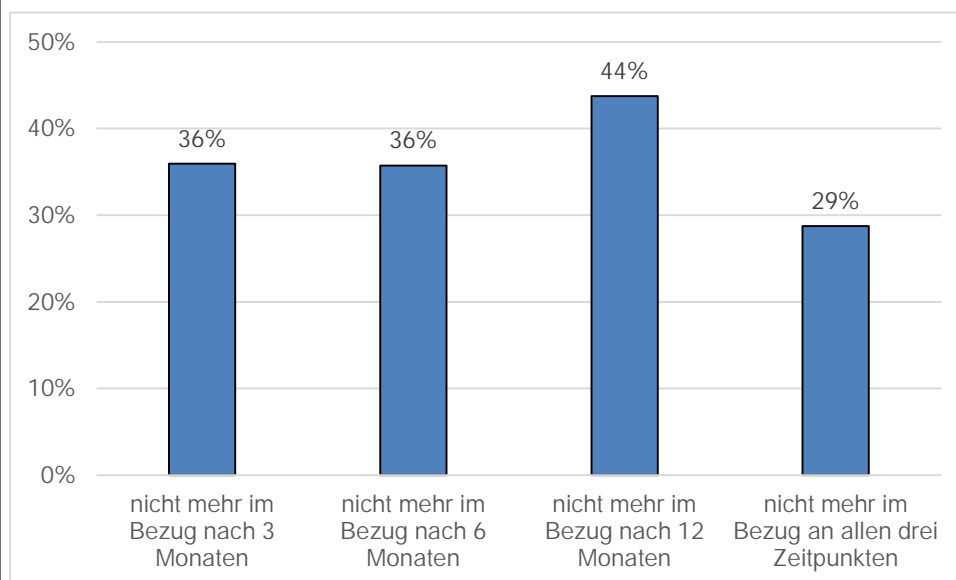
Die Integrationsquote der Alleinerziehenden lag Ende 2021 bei 16,5 % und liegt somit um einen Prozentpunkt unter dem Vorjahr. Dies bedeutet eine Abmilderung des deutlichen, pandemie-bedingten Rückgangs von 2019 auf 2020.

Von allen Integrierten schafft es deutlich mehr als ein Drittel durch die Integration in den Arbeitsmarkt auch innerhalb von 3 Monaten aus dem SGB II-Bezug auszusteigen (36 %). Dieser Anteil liegt ebenfalls bei 36 %, wenn man nach 6 Monaten erneut den Verbleib analysiert. 12 Monate nach der Integration sind 44 % dieser Kohorte von Integrierten nicht mehr im SGB II-Bezug - aber betrachtet man alle drei Zeitpunkte (3, 6 und 12 Monate), so sind nur 29 % der Integrierten zu allen drei Zeitpunkten nicht mehr im Bezug. Insgesamt sind diese Anteile im Vergleich zum Vorjahr relativ konstant. D. h. ein „Pendeln“ zwischen Bezug und Nicht-Bezug ist nach wie vor ein häufiges Phänomen. So wie es auch die Analysen in Kapitel 4.2 darstellen, sind die meisten aller Leistungsberechtigten entweder langfristig oder eben wiederkehrend von SGB II-Bezug betroffen.

Zwar gelingt einigen Leistungsberechtigten, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, auch der Ausstieg aus dem SGB II, aber dennoch gibt es strukturelle Gründe dafür, dass es eben nur ein recht geringer Prozentsatz ist:

- Niedrige Qualifikationen der SGB II-Leistungsberechtigten, die größtenteils über keine abgeschlossene Ausbildung verfügen, sind i. d. R. mit niedrigen Löhnen verbunden.
- Die hohen Mieten in Wiesbaden beanspruchen einen großen Teil des Einkommens.
- Je größer eine Bedarfsgemeinschaft (Anzahl der Kinder) ist, desto höher ist auch ihr Existenzsicherungsbedarf. Liegt dann nur ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor, kann dieser Bedarf nur schwerlich gedeckt werden.

Abbildung 15: Integrationen aus September 2020 in eine Erwerbstätigkeit und nachfolgender SGB II-Bezug bis zu 12 Monate später, Wiesbaden



Quelle: BA; Integrationen und Verbleib von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten; eigene Darstellung; N=487



Grundsatz und Planung

Die Branchen, in die die Integrationen der Leistungsberechtigten vorrangig erfolgen, sind im Zeitverlauf weitgehend konstant, mit Änderungen in der Rangfolge.

Die Gastronomie wies in 2021 die höchste Zahl von Integrationen auf, die einer Branche zugewiesen werden konnten. Dies sah in 2020 aufgrund der corona-bedingten Einschränkungen im Gastronomiebereich anders aus.

Lange war die Zeit- und die Leiharbeit der wichtigste Aufnahmemarkt für SGB II-Leistungsberechtigte, gemessen an der Anzahl der sv-pflichtigen Erwerbsintegrationen in diese Branche, aktuell stellt sie nur noch zehn % der Integrationen in sv-pflichtige Beschäftigung. Eine große - und in 2021 die zahlenmäßig zweitrelevanteste Rolle - spielt kontinuierlich die Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln. Auch Dienstleistungen und Einzelhandel sind Bereiche, in die über die Jahre durchgängig viele Personen einmündeten.

Tabelle 11: Die häufigsten Branchen (WKZ) bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Jahr 2021

WKZ	Anzahl der Erwerbsaufnahmen	%
56.1 Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.	137	15,7 %
81.2 Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln	123	14,1 %
81.3 Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen	98	11,2 %
82.9 Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen	97	11,1 %
78.2 Befristete Überlassung von Arbeitskräften	87	9,9 %
88.9 Sonstiges Sozialwesen (ohne Heime)	58	6,6 %
47.1 Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	52	5,9 %
Keine WKZ zugeordnet	223	25,5 %

Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen; N=875; Branchen nach Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008



Grundsatz und Planung

Bei den geringfügigen Beschäftigungen spielen Garten- und Landschaftsbau und Leiharbeit eine geringere Rolle.

Tabelle 12: Die häufigsten Branchen (WKZ) bei Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung im Jahr 2021

WKZ	Anzahl der Erwerbsaufnahmen	%
56.1 Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.	197	33,6
81.2 Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln	103	17,5
82.9 Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen	54	9,2
96.0 Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	42	7,2
47.1 Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	32	5,5
keine WKZ zugeordnet	159	27,1

Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen; N=587; Branchen nach Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008



Grundsatz und Planung

Im Jahr 2018 wurde die Kennzahl gemäß § 48a SGB II „Nachhaltigkeit der Integrationen“ abgelöst durch die „Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration“. Die kontinuierliche Beschäftigung nach Integration misst für die eLb, denen die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gelungen ist, ob sie in jedem der sechs auf die Integration folgenden Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Dann wird eine Beschäftigung als kontinuierlich bezeichnet. Dagegen maß die Nachhaltigkeit der Integrationen, ob die eLb mit Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

auch 12 Monate später noch oder wieder sv-pflichtig beschäftigt waren. Bei der neuen Kennzahl spielt Kontinuität eine größere Rolle. Statt nur zu zwei Zeitpunkten (nämlich der Integration und der Situation 12 Monate später), betrachtet die neue Kennzahl durchgängig sechs Monate in Folge. Die Darstellung der Zeitreihe wurde entsprechend angepasst: Gegenüber 2020 zeigt sich ein Anstieg von 4,2 Prozentpunkten. Deutlich mehr Integrationen erfüllen demnach das Kriterium der Nachhaltigkeit. Sechs aus zehn Integrationen in sv-pflichtige Beschäftigung erweisen sich als nachhaltig. In Darmstadt und Frankfurt liegt der Anteil leicht niedriger, ansonsten ähneln sich die Werte in den Rhein-Main-Vergleichsstädten.

Tabelle 13: Anteil der „nachhaltigen“ Integrationen, die ein Jahr später noch in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sind, Wiesbaden im Zeitverlauf

Zeitraum	Wiesbaden	Mainz	Darmstadt	Frankfurt	Offenbach
März 2020 bis März 2021	65,1 %	66,0 %	59,1 %	62,1 %	65,3 %
März 2019 bis März 2020	60,9 %	60,9 %	60,2 %	58,1 %	60,1 %
März 2018 bis März 2019	63,1 %	63,9 %	59,0 %	57,7 %	61,8 %

Quelle: BA: Kennzahlentool: t-12; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

Im Anschluss an die bereits ausgeführten Ergebnisse zu Langzeitleistungsbeziehenden (LZB), ist es von besonderem Interesse sich die Integrationen der Langzeitleistungsbeziehenden anzuschauen.

Tabelle 14: Integrationsquoten von LZB im Zeitverlauf, Wiesbaden und Vergleichsstädte

Zeitraum	Wiesbaden	Mainz	Darmstadt	Frankfurt	Offenbach
Januar bis Dezember 2021	16,2 %	16,6 %	20,4 %	15,6 %	16,8 %
Januar bis Dezember 2020	15,5 %	12,4 %	16,3 %	12,4 %	15,4 %
Januar bis Dezember 2019	20,6 %	17,3 %	23,5 %	19,9 %	20,1 %
Januar bis Dezember 2018	20,4 %	18,9 %	23,0 %	20,0 %	21,1 %
Januar bis Dezember 2017	19,9 %	16,8 %	20,1 %	19,1 %	20,7 %
Januar bis Dezember 2016	19,0 %	16,5 %	18,0 %	18,1 %	20,5 %

Quelle: BA: Kennzahlentool; t-3; eigene Darstellung



Grundsatz und Planung

Wie in den allgemeinen Integrationszahlen, zeigt sich auch für den Ausschnitt der LZB ein deutlicher Rückgang in der Pandemie, und zuletzt eine moderate Erholung. Dieser Trend zeigt sich in allen Rhein-Main-Vergleichsstädten, wenn auch in unterschiedlichem Umfang.

Über die Struktur der Gruppe der LZB gibt der Abschnitt 4.2 3 Aufschluss. Das Portfolio der Eingliederungsmaßnahmen in Wiesbaden ist breit gefächert, um der heterogenen Personengruppen der LZB gerecht zu werden. Gerade die Suche nach einer passgenauen Hilfe für Personen, die schon lange Jahre im SGB II-Bezug sind und schon zahlreiche Eingliederungsmaßnahmen durchlaufen haben, war der Anlass, schon Ende des Jahres 2012 die niedrigschwellige Maßnahme der Trainingszentren einzuführen, die mittlerweile eine feste Größe unter den Fördermaßnahmen einnimmt. Hier werden Integrationsfortschritte mit LZB nach einem ganzheitlichen Konzept erzielt, das auch gesundheits-, sucht-, und schulden-spezifische Angebote begleitend zur Verfügung stellt.

Um den Übergang in den Ausbildungsmarkt zu betrachten, sollen noch detaillierter die Integrationen in eine berufliche oder vollschulische Ausbildung dargestellt werden. Dies geschieht in Ergänzung zu den zuvor benannten Zahlen der BA mit den Daten des Kommunalen Jobcenters, die von der Datengrundlage zwar etwas abweichen, aber für die Ausbildungen einen Zeitreihenvergleich ermöglichen. Betrachtet werden die Integrationen in Ausbildungen von Leistungsberechtigten in der Zuständigkeit des Fallmanagements Jugend, d. h. dem spezialisierten Fallmanagement für unter 25-Jährige ohne Berufsabschluss.

In 2021 konnten weniger junge Menschen in Ausbildung vermittelt werden, als zuvor. Rückgänge gab es insbesondere bei den integrativen BaE-Maßnahmen (Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen; fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungsteile erfolgen beim gleichen Träger) und im Bereich der kooperativen BaE-Ausbildung (fachpraktische und fachtheoretische Anteile bei Träger und Betrieb). Bei den betrieblichen Ausbildungen lässt sich eine Steigerung verzeichnen. Für schulische Ausbildungen bzw. Studium zeigt sich ein leichter Rückgang. Zu erwarten wäre gewesen, dass die geförderten Berufsausbildungen im Zeichen der Pandemie eher boomen, da der Ausbildungsmarkt nicht aufnahmefähig ist, aber es zeigt sich auch in dieser Zielgruppe der deutliche Effekt der fehlenden Berufsorientierung während der Pandemie an den Schulen.

Für einen detaillierten Überblick zum Übergangsgeschehen von Schule zu Beruf, über die Leistungsberechtigten im SGB II hinaus, liegt in Wiesbaden ein im Zwei-Jahres-Rhythmus erscheinender
Monitoringbericht
vor.³⁷

³⁷ Amt für Soziale Arbeit (2021): Wiesbadener Monitoring für den Übergang Schule - Beruf. Schuljahr 2019/20; abrufbar unter: <http://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/sozialplanung-entwicklung/content/beschaefigungsfoerderung.php>

Tabelle 15: Integration in berufliche oder vollschulische Ausbildung im Zeitverlauf

Form der Ausbildung	Ausbildungsjahr 2020/21	Ausbildungsjahr 2019/20	Ausbildungsjahr 2018/19	Ausbildungsjahr 2017/18	Ausbildungsjahr 2016/17
Betriebliche Ausbildung	198	182	207	217	193
Schulische Ausbildung oder Studium	97	108	92	89	62
Kooperative BaE-Ausbildung	72	98	89	75	75
Integrative BaE-Ausbildung	75	99	99	98	99
Betriebliche trägerunterstützte Teilzeitausbildung	0	3	2	0	6
Übergänge in den Ausbildungsmarkt Insg.	442	490	489	479	435

Quelle: Sozialeleistungs- und Jobcenter Wiesbaden; OPEN/Prosoz; eigene Auswertungen



8.2 Chancengleichheit und besondere Förderung von Frauen

Neben den ohnehin bestehenden Zielen (und entsprechenden Zielkennwerten) zur Integration in Erwerbsarbeit, erfolgt weiterhin eine vertiefte Auseinandersetzung bezüglich der Strategien und Beratungsprozesse für Erziehende, hier insbesondere Mütter.

Mütter in Paarhaushalten partizipieren weniger an Fördermaßnahmen und ihre Arbeitsmarktintegration fällt schlechter aus als bei alleinerziehenden Frauen bzw. Vätern in Paarhaushalten. Dieser Befund zeigt sich über die letzten Jahre hinweg, also auch völlig ungeachtet der Pandemie. Dies stellt sich vor dem Hintergrund der benötigten Erwerbseinkommen zum Ausstieg aus dem Leistungsbezug (vgl. Abschnitt 5.3) als ungünstige Situation dar. Sollte es zur Trennung kommen, wird es umso schwieriger für die Frauen, sich aus der Situation zu befreien. So hält auch der Neunte Familienbericht fest: „Die hohen Armutsquoten von Alleinerziehenden in Deutschland stehen in einem engen Zusammenhang mit den traditionellen Erwerbsmustern während der Ehe.“³⁸ (S. 522) Auch mit Blick auf die Altersvorsorge und die individuellen beruflichen Entwicklungen der Mütter ist dieser Sachverhalt bedenklich. Der Hintergrundbericht zur Chancengleichheit der Servicestelle SGB II findet klare Worte: „Die Zahlen sprechen Bände: 50 Prozent mehr Männer als Frauen können den Leistungsbezug hinter sich lassen und sogar doppelt so viele Männer wie Frauen finden aus einer Bedarfsgemeinschaft heraus den Weg ins Arbeitsleben. Das ist mehr als ein einmaliger statistischer Effekt, sondern ein starkes Missverhältnis.“³⁹

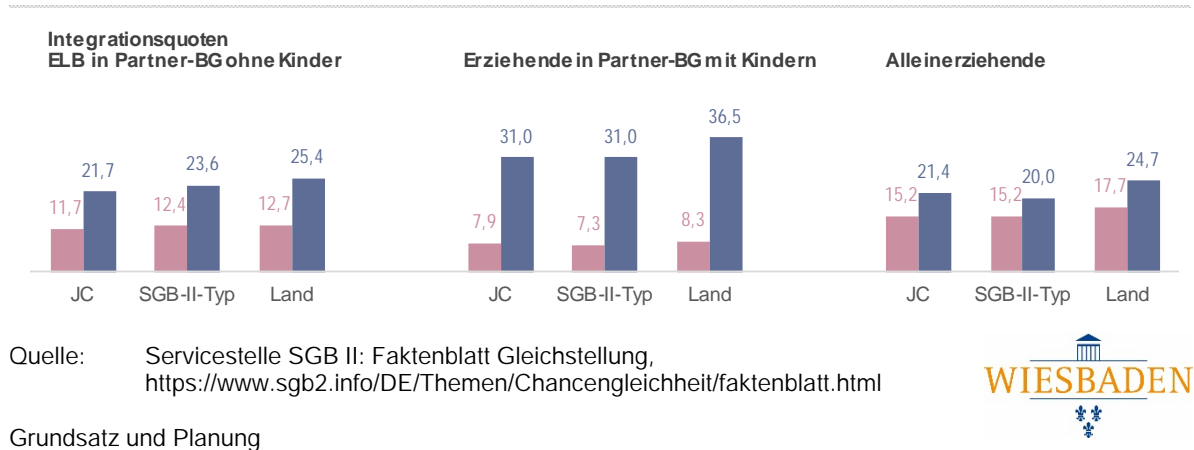
Es ist somit eine wichtige Aufgabe der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, sowohl die beteiligten Fachkräfte, als auch Frauen im Bezug kontinuierlich auf diese Zusammenhänge hinzuweisen, sowie in Abstimmung mit weiteren Fachbereichen (z. B. Qualitätssicherung und Geschäftsprozessmanagement, Abteilung Grundsatz und Planung) die Verfahren und Prozesse dahingehend zu optimieren. Hierzu wird auch eine deutliche stärkere Vernetzung gelebt mit Akteurinnen und Akteuren, die in der Lebenswelt der Familien aktiv sind (z. B. Elternbildung, Gemeinwesenträger).

Systemische Ansätze und alternative Formen zur „klassischen“ Beratung sollen im Team „Perspektiven für Familien“ stärker gelebt werden. Dazu gehört auch eine frühzeitigere Ansprache der Erziehenden.

³⁸ BMFSFJ (2021) Neunter Familienbericht. Eltern sein in Deutschland. Bundestagsdrucksache 19/27200

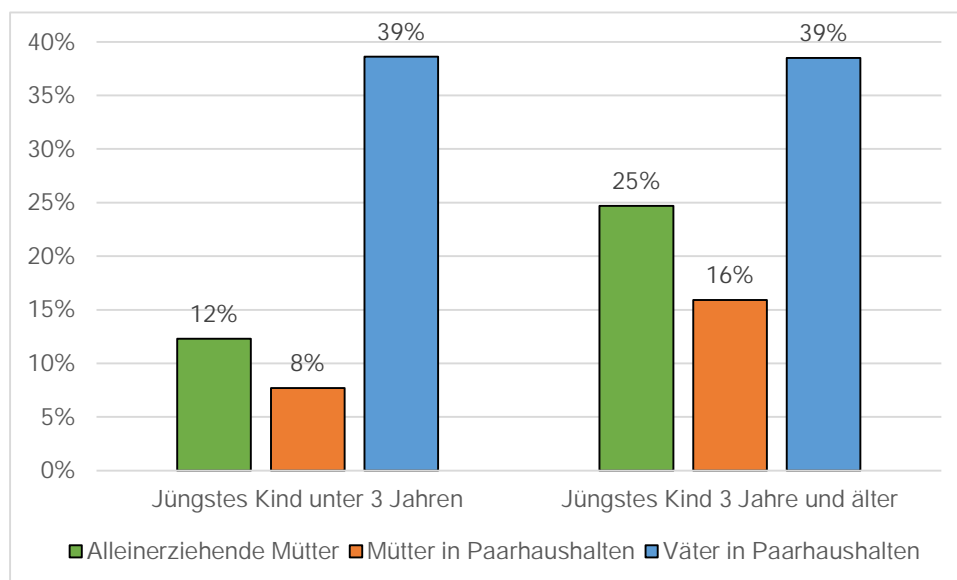
³⁹ <https://www.sgb2.info/DE/Themen/Chancengleichheit/Hintergrundartikel/hintergrundartikel-chancengleichheit.html>, abgerufen am 23.02.2022

Abbildung 16: Integrationsquoten nach Geschlecht und Partnerschaftsstatus der BG, Februar 2022 (Datenstand Oktober 2021), in %



Die beobachtbare Diskrepanz zwischen den Geschlechtern einerseits und bei den Müttern in Paarhaushalten sowie den Alleinerziehenden andererseits besteht seit vielen Jahren. Bislang verschärfte sie sich tendenziell im Zeitverlauf. Bedingt durch eine insgesamt gesunkene sv-pflichtige Erwerbstätigkeit der eLb, stabilisierte sich die Diskrepanz zuletzt tendenziell. Die bestimmenden Fragestellungen zum Thema sind einerseits die Kinderbetreuung und andererseits die eigene Haltung der Leistungsberechtigten sowie der Fachkräfte zur Frauen-/Müttererwerbstätigkeit.

Abbildung 17: Erwerbsbeteiligung von Eltern nach Alter des Kindes zum 31.12.2021 (nur sv-pflichtige Beschäftigungsverhältnisse)



9 Ausgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende gibt es den Bund und die Kommune als Kostenträger. Folgend werden die Ausgaben für das Jahr 2021 untergliedert dargestellt.

Der **Bund** trägt

- die Ausgaben für das Arbeitslosen- und Sozialgeld einschließlich der Mehrbedarfe,
- die Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken- und Pflegeversicherung) soweit sie nicht von Dritten (z. B. Arbeitgebern) erbracht werden,
- 53,8 % + weitere Anteile⁴⁰ der Kosten der Unterkunft im Jahr 2021,
- der Bund trägt gemäß der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) 84,8 % der Verwaltungskosten zur Umsetzung des SGB II,
- die Teilnahmekosten für Eingliederungsleistungen von Arbeitsuchenden,
- die Leistungen „Bildung und Teilhabe“⁴¹.

Die **Kommune** trägt

- den verbleibenden Anteil der Kosten der Unterkunft,
- Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II (Erstausstattung für Wohnung einschl. Haushaltsgeräte, Erstausstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Anschaffung bzw. Reparaturen von orthopädischen Schuhen oder die Reparatur sowie die Miete von therapeutischen Geräten),
- Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB II bei Auszubildenden,
- Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II (Aufwendungen für die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, die Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung, die für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich sind),
- den Verwaltungsaufwand für die kommunalen Leistungen (das entspricht 15,2 % der Verwaltungskosten).

Insgesamt beliefen sich die Ausgaben zum SGB II im Jahr 2021 auf über 266 Mio. €, während sie in 2020 rund 254 Mio. € betragen (vgl. Tabelle 16). Diese Steigerung beruht im Wesentlichen auf einer Kombination der Faktoren Anzahl Leistungsberechtigter, Corona-Einmalzahlungen/Sofortzuschlägen und gestiegenen Wohn- und Energiekosten (z. B. in den Posten Leistungen zum Lebensunterhalt, KdU, BuT) sowie einer leichten Steigerung der Verwaltungskosten.

Der Sockel-Anteil für die Bundesbeteiligung an den KdU liegt bei auf 53,8 % (weitere Beteiligungen siehe Fußnote 40).

Der Eingliederungstitel ist in den letzten Jahren (seit 2013) kontinuierlich angestiegen und erstmals in 2021 gesunken (detaillierter hierzu das Arbeitsmarktprogramm für Beschäftigung, Qualifizierung und Ausbildung 2022). Die Verwaltungsmittel allerdings nicht; diese sind sogar etwas angestiegen.⁴²

⁴⁰ Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen: 27,6 % (§ 46 Abs. 6) plus 26,2 % (§ 46 Abs. 7) plus hessen-spezifisch 13,3 % (§ 46 Abs. 9 - BbKdU)* plus 4,0 % BuT (§ 46 Abs. 8)

⁴¹ Vorab der Erstattung der KdU erfolgt gem. der Verordnung zur Weiterleitung der Bundesbeteiligung eine Erstattung der Ausgaben BuT.

⁴² <https://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/leben/gesellschaft-soziales/sozialplanung/Arbeitsmarktprogramm-2022.pdf>

Tabelle 16: Ist-Ausgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende 2021 und 2020 in Wiesbaden

Stadt Wiesbaden	Ist-Ausgaben 2021	Ist-Ausgaben 2020
Lfd. Kosten der Unterkunft und Heizung (1)	30.029.411,88 €	32.238.250,79 €
Leistungen für Mietschulden (Darlehen)	918.251,57 €	937.780,76 €
Einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II	1.419.872,67 €	1.447.398,95 €
Kommunale Eingliederungsleistungen sowie Leistungen nach § 16a	839.086,35 €	873.122,82 €
Kommunaler Anteil Verwaltungskosten	5.194.628,98 €	5.031.906,34 €
Summe Ausgaben Wiesbaden	38.401.251,45 €	40.528.459,66 €
Bund	Ist-Ausgaben 2021	Ist-Ausgaben 2020
Leistungen zum Lebensunterhalt (2)	78.840.912,89 €	72.452.831,71 €
Beitrag zur Krankenversicherung	27.852.617,67 €	25.857.976,68 €
Beiträge zur Pflegeversicherung	5.813.579,90 €	5.481.166,57 €
Lfd. Kosten der Unterkunft und Heizung (3)	62.459.917,38 €	59.540.332,61 €
Eingliederungsleistungen	19.504.798,68 €	19.179.521,38 €
Verwaltungskosten	28.980.561,68 €	28.072.740,61 €
Leistungen BuT an SGB II Leistungsberechtigte	4.445.162,16 €	3.536.705,44 €
Summe Ausgaben Bund	227.897.550,36 €	214.121.275,00 €
Ausgaben SGB II insgesamt	266.298.801,81 €	254.649.734,66 €

Anmerkungen: Vorläufige Angaben bei LLU, Beitrag zur KV und Beiträge zur PV.

(1) Kommunaler Anteil der Kosten der Unterkunft in 2021

(2) Regelleistungen, Mehrbedarfe und sonstige gesetzliche Leistungen gem. SGB II

(3) Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft 2021 gemäß der Verordnung über die Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 5 ff. SGB II des Landes Hessen

Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden, Abrechnung Bund, Finanzbuchhaltung SAP, Jahresabrechnung 2021 und 2022 (Stand 02.05.2022)



Grundsatz und Planung

Wie sich die tatsächlichen Ausgaben auf die einzelnen Maßnahmenarten verteilen, zeigt Tabelle 17.

Tabelle 17: Ausgaben für Eingliederungsleistungen nach Maßnahmenarten 2021 in Wiesbaden

Leistungen	IST-Ausgaben/ Einnahmen 2021
Förderung aus dem Vermittlungsbudget gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 44 SGB III	134.845,46 €
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 45 SGB III	5.789.387,79 €
Einstiegsqualifizierung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 54 a SGB III	31.722,06 €
Berufsausbildung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. §§ 73 ff SGB III	5.399.065,95 €
Außerbetriebliche Berufsausbildung gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. §§ 81 ff., § 131a SGB III	2.127.177,82 €
Eingliederungszuschüsse § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. §§ 88 ff., § 131 SGB III a.F., § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II a.F. i.V.m. §§ 66 SGB II, 421f, 421o, 421p SGB III a.F.	824.530,69 €
Rehabilitationsmaßnahmen gem. § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II i.V.m. jeweiligen §§ SGB III (Teilhabe-Leistungen)	86.230,08 €
Assistierte Ausbildung § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 130 SGB III	55.952,00 €
Meldepflicht gem. § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III	1.100,90 €
Einstiegsgeld gem. § 16b SGB II	25.000,00 €
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16c SGB II	379.758,40 €
Arbeitsgelegenheiten gem. § 16d SGB II	1.747.792,13 €
Ausgaben für unbefristete Beschäftigungszuschüsse gem § 16e SGB II i.d.F. bis 31.03.12*	0,00 €
Ausgaben für Beschäftigungszuschüsse nach § 16e SGB II i.d.F. vom 01.01.2013 bis 31.12.2018	5.414,59 €
Ausgaben für Beschäftigungszuschüsse nach § 16e SGB II i.d.F. ab 01.01.2019	302.049,21 €
Leistungen nach § 16f Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 - 5 SGB II	748.749,61 €
Leistungen nach 16h SGB II	107.704,60 €
Leistungen nach § 16i SGB II (ohne aktivierte Zuschüsse zum Arbeitsentgelt - Passiv-Aktiv-Transfer)	1.738.317,39 €
Leistungen nach § 16i SGB II (aktivierte Zuschüsse zum Arbeitsentgelt - Passiv-Aktiv-Transfer)	670.586,64 €
Ausgaben Gesamt	20.175.385,32 €
Einnahmen für Leistungen nach dem SGB III (vgl. IIIa)	48.575,43 €
Einnahmen für Leistungen nach dem SGB II (vgl. IIIb)	12.842,27 €
Ausgaben nach Abzug der Einnahmen	20.113.967,62 €

*Wegfall zum 31.12.2020

Quelle: Sozialleistungs- und Jobcenter Wiesbaden, Abrechnung Bund, Finanzbuchhaltung SAP, Jahresabrechnung 2021 (Stand: 02.05.2022); Eingliederungsleistungen zusammengefasst



Grundsatz und Planung

Nennenswert verringert haben sich gegenüber dem Vorjahr die Kosten für Aktivierungsmaßnahmen, während die Kosten für Berufsausbildung, Arbeitsgelegenheiten und Leistungen nach §16i gestiegen sind.

Anhang: Geschäftsstatistik KJC Wiesbaden 2021

Im Anhang wird die Geschäftsstatistik des Kommunalen Jobcenters Wiesbaden aufgeführt. Diese besteht aus Daten, die aus OPEN zu einem aktuellen Zeitpunkt (t0) gezogen und verarbeitet werden. Sie sind unterschiedlich zu den Daten der Bundesagentur für Arbeit - dies liegt an den unterschiedlichen Bezugszeiträumen:

Als SGB II-Leistungsberechtigte gelten hier alle Personen/Bedarfsgemeinschaften, die an mindestens einem Tag im Berichtsmonat Anspruch auf Arbeitslosen- oder Sozialgeld hatten. Die Daten werden in der 1. Woche des Folgemonats aus OPEN ausgewertet. Die amtliche Statistik der Bundesagentur für Arbeit hingegen ermittelt einen sogenannten Stichtagsbestand, meist zum 15. des Monats; diese Daten werden aber dann erst mit einem Zeitverzug von drei Monaten als endgültige Daten (sogenannte t-3-Daten) veröffentlicht.

Übersicht 1: Struktur der Bedarfsgemeinschaften

	Dez 20	Jan 21	Feb 21	Mrz 21	Apr 21	Mai 21	Jun 21	Jul 21	Aug 21	Sep 21	Okt 21	Nov 21	Dez 21	Veränd. VJM
Vergleich: t0 Daten der BA	14.206	14.225	14.417	14.505	14.516	14.583	14.565	14.446	14.293	14.125	13.935	13.822	13.692	- 514
Haushalte mit mindestens einem LB SGBII	abs. 14.566	14.596	14.730	14.855	14.887	14.869	14.800	14.701	14.525	14.419	14.225	14.146	13.995	- 571
	in % 100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	- 3,9 %
Haushalte ohne Kinder	abs. 8.720	8.738	8.855	8.961	9.030	9.061	8.989	8.909	8.810	8.755	8.608	8.549	8.452	- 268
	in % 59,9	59,9	60,1	60,3	60,7	60,9	60,7	60,6	60,7	60,7	60,5	60,4	60,4	- 3,1 %
darunter Alleinstehende Erwachsene	abs. 6.164	6.146	6.219	6.289	6.327	6.340	6.305	6.260	6.169	6.133	6.007	5.996	5.918	- 246
	in % 42,3	42,1	42,2	42,3	42,5	42,6	42,6	42,6	42,5	42,5	42,2	42,4	42,3	- 4,0 %
Haushalte mit Kindern	abs. 5.846	5.858	5.875	5.894	5.857	5.808	5.811	5.792	5.715	5.664	5.617	5.597	5.543	- 303
	in % 40,1	40,1	39,9	39,7	39,3	39,1	39,3	39,4	39,3	39,3	39,5	39,6	39,6	- 5,2 %
darunter Alleinerziehende	abs. 2.749	2.744	2.743	2.755	2.759	2.724	2.731	2.724	2.684	2.667	2.653	2.633	2.602	- 147
	in % 18,9	18,8	18,6	18,5	18,5	18,3	18,5	18,5	18,5	18,5	18,7	18,6	18,6	- 5,3 %
und zwar Alleinerziehende mit Kindern unter 3 Jahren	abs. 543	541	545	549	543	540	531	534	524	515	509	504	509	- 34
	in % 3,7	3,7	3,7	3,7	3,6	3,6	3,6	3,6	3,6	3,6	3,6	3,6	3,6	- 6,3 %
Anzahl der Kinder im Haushalt														
mit einem Kind	abs. 2.687	2.685	2.692	2.695	2.683	2.643	2.644	2.624	2.586	2.547	2.509	2.498	2.464	- 223
	in % 46,0	45,8	45,8	45,7	45,8	45,5	45,5	45,3	45,2	45,0	44,7	44,6	44,4	- 8,3 %
mit zwei Kindern	abs. 1.916	1.926	1.917	1.924	1.899	1.897	1.892	1.893	1.866	1.847	1.848	1.857	1.848	- 68
	in % 32,8	32,9	32,6	32,6	32,4	32,7	32,6	32,7	32,7	32,6	32,9	33,2	33,3	- 3,5 %
mit drei und mehr Kindern	abs. 1.243	1.247	1.266	1.275	1.275	1.268	1.275	1.263	1.263	1.270	1.260	1.246	1.235	- 8
	in % 21,3	21,3	21,5	21,6	21,8	21,8	21,9	22,0	22,1	22,4	22,4	22,2	22,3	- 0,6 %

Übersicht 2: Personen mit Anspruch auf SGB II-Leistungen

Personen	Dez 20	Jan 21	Feb 21	Mrz 21	Apr 21	Mai 21	Jun 21	Jul 21	Aug 21	Sep 21	Okt 21	Nov 21	Dez 21	Veränd. VJM
Vergleich: t0 Daten der BA	30.012	30.065	30.479	30.644	30.559	30.619	30.627	30.445	30.082	29.688	29.415	29.135	28.920	- 1.092
SGB II-Beziehende insg.*	abs. 29.878	29.955	30.161	30.385	30.375	30.298	30.223	30.064	29.705	29.447	29.061	28.946	28.673	- 1.205
	in % 100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	- 4,0 %
davon ohne Kontext Flucht/migration	abs. 25.604	25.682	25.865	26.034	26.000	25.887	25.815	25.655	25.355	25.085	24.738	24.623	24.397	- 1.207
	in % 86,6	86,6	85,8	85,7	85,6	85,4	85,4	85,3	85,4	85,2	85,1	85,1	85,1	- 4,7 %
davon mit Kontext Flucht/migration	abs. 4.274	4.273	4.296	4.351	4.375	4.411	4.408	4.409	4.350	4.362	4.323	4.323	4.276	+ 2
	in % 14,4	14,4	14,2	14,3	14,4	14,6	14,6	14,7	14,6	14,8	14,9	14,9	14,9	+ 0,0 %
davon männlich	abs. 14.416	14.455	14.581	14.701	14.687	14.648	14.601	14.521	14.368	14.246	14.036	13.976	13.831	- 585
	in % 48,2	48,3	48,3	48,4	48,4	48,3	48,3	48,3	48,4	48,4	48,3	48,3	48,2	- 4,1 %
weiblich	abs. 15.462	15.500	15.580	15.684	15.688	15.650	15.622	15.543	15.337	15.201	15.025	14.970	14.842	- 620
	in % 51,8	51,7	51,7	51,6	51,6	51,7	51,7	51,7	51,6	51,6	51,7	51,7	51,8	- 4,0 %
Vergleich: t0 Daten der BA	19.938	20.015	20.323	20.458	20.467	20.520	20.552	20.401	20.117	19.834	19.597	19.400	19.259	- 679
dav. ALG II-Beziehende* (1)	abs. 20.579	20.663	20.873	21.023	21.046	21.040	20.986	20.866	20.596	20.407	20.122	20.015	19.806	- 773
	in % 68,9	69,0	69,2	69,2	69,3	69,4	69,4	69,4	69,3	69,3	69,2	69,1	69,1	- 3,8 %
darunter mit Kontext Flucht/migration	abs. 2.874	2.882	2.904	2.930	2.948	2.973	2.960	2.962	2.913	2.912	2.880	2.863	2.828	- 46
	in % 14,0	13,9	13,9	13,9	14,0	14,1	14,1	14,2	14,1	14,3	14,3	14,3	14,3	- 1,6 %
von allen eLB	abs. 9.761	9.798	9.921	10.018	10.013	10.003	9.970	9.901	9.781	9.713	9.563	9.517	9.401	- 360
	in % 47,4	47,4	47,5	47,7	47,6	47,5	47,5	47,5	47,5	47,6	47,5	47,5	47,5	- 3,7 %
weiblich	abs. 10.818	10.865	10.952	11.005	11.033	11.037	11.016	10.965	10.815	10.694	10.559	10.498	10.405	- 413
	in % 52,6	52,6	52,5	52,3	52,4	52,5	52,5	52,5	52,5	52,4	52,5	52,5	52,5	- 3,8 %
Vergleich: t0 Daten der BA	9.128	9.105	9.230	9.278	9.227	9.168	9.166	9.155	9.022	8.917	8.867	8.788	8.713	- 415
Beziehende von Sozialgeld* (2) (nef)	abs. 9.299	9.292	9.288	9.362	9.329	9.258	9.237	9.198	9.109	9.040	8.939	8.931	8.867	- 432
	in % 31,1	31,0	30,8	30,8	30,7	30,6	30,6	30,6	30,7	30,7	30,8	30,9	30,9	- 4,6 %
darunter mit Kontext Flucht/migration	abs. 1.400	1.391	1.392	1.421	1.427	1.438	1.448	1.447	1.437	1.450	1.443	1.448	1.448	+ 48
	in % 15,1	15,0	15,0	15,2	15,3	15,5	15,7	15,7	15,8	16,0	16,1	16,3	16,3	+ 3,4 %
von allen nef	abs. 4.655	4.657	4.660	4.683	4.674	4.645	4.631	4.620	4.587	4.533	4.473	4.459	4.430	- 225
	in % 50,1	50,1	50,2	50,0	50,1	50,2	50,1	50,2	50,4	50,1	50,0	49,9	50,0	- 4,8 %
weiblich	abs. 4.644	4.635	4.628	4.679	4.655	4.613	4.606	4.578	4.522	4.507	4.466	4.472	4.437	- 207
	in % 49,9	49,9	49,8	50,0	49,9	49,8	49,9	49,8	49,6	49,9	50,0	50,1	50,0	- 4,5 %
Sonstige (SLB, AUS, KOL) (3)	abs. 946	945	926	908	865	931	909	889	943	937	951	947	948	+ 2
Personen mit auschl.	abs. 219	224	227	230	228	224	230	229	197	193	200	218	220	+ 1
Faillmanagement-Leistungen*	in % 100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	+ 0,5 %
davon männlich	abs. 160	165	161	164	159	159	160	162	141	143	145	161	164	+ 4
	in % 73,1	73,7	70,9	71,3	69,7	71,0	69,6	70,7	71,6	74,1	72,5	73,9	74,5	+ 2,5 %
weiblich	abs. 59	59	66	66	69	65	70	67	56	50	55	57	56	- 3
	in % 26,9	26,3	29,1	28,7	30,3	29,0	30,4	29,3	28,4	25,9	27,5	26,1	25,5	- 5,1 %

(1) ALG II-Bezieher (eLB) = Erwerbsfähige Leistungsberechtigte zwischen 15 und 64 Jahren

(2) Sozialgeld-Bezieher (nef) = Nicht erwerbsfähige Angehörige des Leistungsberechtigten

Übersicht 3: Altersstruktur der SGB II-Leistungsberechtigten

		Dez 20	Jan 21	Feb 21	Mrz 21	Apr 21	Mai 21	Jun 21	Jul 21	Aug 21	Sep 21	Okt 21	Nov 21	Dez 21	VJM
SGB II-Leistungsberechtigte insgesamt	abs.	29.878	29.955	30.161	30.385	30.375	30.298	30.223	30.064	29.705	29.447	29.061	28.946	28.673	-1.205
	dar. weiblich	15.462	15.500	15.580	15.684	15.688	15.650	15.622	15.543	15.337	15.201	15.025	15.070	14.842	-4.026
		in %	51,8%	51,7%	51,6%	51,6%	51,7%	51,7%	51,7%	51,6%	51,6%	51,7%	51,7%	51,8%	-4,0%
unter 3 Jahre	abs.	1.669	1.666	1.692	1.698	1.660	1.646	1.647	1.621	1.596	1.577	1.537	1.542	1.527	-142
	dar. weiblich	813	817	833	834	817	813	825	808	794	793	777	779	774	-39
		in %	48,7%	49,0%	49,2%	49,1%	49,2%	49,4%	50,1%	49,8%	49,7%	50,3%	50,6%	50,7%	-4,4%
3 bis unter 7 Jahre	abs.	2.624	2.622	2.604	2.640	2.649	2.632	2.623	2.603	2.575	2.554	2.529	2.544	2.533	-91
	dar. weiblich	1.315	1.316	1.299	1.323	1.315	1.303	1.291	1.283	1.269	1.269	1.254	1.270	1.257	-58
		in %	50,1%	50,2%	49,9%	50,1%	49,6%	49,5%	49,2%	49,3%	49,7%	49,6%	49,9%	49,6%	-4,4%
7 bis unter 15 Jahre	abs.	4.495	4.501	4.492	4.522	4.529	4.489	4.487	4.504	4.467	4.448	4.403	4.381	4.336	-159
	dar. weiblich	2.222	2.209	2.206	2.229	2.241	2.214	2.208	2.215	2.186	2.176	2.161	2.155	2.138	-84
		in %	49,4%	49,1%	49,1%	49,3%	49,5%	49,3%	49,2%	49,2%	48,9%	48,9%	49,1%	49,2%	-3,8%
15 bis unter 18 Jahre	abs.	1.475	1.492	1.497	1.500	1.495	1.504	1.516	1.519	1.511	1.475	1.464	1.455	1.453	-22
	dar. weiblich	706	720	724	722	728	739	748	752	754	733	723	711	710	+4
		in %	47,9%	48,3%	48,4%	48,1%	48,7%	49,1%	49,3%	49,5%	49,9%	49,7%	48,9%	48,9%	+6,6%
18 bis unter 25 Jahre	abs.	2.486	2.461	2.501	2.526	2.539	2.544	2.556	2.542	2.487	2.446	2.391	2.373	2.303	-183
	dar. weiblich	1.215	1.212	1.233	1.249	1.258	1.270	1.273	1.269	1.225	1.199	1.179	1.148	1.114	-101
		in %	48,9%	49,2%	49,3%	49,4%	49,5%	49,9%	49,8%	49,3%	49,0%	49,3%	48,4%	48,4%	-8,3%
25 bis unter 35 Jahre (Neu ab 2018)	abs.	4.831	4.829	4.854	4.893	4.879	4.832	4.772	4.713	4.620	4.590	4.498	4.464	4.431	-400
	dar. weiblich	2.692	2.706	2.708	2.712	2.685	2.667	2.640	2.605	2.555	2.541	2.511	2.486	2.482	-210
		in %	55,7%	56,0%	55,8%	55,4%	55,0%	55,2%	55,3%	55,3%	55,4%	55,8%	55,7%	56,0%	-7,8%
35 bis unter 50 Jahre	abs.	6.893	6.936	7.010	7.054	7.026	7.010	7.007	6.978	6.895	6.854	6.766	6.739	6.698	-195
	dar. weiblich	3.846	3.858	3.891	3.907	3.914	3.890	3.880	3.868	3.815	3.785	3.728	3.735	3.711	-135
		in %	55,8%	55,6%	55,5%	55,4%	55,7%	55,4%	55,4%	55,4%	55,2%	55,1%	55,4%	55,4%	-3,5%
50 bis unter 58 Jahre	abs.	3.100	3.139	3.179	3.208	3.240	3.251	3.238	3.227	3.201	3.149	3.123	3.083	3.053	-47
	dar. weiblich	1.555	1.578	1.594	1.597	1.610	1.615	1.619	1.619	1.620	1.590	1.586	1.575	1.553	-2
		in %	50,2%	50,3%	50,1%	49,8%	49,7%	49,7%	50,0%	50,2%	50,6%	50,5%	50,8%	51,1%	-0,1%
58 bis unter 65 Jahre	abs.	2.305	2.309	2.332	2.344	2.368	2.390	2.377	2.357	2.353	2.354	2.350	2.365	2.339	+34
	dar. weiblich	1.098	1.084	1.092	1.111	1.120	1.139	1.138	1.124	1.119	1.115	1.106	1.111	1.103	+5
		in %	47,6%	46,9%	46,8%	47,4%	47,5%	47,7%	47,9%	47,7%	47,6%	47,4%	47,0%	47,2%	+0,5%

Übersicht 4: Arbeitsmarktteilhabe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

		Dez 20	Jan 21	Feb 21	Mrz 21	Apr 21	Mai 21	Jun 21	Jul 21	Aug 21	Sep 21	Okt 21	Nov 21	Dez 21	Verand. VJM	
Personen																
Erwerbsfähige Leistungs-berechtigte (eLB) insg.	abs.	20.579	20.663	20.873	21.023	21.046	21.040	20.986	20.866	20.596	20.407	20.122	20.015	19.806	-773	
	dar. unter 25 Jahren	3.922	3.928	3.974	4.001	4.010	4.023	4.051	4.042	3.977	3.902	3.834	3.802	3.723	-199	
		in %	19,1%	19,0%	19,0%	19,0%	19,1%	19,1%	19,3%	19,4%	19,3%	19,1%	19,0%	18,8%	-5,1%	
über 25 Jahren		abs.	16.657	16.735	16.899	17.022	17.036	17.017	16.935	16.824	16.619	16.505	16.288	16.213	16.083	-574
		in %	80,9%	81,0%	81,0%	81,0%	80,9%	80,9%	80,7%	80,6%	80,7%	80,9%	81,0%	81,2%	-3,4%	
dar. arbeitslos*		abs.	8.162	8.356	8.510	8.543	8.542	8.537	8.532	8.697	9.140	8.791	8.832	8.512	8.659	+497
		in %	39,7%	40,4%	40,8%	40,6%	40,6%	40,6%	40,7%	41,7%	44,4%	43,1%	43,9%	42,5%	43,7%	+6,1%
davon unter 25 Jahren	abs.	710	728	733	737	711	699	702	757	1.272	1.061	968	845	810	+100	
	dar. über 25 Jahren	abs.	7.452	7.628	7.777	7.806	7.831	7.838	7.830	7.940	7.868	7.730	7.864	7.667	7.849	+397
		in %	44,7%	45,6%	46,0%	45,9%	46,0%	46,1%	46,2%	47,3%	46,8%	48,3%	47,3%	48,8%	+5,3%	
dar. erwerbstätig*		abs.	6.418	6.372	6.358	6.297	6.324	6.348	6.328	6.340	6.348	6.397	6.312	6.262	6.203	-215
		in %	31,2%	30,8%	30,5%	30,0%	30,0%	30,2%	30,2%	30,4%	30,8%	31,3%	31,4%	31,3%	31,3%	-3,3%
davon unter 25 Jahren	abs.	736	713	701	679	683	674	671	651	668	732	747	725	701	-35	
	dar. über 25 Jahren	abs.	5.682	5.659	5.657	5.618	5.641	5.674	5.657	5.689	5.680	5.665	5.565	5.537	5.502	-180
		in %	34,1%	33,8%	33,5%	33,0%	33,1%	33,3%	33,4%	33,8%	34,2%	34,3%	34,2%	34,2%	34,2%	-3,2%
dar. Auszubildende* (Neu ab 2018)		abs.	704	666	663	653	632	618	608	599	732	749	742	713	688	-16
		in %	3,4%	3,2%	3,2%	3,1%	3,0%	2,9%	2,9%	2,9%	3,6%	3,7%	3,7%	3,6%	3,5%	-2,3%
davon unter 25 Jahren	abs.	481	455	453	439	421	404	394	386	510	521	509	479	448	-33	
	dar. über 25 Jahren	abs.	223	211	210	214	211	214	214	213	222	228	233	234	240	+17
		in %	1,3%	1,3%	1,2%	1,3%	1,2%	1,3%	1,3%	1,3%	1,4%	1,4%	1,4%	1,5%	+7,6%	
dar. Umschulungen* (Neu ab 2018)		abs.	170	174	168	160	156	156	159	141	133	139	134	138	-32	
		in %	0,8%	0,8%	0,8%	0,8%	0,7%	0,7%	0,7%	0,8%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	-18,8%	
davon unter 25 Jahren	abs.	4	4	3	3	4	5	5	3	5	4	6	8	8	+4	
	dar. über 25 Jahren	abs.	166	170	165	157	152	151	151	156	136	129	133	126	130	-36
		in %	4,2%	4,3%	4,2%	3,9%	3,8%	3,8%	3,7%	3,9%	3,4%	3,3%	3,5%	3,5%	-21,7%	
dar. ALG I - Aufstocker*		abs.	659	669	657	662	590	560	529	500	473	436	396	406	378	-281
		in %	3,2%	3,2%	3,1%	3,1%	2,8%	2,7%	2,5%	2,4%	2,3%	2,1%	2,0%	2,0%	1,9%	-42,6%
davon unter 25 Jahren	abs.	79	70	74	75	68	64	60	61	54	50	46	46	43	-36	
	dar. über 25 Jahren	abs.	580	599	583	587	522	496	469	439	419	386	350	360	335	-245
		in %	3,5%	3,6%	3,4%	3,4%	3,1%	2,9%	2,8%	2,6%	2,5%	2,3%	2,1%	2,2%	2,1%	-42,2%

Übersicht 5: Erwerbstätigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

	Dez 20	Jan 21	Feb 21	Mrz 21	Apr 21	Mai 21	Jun 21	Jul 21	Aug 21	Sep 21	Okt 21	Nov 21	Dez 21
Erwerbstätige	abs. 6.418	6.372	6.358	6.297	6.324	6.348	6.328	6.340	6.348	6.397	6.312	6.262	6.203
-insgesamt-	in % 100,0	100,0	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
dar. in geringfügiger Beschäftigung	abs. 1.797	1.769	1.764	1.735	1.758	1.766	1.762	1.785	1.803	1.813	1.796	1.790	1.793
	in % 28,0	27,8	27,7%	27,6%	27,8%	27,8%	27,8%	28,2%	28,4%	28,3%	28,5%	28,6%	28,9%
in sozialversicherungs-pflichtiger Beschäftigung	abs. 3.662	3.594	3.518	3.462	3.459	3.494	3.502	3.539	3.585	3.675	3.674	3.786	3.733
	in % 57,1	56,4	55,3%	55,0%	54,7%	55,0%	55,3%	55,8%	56,5%	57,4%	58,2%	60,5%	60,2%
in selbständiger Tätigkeit	abs. 959	1.009	1.076	1.100	1.107	1.088	1.064	1.016	960	909	842	686	677
	in % 14,9	15,8	16,9%	17,5%	17,5%	17,1%	16,8%	16,0%	15,1%	14,2%	13,3%	11,0%	10,9%
mit mehreren Erwerbseinkommen	abs. 366	355	356	357	349	354	363	351	356	364	337	329	343
	in % 5,7	5,6	5,6	5,7	5,5	5,6	5,7	5,5	5,6	5,7	5,3	5,3	5,5
mit Brutto-Einkommen > 800 €	abs. 2.362	2.315	2.270	2.219	2.202	2.242	2.249	2.288	2.332	2.377	2.382	2.452	2.443
	in % 36,8	36,3	35,7%	35,2%	34,8%	35,3%	35,5%	36,1%	36,7%	37,2%	37,7%	39,2%	39,4%
Erwerbsbeteiligung alle eLb	in % 31,2	30,8	30,5%	30,0%	30,0%	30,2%	30,2%	30,4%	30,8%	31,3%	31,4%	31,3%	31,3%
Erwerbstätige	abs. 3.112	3.100	3.103	3.092	3.108	3.101	3.065	3.073	3.047	3.050	3.002	2.995	2.986
-Frauen-	in % 100,0	100,0	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
dar. in geringfügiger Beschäftigung	abs. 987	973	965	954	959	954	953	971	956	968	952	958	946
	in % 31,7	31,4	31,1%	30,9%	30,9%	30,8%	31,1%	31,6%	31,4%	31,7%	31,7%	32,0%	31,7%
in sozialversicherungs-pflichtiger Beschäftigung	abs. 1.745	1.723	1.704	1.689	1.697	1.699	1.681	1.690	1.702	1.728	1.725	1.772	1.777
	in % 56,1	55,6	54,9%	54,6%	54,6%	54,8%	54,8%	55,0%	55,9%	56,7%	57,5%	59,2%	59,5%
in selbständiger Tätigkeit	abs. 380	404	434	449	452	448	431	412	389	354	325	265	263
	in % 12,2	13,0	14,0%	14,5%	14,5%	14,4%	14,1%	13,4%	12,8%	11,6%	10,8%	8,8%	8,8%
mit mehreren Erwerbseinkommen	abs. 226	221	227	220	216	212	216	210	207	224	209	205	221
	in % 7,3	7,1	7,3	7,1	6,9	6,8	7,0	6,8	6,8	7,3	7,0	6,8	7,4
mit Brutto-Einkommen > 800 €	abs. 1.120	1.112	1.095	1.075	1.073	1.091	1.077	1.077	1.078	1.104	1.099	1.124	1.131
	in % 36,0	35,9	35,3%	34,8%	34,5%	35,2%	35,1%	35,0%	35,4%	36,2%	36,6%	37,5%	37,9%
Erwerbsbeteiligung Frauen	in % 28,8	28,5	28,3%	28,1%	28,2%	28,1%	27,8%	28,0%	28,2%	28,5%	28,4%	28,5%	28,7%
Erwerbstätige	abs. 3.306	3.272	3.255	3.205	3.216	3.247	3.263	3.267	3.301	3.347	3.310	3.267	3.217
-Männer-	in % 100,0	100,0	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
dar. in geringfügiger Beschäftigung	abs. 810	796	799	781	799	812	809	814	847	845	844	832	847
	in % 24,5	24,3	24,5%	24,4%	24,8%	25,0%	24,8%	24,9%	25,7%	25,2%	25,5%	25,5%	26,3%
in sozialversicherungs-pflichtiger Beschäftigung	abs. 1.917	1.871	1.814	1.773	1.762	1.795	1.821	1.849	1.883	1.947	1.949	2.014	1.956
	in % 58,0	57,2	55,7%	55,3%	54,8%	55,3%	55,8%	56,6%	57,0%	58,2%	58,9%	61,6%	60,8%
in selbständiger Tätigkeit	abs. 579	605	642	651	655	640	633	604	571	555	517	421	414
	in % 17,5	18,5	19,7%	20,3%	20,4%	19,7%	19,4%	18,5%	17,3%	16,6%	15,6%	12,9%	12,9%
mit mehreren Erwerbseinkommen	abs. 140	134	129	137	133	142	147	141	149	140	128	124	122
	in % 4,2	4,1	4,0	4,3	4,1	4,4	4,5	4,3	4,5	4,2	3,9	3,8	3,8
mit Brutto-Einkommen > 800 €	abs. 1.242	1.203	1.175	1.144	1.129	1.151	1.172	1.211	1.254	1.273	1.283	1.328	1.312
	in % 37,6	36,8	36,1%	35,7%	35,1%	35,4%	35,9%	37,1%	38,0%	38,0%	38,8%	40,6%	40,8%
Erwerbsbeteiligung Männer	in % 33,9	33,4	32,8%	32,0%	32,1%	32,5%	32,7%	33,0%	33,7%	34,5%	34,6%	34,3%	34,2%
Erwerbstätige	abs. 736	713	701	679	683	674	671	651	668	732	747	725	701
-15 bis unter 25 Jährige-	in % 100,0	100,0	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
dar. in geringfügiger Beschäftigung	abs. 230	225	214	210	218	221	222	224	239	232	228	221	222
	in % 31,3	31,6	30,5%	30,9%	31,9%	32,8%	33,1%	34,4%	35,8%	31,7%	30,5%	30,5%	31,7%
in sozialversicherungs-pflichtiger Beschäftigung	abs. 495	473	465	441	436	427	424	406	411	483	507	497	472
	in % 67,3	66,3	66,3%	64,9%	63,8%	63,4%	63,2%	62,4%	61,5%	66,0%	67,9%	68,6%	67,3%
in selbständiger Tätigkeit	abs. 11	15	22	28	29	26	25	21	18	17	12	7	7
	in % 1,5	2,1	3,1%	4,1%	4,2%	3,9%	3,7%	3,2%	2,7%	2,3%	1,6%	1,0%	1,0%
mit mehreren Erwerbseinkommen	abs. 7	7	11	17	16	14	14	16	16	21	21	16	17
	in % 1,0	1,0	1,6	2,5	2,3	2,1	2,1	2,5	2,4	2,9	2,8	2,2	2,4
mit Brutto-Einkommen > 800 €	abs. 131	123	137	129	126	125	123	121	112	145	141	144	137
	in % 17,8	17,3	19,5%	19,0%	18,4%	18,5%	18,3%	18,6%	16,8%	19,8%	18,9%	19,9%	19,5%
Erwerbsbeteiligung 15 bis unter 25 Jährige	in % 18,8	18,2	17,6%	17,0%	17,0%	16,8%	16,6%	16,1%	16,8%	18,8%	19,5%	19,1%	18,8%

Übersicht 7: Kurzerläuterungen zu den Eingliederungsmaßnahmen (Rechtsgrundlagen ab 01.04.2012)

1. Beratung, Vorbereitung und Unterstützung der Arbeitssuche		
1.1	Vermittlungsgutschein (§16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit i.V. §45, Absatz 7 SGB III)	Instrument zur Unterstützung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei der Arbeitssuche. Die Kommunale Arbeitsvermittlung verpflichtet sich, an einen privaten Arbeitsvermittler einen bestimmten Betrag zu zahlen, wenn dieser den Inhaber des Vermittlungsgutscheins in eine mindestens 15 Wochenstunden umfassende sozialversicherungspflichtige Tätigkeit vermittelt.
1.2	Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB III)	Beauftragung Dritter mit der Vermittlung entsprechend des ehemaligen § 37 SGB III. Dieses Angebot erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine realistische Vermittlungschance auf dem 1. Arbeitsmarkt haben.
1.3	Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 44 SGB III)	Individuelle Eingliederungsleistungen zur Anbahnung oder zur Aufnahme einer Ausbildung sowie einer versicherungspflichtigen Tätigkeit, z. B. Bewerbungskosten, Reisekosten, Mobilitätsbeihilfen oder sonstige Kosten und Gebühren. Die Förderungen aus dem Vermittlungsbudget werden nicht als „Aktivierung“ gezählt, da es sich dabei um Einmalleistungen handelt.
1.4	Teilnahmen an Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 45 SGB III)	Maßnahmen zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme (z. B.: Berufsorientierungskurse, Bewerbungscoaching). Sowie Verbesserung der Sprachkompetenz in einem arbeitsweltbezogenen Kontext durch die Kombination von Beschäftigung und Sprachunterricht.
2. Qualifizierung		
2.1	Berufliche Weiterbildung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. §§ 81 ff SGB III)	Berufliche Fortbildungsmaßnahmen i.S. des SGB III, die, aufbauend auf vorhandenen Berufserfahrungen, weiterführende umfassende Fachkenntnisse vermitteln.
2.2	Umschulungen (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. §§ 81 ff SGB III)	Weiterbildungsmaßnahmen (Umschulungsmaßnahmen), die zu einem anerkannten Berufsabschluss führen.
2.3	Berufliche Reha Maßnahmen	Allgemeine und besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben i. S. des SGB III für Schwerbehinderte und Rehabilitanden.
3. Förderung der Berufsausbildung		
3.1	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB) § 51 SGB III	10-monatige von der Agentur für Arbeit angebotene Berufsvorbereitungsmaßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene, die noch keinen Ausbildungsplatz gefunden haben. Die berufliche Orientierung, verbunden mit betrieblichen Praktika, verbessern die Aussichten auf einen Ausbildungsplatz. Es besteht die Möglichkeit, den Hauptschulabschluss nachzuholen.
3.2	Berufsausbildung Benachteiligter in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) (§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 76 SGB III)	Ziel ist der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 25 BBiG. Angestrebt wird der Übergang in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis nach dem ersten oder zweiten Ausbildungsjahr.
3.3	Wiesbaden EQ (§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 54a SGB III)	Die Einstiegsqualifizierung (EQ) wendet sich an Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, die einen Ausbildungsplatz suchen und bis zum 30. September des Jahres noch nicht vermittelt sind. Bei gleichzeitiger Teilnahme am Berufsschulunterricht besteht die Möglichkeit der Anerkennung als erstes Ausbildungsjahr.
4. Beschäftigungsfördernde Maßnahmen		
4.1	Förderung abhängiger Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. §§ 88 ff SGB III bzw. §§417 ff SGB III)	Arbeitgeber können zur Eingliederung von förderungsbedürftigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten (Eingliederungszuschuss / EGZ) zum Ausgleich von Minderleistungen erhalten. Arbeitgeber erhalten dadurch einen Anreiz für die Einstellung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Vermittlungshemmnissen.
4.2	Lohnkostenzuschuss zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II)	Arbeitgeber können zur Eingliederung in Arbeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit erheblichen Vermittlungshemmnissen einen Beschäftigungszuschuss als Ausgleich der zu erwartenden Minderleistungen des Arbeitnehmers und einen Zuschuss zu sonstigen Kosten erhalten. Zielgruppe: Bewerbertyp D/E der für Wiesbaden entwickelten zielorientierten Bewerbertypisierung im SGB II. Der Beschäftigungszuschuss beträgt im ersten Jahr des Arbeitsverhältnisses 75 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und im zweiten Jahr des Arbeitsverhältnisses 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und wird als Regelförderungszeit für bis zu 24 Monate gewährt.
4.3	Förderung der Selbständigkeit (§ 16b SGB II, § 16c SGB II)	a) Einstiegsgeld nach § 16b SGB II Zuschuss zum Einkommen aus Erwerbstätigkeit, wenn dies zum Zwecke der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich erscheint und die Fördervoraussetzungen erfüllt sind (Ermessensleistung). b) Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen nach § 16c, Absatz 1, SGB II Zuschüsse und Darlehen zur Beschaffung von Sachgütern für Existenzgründer und Selbstständige. c) Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen nach § 16c, Absatz 2, SGB II Beratung und Kenntnisvermittlung für bereits Selbstständige

4.4	Lohnkostenzuschuss zur Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II, ab 01.01.2019)	Zur Förderung von Teilhabe am Arbeitsmarkt können Arbeitgeber für die Beschäftigung von zugewiesenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Zuschüsse zum Arbeitsentgelt erhalten, wenn sie mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründen. Der Zuschuss beträgt in den ersten beiden Jahren des Arbeitsverhältnisses 100 Prozent, im dritten Jahr des Arbeitsverhältnisses 90 Prozent, im vierten Jahr des Arbeitsverhältnisses 80 Prozent, im fünften Jahr des Arbeitsverhältnisses 70 Prozent der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz zuzüglich des auf dieser Basis berechneten pauschalierten Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung.
5. Arbeitsgelegenheiten		
5.1	AGH mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16d SGB II)	Bei den Arbeitsgelegenheiten handelt es sich um nicht versicherungspflichtige Beschäftigungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Die Arbeiten sind zusätzlich und im öffentlichen Interesse und begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts. Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Arbeitsgelegenheiten erhalten für die Dauer der Tätigkeit zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine Mehraufwandsentschädigung.
5.2	AGH mit Mehraufwandsentschädigung und Fachanleitung (§ 16d SGB II)	Arbeitsgelegenheiten bei Beschäftigungsgesellschaften. Die Beschäftigungsträger erhalten für die Kosten der fachlichen Anleitung eine Kostenpauschale. Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Arbeitsgelegenheiten erhalten für die Dauer der Tätigkeit zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine Mehraufwandsentschädigung.
6. Freie Förderung		
6.1	Freie Förderung nach § 16f SGB II	Förderung von Einzelmaßnahmen, die nicht nach § 16 SGB II i. V. m. SGB III gefördert werden können, oder Leistungen des SGB II und III aufstocken, wenn diese nicht ausreichen, um das individuelle Ziel zu erreichen. Auch die Förderung von Projekten zur Anschubfinanzierung ist möglich.
6.2	Darlehen (§ 16f SGB II)	Zur Integration in den 1. Arbeitsmarkt kann als Eingliederungsleistung ein Darlehen gewährt werden, wenn z. B. ein konkretes Angebot für eine Festeinstellung vorliegt (z. B. Führerschein).
7. Flankierende Leistungen		
7.1	Schuldnerberatung (§ 16a Nr.2 SGB II)	Schuldnerberatungen sind kommunale Eingliederungsleistungen, die von verschiedenen Trägern für Menschen mit Schuldenproblemen angeboten werden. Primäres Ziel der Einzelberatung ist es, durch geeignete Maßnahmen das Auskommen der Bedarfsgemeinschaft zu sichern, eine soziale Stabilisierung zu erreichen und mittel- bzw. langfristig eine Schuldenreduzierung / -befreiung zu realisieren.
7.2	Suchtberatung (§ 16a Nr.4 SGB II)	Angebote für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Suchtproblemen als kommunale Eingliederungsleistung.
7.3	Kinderbetreuung (§ 16a Nr.1 SGB II)	Vorrangige Nutzung des städtischen Kinderbetreuungsangebots. Wenn es den Eltern nicht gelingt, den Betreuungsbedarf im Wiesbadener Regelangebot oder im privaten Umfeld abzudecken, erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte Unterstützung durch eine Betreuungsbedarfsmeldung (kommunale Eingliederungsleistung).
7.4	psycho-soziale Leistungen (§ 16a Nr. 3 SGB II)	Beratung, individuelle Hilfeplanung und Rehabilitationsbetreuung sowie medizinische Gutachten bei schweren psychischen Krisen, psychiatrischen Erkrankungen, Suchtproblemen, geistigen Behinderungen und unklaren seelischen Beeinträchtigungen (kommunale Eingliederungsleistung).
8. Integrations- und Sprachkurse für Migranten		
8.1	Integrationskurse für Migranten (BAMF) (§43 AufenthG/ Integrationskursverordnung)	Deutsch - Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Die Kurse richten sich an Personen, die über geringe Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Unterricht findet ausschließlich auf Grundkursniveau statt.
8.2	berufsbezogene Sprachkurse für Migranten (§ 45 a AufenthG/ Integrationskursverordnung)	Aufbauende Sprachkurse mit berufsbezogenen Inhalten. Die Kursgruppen werden nach Berufsfeldern zusammengestellt.
9. Drittfinanzierte Projekte und auslaufende Förderinstrumente		
9.1	ESF-LZA	Lohnkostenzuschüsse und ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des ESF-Förderprogramms zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit.
9.2	Sonst. Ausbildungen (Drittmittel)	Ausbildungsmaßnahmen, die über Programme der Hessischen Landesregierung finanziert und/oder mit Mitteln des SGB II kombiniert werden.
9.3	Sonst. drittfinanzierte Projekte	Eingliederungsmaßnahmen, die in Kombination mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds entweder über Programme der Hessischen Landesregierung oder Bundesprogramme mit Mitteln des SGB II kombiniert werden.
10. Weitere Förderungen		
10.1	Förderung Schwererreichbarer (§16h)	Für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann das KJG Leistungen erbringen mit dem Ziel, die aufgrund der individuellen Situation der Leistungsberechtigten bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden, 1. eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden und 2. Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen.

Quelle: Maßnahmenmanagement des Kommunalen Jobcenters Wiesbaden

Übersicht 8: Kennzahlen nach § 48a SGB II

Kennzahl						
K1 Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (= Arbeitslosengeld, Sozialgeld, Mehrbedarf und Einmalleistungen, jeweils vor Sanktion) im Berichtsmonat im Vergleich zum Vorjahresmonat						
Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ lle
Dezember 2020	6,4 %	6,3 %	10,9 %	13,3 %	8,8 %	9,3 %
<i>Durchschnitt Jan-Dez 2020</i>	3,7 %	3,4 %	7,9 %	6,8 %	4,0 %	4,5 %
Januar 2021	8,2 %	8,7 %	12,4 %	15,4 %	11,6 %	11,0 %
Februar 2021	9,0 %	10,8 %	12,4 %	17,7 %	12,2 %	11,6 %
März 2021	9,1 %	11,0 %	11,4 %	16,3 %	11,8 %	11,2 %
April 2021	4,6 %	5,9 %	5,5 %	8,7 %	6,7 %	6,3 %
Mai 2021	2,6 %	3,1 %	1,9 %	4,5 %	3,6 %	3,2 %
Juni 2021	1,9 %	1,6 %	1,9 %	3,2 %	3,2 %	2,0 %
Juli 2021	1,6 %	1,3 %	1,3 %	1,8 %	2,5 %	1,5 %
August 2021	1,9 %	0,5 %	1,5 %	0,8 %	2,6 %	1,2 %
September 2021	2,9 %	0,6 %	1,9 %	0,9 %	3,4 %	1,3 %
Oktober 2021	2,9 %	0,5 %	2,6 %	1,5 %	3,2 %	1,8 %
November 2021	1,8 %	0,2 %	1,8 %	0,7 %	2,8 %	1,4 %
<i>Dezember 2021</i>	0,2 %	-1,4 %	0,7 %	-1,2 %	1,2 %	0,4 %
<i>Durchschnitt Jan-Dez 2021</i>	3,9 %	3,6 %	4,6 %	5,9 %	5,4 %	4,4 %

Kennzahl						
K2 Integrationsquote (Integration = Aufnahme sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, voll qualifizierende Berufsausbildung oder selbständige Tätigkeit mit und ohne Förderung)						
<i>Definition: Summe der Integrationen in den letzten 12 Monaten*100/durchschnittliche Zahl der eLb in den letzten 12 Monaten</i>						
Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ lle
Dezember 2020	19,7 %	17,2 %	20,7 %	17,5 %	19,5 %	19,3 %
Januar 2021	19,3 %	16,7 %	20,3 %	17,1 %	19,3 %	19,0 %
Februar 2021	18,8 %	16,5 %	19,8 %	16,5 %	18,6 %	18,5 %
März 2021	18,1 %	16,6 %	19,4 %	16,2 %	18,2 %	18,2 %
April 2021	18,1 %	17,4 %	20,0 %	16,7 %	18,9 %	18,5 %
Mai 2021	18,4 %	18,2 %	20,5 %	17,4 %	19,7 %	19,1 %
Juni 2021	18,4 %	19,2 %	21,0 %	18,0 %	20,0 %	19,6 %
Juli 2021	18,7 %	20,2 %	21,7 %	18,9 %	20,7 %	20,4 %
August 2021	18,8 %	20,5 %	22,1 %	19,6 %	21,1 %	20,4 %
September 2021	19,4 %	21,3 %	23,4 %	20,4 %	21,4 %	20,9 %
Oktober 2021	19,4 %	21,5 %	23,9 %	20,8 %	21,9 %	21,2 %
November 2021	19,8 %	22,0 %	24,8 %	21,5 %	22,3 %	21,8 %
<i>Dezember 2021</i>	20,1 %	22,5 %	25,4 %	22,1 %	22,7 %	22,3 %

Ergänzungsgröße						
K2E4 Integrationsquote der Alleinerziehenden						
Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ lle
Dezember 2020	17,5 %	11,8 %	13,5 %	13,1 %	20,3 %	14,8 %
Januar 2021	17,0 %	10,8 %	13,7 %	12,6 %	19,6 %	14,7 %
Februar 2021	16,0 %	10,2 %	12,9 %	11,8 %	18,7 %	14,3 %
März 2021	15,3 %	10,3 %	13,0 %	11,1 %	17,9 %	13,8 %
April 2021	15,5 %	10,8 %	13,3 %	11,7 %	17,8 %	14,1 %
Mai 2021	15,7 %	11,3 %	13,8 %	12,4 %	18,3 %	14,4 %
Juni 2021	15,5 %	12,2 %	13,9 %	12,8 %	18,0 %	14,6 %
Juli 2021	15,8 %	12,7 %	14,5 %	13,4 %	19,1 %	15,2 %
August 2021	15,7 %	13,1 %	15,2 %	13,7 %	18,9 %	15,5 %
September 2021	15,8 %	12,7 %	16,0 %	14,4 %	18,3 %	15,9 %
Oktober 2021	15,6 %	13,9 %	16,4 %	15,0 %	19,1 %	15,9 %
November 2021	15,9 %	14,6 %	17,4 %	15,6 %	19,5 %	15,8 %
<i>Dezember 2021</i>	16,5 %	15,1 %	17,6 %	16,2 %	19,4 %	16,4 %

K2E3 Kontinuierliche Beschäftigung nach Integration (t-12 ab 01/2018)
(Summe der kontinuierlichen Beschäftigungen nach Integration in den vergangenen zwölf Monaten geteilt durch die Summe der Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im selben Zeitraum)

Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ IIe
März 2020	60,9 %	60,9 %	60,2 %	58,1 %	60,1 %	60,9 %
April 2020	61,0 %	60,9 %	59,7 %	57,8 %	59,8 %	60,5 %
Mai 2020	61,1 %	60,8 %	58,7 %	57,3 %	59,9 %	60,5 %
Juni 2020	60,8 %	60,4 %	58,7 %	57,1 %	60,0 %	60,4 %
Juli 2020	60,9 %	60,7 %	58,4 %	57,3 %	59,9 %	60,1 %
August 2020	61,5 %	61,6 %	57,7 %	57,3 %	60,6 %	61,3 %
September 2020	61,7 %	62,2 %	58,1 %	58,1 %	61,2 %	61,5 %
Oktober 2020	62,8 %	62,3 %	58,0 %	58,3 %	61,6 %	62,6 %
November 2020	63,4 %	62,1 %	58,3 %	59,3 %	62,5 %	63,5 %
Dezember 2020	64,4 %	62,3 %	57,7 %	59,6 %	63,2 %	63,3 %
Januar 2021	64,1 %	63,0 %	58,8 %	60,2 %	64,1 %	63,6 %
Februar 2021	64,6 %	64,8 %	59,3 %	61,2 %	64,6 %	64,7 %
März 2021	65,1 %	66,0 %	59,1 %	62,1 %	65,3 %	65,4 %

Kennzahl
K3 Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden (Langzeitbezug = eLb >= 17 Jahren, die in den letzten 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren)
Definition: (Zahl der Langzeitbeziehenden im Berichtsmonat /Zahl der Langzeitbeziehenden im Vorjahresmonat-1) * 100

Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ IIe
Dezember 2020	-0,3 %	-2,1 %	-1,1 %	-1,1 %	-2,2 %	0,1 %
<i>Durchschnitt Jan-Dez 2020</i>	-1,9 %	-2,2 %	-2,9 %	-4,2 %	-5,9 %	-1,7 %
Januar 2021	-0,2 %	-2,0 %	-0,6 %	-0,7 %	-2,3 %	0,2 %
Februar 2021	0,2 %	-1,9 %	-0,6 %	-0,1 %	-0,9 %	0,5 %
März 2021	1,0 %	-2,1 %	0,0 %	0,2 %	-0,9 %	0,7 %
April 2021	1,3 %	-2,2 %	-0,1 %	-0,5 %	-1,6 %	0,2 %
Mai 2021	1,0 %	-2,5 %	-0,2 %	-1,2 %	-1,8 %	-0,4 %
Juni 2021	0,3 %	-2,1 %	-0,1 %	-1,6 %	-0,9 %	-0,3 %
Juli 2021	0,0 %	-2,2 %	-0,5 %	-2,1 %	-1,3 %	-1,0 %
August 2021	-0,3 %	-3,4 %	0,4 %	-2,6 %	-1,7 %	-1,9 %
September 2021	-0,4 %	-2,9 %	1,4 %	-2,7 %	-1,8 %	-1,9 %
Oktober 2021	-0,5 %	-3,0 %	1,1 %	-2,4 %	-1,9 %	-1,9 %
November 2021	-0,6 %	-2,6 %	1,5 %	-2,0 %	-1,5 %	-2,0 %
Dezember 2021	0,0 %	-1,8 %	2,3 %	-1,0 %	0,1 %	-1,1 %
<i>Durchschnitt Jan-Dez 2021</i>	0,1 %	-2,4 %	0,4 %	-1,4 %	-1,4 %	-0,7 %

Ergänzungsgröße
K3E1 Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden
Definition: Summe der Integrationen von Langzeitbeziehenden in SV-pflichtige Beschäftigung, voll qualifizierende Ausbildung oder Selbständigkeit in den letzten 12 Monaten*100/durchschnittliche Zahl der Langzeitbeziehenden in den letzten 12 Monaten

Monat	WI	MZ	DA	FFM	OF	Median neuer V-Typ IIe
Dezember 2020	15,5 %	12,4 %	16,3 %	12,4 %	15,4 %	14,4 %
Januar 2021	15,1 %	12,1 %	15,9 %	11,9 %	15,1 %	14,1 %
Februar 2021	14,4 %	11,8 %	15,2 %	11,4 %	14,4 %	13,6 %
März 2021	13,7 %	11,8 %	14,9 %	11,0 %	14,0 %	13,4 %
April 2021	13,9 %	12,3 %	15,6 %	11,4 %	14,4 %	13,7 %
Mai 2021	14,4 %	12,9 %	15,9 %	11,8 %	14,9 %	14,0 %
Juni 2021	14,5 %	13,7 %	16,1 %	12,3 %	14,7 %	14,2 %
Juli 2021	14,8 %	14,5 %	16,8 %	13,0 %	15,1 %	14,7 %
August 2021	14,9 %	15,0 %	17,4 %	13,4 %	15,4 %	15,0 %
September 2021	15,4 %	15,3 %	18,4 %	14,1 %	15,8 %	15,4 %
Oktober 2021	15,4 %	15,6 %	18,9 %	14,5 %	16,0 %	15,5 %
November 2021	15,9 %	16,2 %	19,8 %	15,0 %	16,5 %	16,1 %
Dezember 2021	16,2 %	16,6 %	20,4 %	15,6 %	16,8 %	16,4 %

Vergleichstyp: Wiesbaden gehört zu dem sog. Vergleichstyp IIe „Städte und hochverdichtete LK mit eher geringer eLb-Quote, sehr hohen Wohnkosten, sehr hohem Migrantenanteil und durch Großbetriebe gekennzeichneten Arbeitsmarkt mit gering ausgeprägtem Niedriglohnbereich“. Verglichen werden in dieser Statistik auch die Werte der fünf Vergleichsstädte Rhein-Main.

Weitere Veröffentlichungen finden sich unter: <http://wiesbaden.de/sozialplanung>



Wiesbadener Bildungsbericht 2019



Wiesbadener Monitoring für den Übergang Schule - Beruf

Wiesbadener Monitoring
für den
Übergang Schule - Beruf

Schuljahr 2019/20

